

# WERTPAPIERPROSPEKT

der

Deutsche Bildung Studienfonds II  
GmbH & Co. KG

## Emissionsprospekt

vom 28. November 2013

gemäß § 5 Wertpapierprospektgesetz („WpPG“)

über das öffentliche Angebot von 10.000

Inhaber-Teilschuldverschreibungen

mit einem Nennwert von jeweils EUR 1.000,00

und einem Gesamtemissionsvolumen von

EUR 10.000.000,00

Ausgabepreis: 100 %

ISIN: DE000A1YCQ8 6

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS .....</b>	<b>4</b>
<b>A.</b>	<b>Einleitung und Warnhinweise.....</b>	<b>4</b>
<b>B.</b>	<b>Emittent .....</b>	<b>5</b>
<b>C.</b>	<b>Wertpapiere.....</b>	<b>8</b>
<b>D.</b>	<b>Risiken.....</b>	<b>9</b>
<b>E.</b>	<b>Angebot.....</b>	<b>15</b>
<b>II.</b>	<b>Darstellung der Risikofaktoren.....</b>	<b>19</b>
1.	Allgemeiner Risikohinweis .....	19
2.	Risiken in Bezug auf Emittentin.....	19
3.	Anleihebezogene Risiken.....	35
<b>III.</b>	<b>Allgemeine Informationen.....</b>	<b>41</b>
1.	Verantwortlichkeit für den Prospekt.....	41
2.	Zukunftsgerichtete Aussagen.....	41
3.	Hinweis zu Finanz- und Zahlenangaben .....	43
4.	Informationen von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen .....	43
5.	Einsehbare Dokumente.....	44
6.	Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots .....	45
<b>IV.</b>	<b>Darstellung der Emittentin .....</b>	<b>46</b>
1.	Juristischer und kommerzieller Name, Gründung, Handelsregister, Sitz und Eigenkapital .....	46
2.	Gesellschaftsstruktur und Kommanditkapital .....	46
3.	Stellung der Emittentin in der Unternehmensgruppe, Abhängigkeit und Hauptgesellschafter.....	49
4.	Geschichte und Geschäftsentwicklung .....	50
5.	Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane.....	53
6.	Geschäftsjahr .....	58
7.	Verwandtschaftliche Verhältnisse .....	58
8.	Verflechtungen, Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, Interessenkonflikte .....	58
9.	Abschlussprüfer .....	60
10.	Ausgewählte historische Finanzinformationen .....	60

<b>V.</b>	<b>Geschäftsüberblick der Emittentin.....</b>	<b>62</b>
1.	Haupttätigkeitsbereiche.....	62
2.	Markt.....	63
3.	Trendinformation.....	64
4.	Die Wettbewerber.....	64
5.	Wichtige Ereignisse der jüngeren Zeit.....	66
6.	Wesentliche Verträge.....	66
7.	Schieds- und Gerichtsverfahren.....	68
8.	Zukünftige Investitionen.....	68
9.	Investitionen und bedeutende Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin.....	69
<b>VI.</b>	<b>Die Teilschuldverschreibungen und das Angebot.....</b>	<b>69</b>
1.	Allgemeine Informationen.....	69
2.	Verwendung des Emissionserlöses.....	71
3.	Angaben über die angebotenen Teilschuldverschreibungen.....	72
4.	Billigung des Prospekts.....	77
5.	Repräsentation der Anleihegläubiger.....	78
6.	Staatliche Kontrolle und Aufsicht.....	78
7.	Zulassung zum Handel.....	78
8.	Bedingungen und Voraussetzungen des Angebots.....	79
9.	Für das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen ist folgender Zeitplan vorgesehen:.....	81
<b>VII.</b>	<b>Anleihebedingungen.....</b>	<b>82</b>
<b>VIII.</b>	<b>Besteuerung des Anleihegläubigers.....</b>	<b>98</b>
1.	Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland.....	98
2.	Besteuerung in der Republik Österreich.....	101
3.	EU-Zinsrichtlinie.....	105
<b>IX.</b>	<b>Kosten der Emission.....</b>	<b>105</b>
<b>X.</b>	<b>Finanzinformationen.....</b>	<b>106</b>
1.	Historische Finanzinformationen.....	106
2.	Bestätigungsvermerk.....	117
<b>XI.</b>	<b>Unterschriftenseite.....</b>	<b>119</b>

## I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Der folgende Abschnitt stellt die Zusammenfassung (die „**Zusammenfassung**“) der wesentlichen Merkmale und Risiken der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG (auch die „**Emittentin**“, „**Deutsche Bildung**“ oder die „**Gesellschaft**“) und der 5 % Schuldverschreibungen 2013/2023 dar.

Zusammenfassungen setzen sich aus als „**Schlüsselinformationen**“ bezeichneten geforderten Angaben zusammen. Diese Schlüsselinformationen sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält all die geforderten Schlüsselinformationen, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten einzubeziehen sind. Da gewisse Schlüsselinformationen nicht adressiert werden müssen, können Lücken in der Nummerierung der Schlüsselinformationen in dieser Zusammenfassung vorhanden sein. Auch wenn grundsätzlich eine Schlüsselinformation aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin in der Zusammenfassung aufzuführen wäre, ist es möglich, dass hinsichtlich dieser Schlüsselinformation keine relevanten Angaben gemacht werden können. In einem solchen Fall wird eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformationen in diese Zusammenfassung mit dem Hinweis „entfällt“ aufgenommen.

### A. Einleitung und Warnhinweise

A.1	<p><b>Warnhinweis:</b> Die folgende Zusammenfassung ist lediglich als Einführung zu diesem Prospekt (der „<b>Prospekt</b>“) zu verstehen.</p> <p>Potenzielle Anleger sollten daher den gesamten Prospekt aufmerksam lesen und jede Entscheidung zur Anlage in Wertpapiere der Emittentin auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.</p> <p>Ferner sollten potenzielle Anleger, die vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend machen, beachten, dass sie nach den jeweils anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums verpflichtet sein können, vor Prozessbeginn die Kosten für eine gegebenenfalls erforderliche Übersetzung des Prospekts zu tragen.</p> <p>Die Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH &amp; Co. KG übernimmt für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer eventuellen Übersetzung hiervon, die Verantwortung.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können</p>
-----	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<i>dafür haftbar gemacht werden. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder inkohärent ist, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</i>
A.2	<b>Zusätzliche Informationen in Bezug auf Finanzintermediäre:</b> Entfällt. Es wurde keinem Finanzintermediär eine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt.

## B. Emittent

B.1	<b>Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin:</b> Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG und „Deutsche Bildung“
B.2	<b>Sitz/Rechtsform/geltendes Recht/Land der Gründung der Emittentin:</b> Die Emittentin hat ihren Sitz in Grünwald und ist eine Kommanditgesellschaft in der Gestaltungsform der GmbH & Co. KG, die sich dadurch auszeichnet, dass sie keine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter hat. Die Emittentin wurde in Deutschland errichtet und auf sie ist das deutsche Recht anwendbar.
B.4b	<b>Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken:</b> Die Emittentin geht vor dem Hintergrund der sich weiter verschulenden Studiengänge (Master und Bachelor) davon aus, dass die Nachfrage nach gewerblichen Studienfinanzierungsangeboten weiterhin ansteigt. Die Emittentin sieht sich in diesem Markt durch ihre Angebotskombination aus Finanzierungsdienstleistung und Vermittlung von zusätzlichen karrierefördernden Wissensinhalten gut aufgestellt und geht daher von einer weiterhin positiven Geschäftsentwicklung aus.
B.5	<b>Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe:</b> Die Emittentin ist derzeit der einzige Studienfonds der Deutsche Bildung-Gruppe. Komplementärin der Emittentin ist die dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH, Grünwald, deren alleinige Gesellschafterin wiederum die Deutsche Bildung AG, Frankfurt am Main, ist. Die Deutsche Bildung AG fungiert als Manager des operativen Geschäfts der Emittentin. Gründungskommanditistin der Emittentin ist die Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG, Mainz (HRA 41758), die mehrheitlich sowohl an der Emittentin als auch an der Deutsche Bildung AG beteiligt ist.
B.9	<b>Gewinnprognosen oder -schätzungen:</b> Entfällt (da keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vorliegen).
B.10	<b>Beschränkungen in Bestätigungsvermerken:</b> Entfällt (da keine Beschränkungen vorliegen).

B.12 **Ausgewählte historische Finanzinformationen:** Die Emittentin hat für das Rumpfgeschäftsjahr vom 29. Oktober 2012 bis zum 31. Dezember 2012 einen Jahresabschluss auf den Bilanzstichtag zum 31. Dezember 2012 gemäß den nach § 264a HGB maßgeblichen Bilanzierungsvorschriften aufgestellt. Die Emittentin qualifiziert als kleine Kapitalgesellschaft i.S.v. § 267 HGB. Bei der durch die ALR Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als freiwillige Prüfung durchgeführten Jahresabschlussprüfung wurden die für Pflichtprüfungen geltenden Vorschriften und Grundsätze eingehalten. Die Jahresabschlussprüfung ist mit der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks abgeschlossen.

**dbde Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG Grünwald**

**BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2012**

(mit Vergleichszahlen der Eröffnungsbilanz)

**AKTIVA**

**UMLAUFVERMÖGEN**

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus abgeschlossenen Förderverträgen  
 Forderungen gegen Gesellschafter sonstige Vermögensgegenstände

Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2012		29.10.2012	
	€	€	€	€
Forderungen aus abgeschlossenen Förderverträgen	50.052,75		0,00	
Forderungen gegen Gesellschafter sonstige Vermögensgegenstände	10,32 15.629,33		0,00 0,00	
	65.692,40		0,00	
Guthaben bei Kreditinstituten	254.790,56	320.482,96	0,00	0,00
		320.482,96		0,00

<b>PASSIVA</b>	31.12.2012		29.10.2012	
	€	€	€	€
<b>EIGENKAPITAL</b>				
<u>Kapitalanteile der Kommanditisten</u>				
<u>Festkapitalkonten</u>				
gezeichnete Kommanditanteile	1.000.000,00		1.000.000,00	
ausstehende übrige Pflichteinlagen	-500.000,00		-1.000.000,00	
Eingeforderte Kommanditanteile		500.000,00		0,00
<u>Rücklagenkonten</u>				
gezeichnete übrige Pflichteinlagen	9.000.000,00		9.000.000,00	
ausstehende übrige Pflichteinlagen	-9.000.000,00		-9.000.000,00	
eingeforderte übrige Pflichteinlagen	0,00		0,00	
Verlustanteil	-190.350,38	-190.350,38	0,00	0,00
		309.649,62		0,00
<u>RÜCKSTELLUNGEN</u>				
sonstige Rückstellungen		9.500,00		0,00
<u>VERBINDLICHKEITEN</u>				
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern		1.333,34		0,00
		320.482,96		0,00

**dbde Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG Grünwald**

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 29. OKTOBER**

**BIS ZUM 31. DEZEMBER 2012**

	29.10. - 31.12.2012	
	€	€
sonstige betriebliche Aufwendungen		-190.315,18
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	39,18	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-74,38	-35,20
Jahresfehlbetrag		-190.350,38
Zuführung zu den Rücklagekonten der Kommanditisten		190.350,38
Ergebnis nach Verwendungsrechnung		0,00

**Erklärung zu wesentlichen Verschlechterungen:** Seit dem Datum des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 haben sich keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.

**Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition:**  
Mit der Verschmelzung des Studienfonds I auf die Emittentin ist deren Kommanditkapital von rund EUR 10 Mio. auf rund EUR 15 Mio. gestiegen. Die Emittentin ist damit Rechts-

	nachfolgerin des Studienfonds auch hinsichtlich der von diesem bislang verwalteten Fördervereinbarungen.
B.13	<b>Für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevante Ereignisse aus der jüngsten Zeit:</b> Durch die Verschmelzung des Studienfonds I auf die Emittentin hat diese zum einen ihr Volumen an verwalteten Fördervereinbarungen und damit die zukünftigen Liquiditätsabflüsse gesteigert. Zum anderen aber auch das Potenzial für zukünftige Rückflüsse aus den Fördervereinbarungen durch die Geförderten gesteigert.
B.14	<b>Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe:</b> Die Emittentin ist von der Deutsche Bildung AG, ihrem Manager, und ihrer Gründungskommanditistin, der Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG, als abhängig anzusehen.
B.15	<b>Beschreibung der Haupttätigkeit des Emittenten:</b> Die Emittentin betreibt die gewerbliche, finanzielle und inhaltliche Förderung von Studenten. Hierzu stellt die Emittentin Studierenden während des Studiums finanzielle Unterstützung in Form von monatlichen Auszahlungen oder auch Einmalbeträgen zur Verfügung. Nach Aufnahme der Berufstätigkeit führt der Geförderte über einen vereinbarten Zeitraum einen vereinbarten Prozentsatz seines Gehalts an die Emittentin ab; erzielt der Geförderte keine Einkünfte, schuldet er auch keine Zahlungen an die Emittentin. Inhaltlich werden Studenten im Rahmen des WissensPlus Programms durch Seminare in Schlüsselkompetenzen und Karriereplanung gefördert.
B.16	<b>Die Emittentin betreffende Beteiligungen und Beherrschungsverhältnisse:</b> Die Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG ist mehrheitlich (ca. 65 %) als Kommanditistin an der Emittentin selber (ca. 65 %) wie auch mittelbar an der Komplementärin der Emittentin über die Deutsche Bildung AG (ca. 65 % des Grundkapitals) beteiligt. Die Deutsche Bildung GmbH & Co. KG verfügt danach zumindest über mittelbare, mehrheitliche Beteiligungen an der Emittentin und ihrer Komplementärin, sodass eine Abhängigkeit entsprechend §§ 16, 17 ff. AktG zu vermuten ist.
B.17	<b>Ratings:</b> Entfällt. Es wurde kein Rating durchgeführt.

### C. Wertpapiere

C.1	<b>Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere:</b> Die Emittentin begibt 10.000 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 zum Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000,00 (die „ <b>Schuldverschreibungen</b> “) mit der Wertpapierkennnummer WKN A1YCQ8 und ISIN DE000A1YCQ8 6. Die Emission kann auch zu einem geringeren Betrag erfolgen, wenn keine Vollplatzierung erreicht werden kann.
C.2	<b>Währung der Wertpapieremission:</b> Die Emission erfolgt in Euro.

C.5	<b>Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit:</b> Entfällt. Es bestehen keine Übertragbarkeitsbeschränkungen.
C.8	<b>Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich der Rangordnung sowie Beschränkungen dieser Rechte:</b> Die 5 % p.a. Schuldverschreibungen 2013/2023 gewähren ihren Inhabern das Recht, Zinszahlungen, sowie bei Fälligkeit die Rückzahlung des Nennbetrags, zu verlangen. Die angebotenen Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander gleichrangig sind und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen und nicht nachrangigen Kapitalmarktverbindlichkeiten der Emittentin stehen, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
C.9	<b>Zinsen, Fälligkeit, Rendite, Vertreter der Anleihegläubiger:</b> Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit jährlich 5 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind zahlbar vom 16. Dezember 2013 (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit der Schuldverschreibungen (ausschließlich) und sind jährlich nachträglich am 16. Dezember eines jeden Jahres zahlbar. Grundsätzlich werden die Schuldverschreibungen am 16. Dezember 2023 zu 100 % des Nennbetrags von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung zurückgezahlt, soweit sie nicht zuvor zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden. Die Anleger sind jeweils einzeln berechtigt, in den Fällen des § 8 Abs. 2 der Anleihebedingungen wie z.B. bei Insolvenz, Liquidation, dauerhafter Ausfall der Deutsche Bildung AG, Cross Default oder Verstoß gegen die Ausschüttungssperre, die Schuldverschreibungen zu kündigen. Die Emittentin ist berechtigt, die Teilschuldverschreibungen vorzeitig ab dem 01. Juli 2016 ganz oder teilweise zu kündigen, mit der Folge, dass der Rückzahlungsbetrag dann 102 % des Nennbetrags beträgt. Ein gemeinsamer Vertreter der Gläubiger wurde nicht benannt.
C.10	<b>Derivative Komponente der Zinszahlung:</b> Entfällt (da die Schuldverschreibungen keine derivative Komponente haben).
C.11	<b>Zulassung zum Handel an einem regulierten Markt:</b> Entfällt. Es ist keine Zulassung zum Handel in einem geregelten Markt beabsichtigt. Lediglich die Einbeziehung in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf (Primärmarkt) ist beabsichtigt.

## D. Risiken

D.2	<b>Zentrale Angaben zu zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind.</b>
	<b>Allgemeine unternehmerische Risiken:</b> Die künftig zu erwartenden Ergebnisse der Emittentin sind abhängig von ihrem unternehmerischen Erfolg oder Misserfolg. Ein

	<p>unternehmerischer Misserfolg der Emittentin kann im äußersten Fall zu deren Insolvenz und damit auch zum Totalverlust der Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen führen.</p>
	<p><b>Blindpool-Risiko: Der Anleihegläubiger unterliegt bei einer Anlage in die Teilschuldverschreibung der Emittentin dem sogenannten Blindpool-Risiko.</b> Bei einem Blindpool stehen zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung die einzelnen Investitionsvorhaben noch nicht abschließend fest und es werden von der Emittentin auch keine detaillierten Informationen während der Zeichnungsphase gegeben. Eine eigene Beurteilung der Erfolgsaussichten der zu fördernden Studierenden ist für den Anleger daher nicht möglich. Der Anleger unterliegt dem Risiko, dass die Emittentin nicht die richtigen Studierenden auswählt. Eine Fehlauswahl der zu fördernden Studierenden kann den Umfang der Rückzahlungsverpflichtungen vermindern; dies kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin haben. Im äußersten Fall kann dies die Insolvenz der Emittentin nach sich ziehen.</p>
	<p><b>Risiken aus der Gesellschaftsstruktur:</b> Aus der Verschmelzung der Deutsche Bildung Studienfonds I GmbH &amp; Co. KG (Studienfonds I) auf die Emittentin können Risiken resultieren, die sich negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage auswirken können. Diese Risiken können vor allem in einer Falschbewertung des Vermögens des Studienfonds I begründet sein. Die Bewertung ist hier nicht durch einen unabhängigen Experten, wie z.B. einen Wirtschaftsprüfer, geprüft worden.</p>
	<p><b>Risiken aus Interessenkonflikten:</b> Aus den bestehenden Personen- und Kapitalverflechtungen in der Unternehmensgruppe der Emittentin können Interessenkonflikte resultieren, die zu Entscheidungen führen, die die Interessen der Emittentin nicht bzw. nicht vollständig berücksichtigen und nachteilige Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin und damit auch auf die Forderungen der Anleihegläubiger haben können.</p>
	<p><b>Liquiditätsrisiko:</b> Aus der Anlage nicht benötigter Liquidität besteht ein entsprechendes Vertragserfüllungs- bzw. Emittentenrisiko; dies kann dazu führen, dass die Emittentin bei entsprechendem Liquiditätsbedarf nicht auf ihre Liquiditätsanlagen voll zugreifen kann und ihre eigenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllen kann. Dies kann sich negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin und damit auf ihre Fähigkeit, ihre Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen zu erfüllen, auswirken.</p>

	<p><b>Aufnahme weiterer Geschäftsfelder:</b> Ein Risiko für die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin kann sich daraus ergeben, dass die Emittentin zukünftig weitere Geschäftsfelder aufnimmt und hierfür Mittel verwendet, die dann für Investitionen in Fördervereinbarungen fehlen. Hierdurch können die Erfüllung der Zins- und Kapitalrückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährdet werden.</p>
	<p><b>Abhängigkeit von der Deutsche Bildung AG:</b> Die Emittentin verfügt über kein eigenes Personal. Die operative Tätigkeit wird auf Grundlage eines Managementvertrages von der Deutsche Bildung AG ausgeführt. Negative Umstände innerhalb der Deutsche Bildung AG, insbesondere im Hinblick auf deren Mitarbeiter, können negative Auswirkungen auf den Erfolg der Emittentin haben. Eine Existenzgefährdung der Deutsche Bildung AG, wie auch die Kündigung des Managementvertrages mit der Deutsche Bildung AG, können sich ebenfalls nachteilig auf die operative Tätigkeit der Emittentin auswirken mit der Folge, dass diese nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen zu erfüllen.</p>
	<p><b>Negative Abweichung der Unternehmensplanung:</b> Aus der negativen Abweichung der Unternehmensplanung der Emittentin von der tatsächlichen, zukünftigen Marktlage können sich Risiken für die Anleihegläubiger ergeben. Realisieren sich die Planungsannahmen (z.B. im Hinblick auf die Höhe der zukünftig den Rückzahlungsansprüchen zugrunde liegenden Gehälter, die durchschnittliche Förderungsdauer etc.) nicht, kann sich dies nachteilig auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken, sodass diese bis hin zum Totalausfall nicht in der Lage sein könnte, ihren Zinszahlungs- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen.</p>
	<p><b>Rechtsänderungsrisiko:</b> Die Anleihegläubiger tragen das Risiko, dass sich der Rechtsrahmen zum Zeitpunkt des Prospektdatums zukünftig nachteilig im Hinblick auf das Investment in die Anleihe der Emittentin ändert.</p>
	<p><b>Prospekthaftungsrisiko:</b> Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin aufgrund ihrer Prospektverantwortlichkeit auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Die Verwirklichung dieses Risikos kann negative Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin und damit auf ihre Fähigkeit haben, ihren Zins- und Tilgungspflichten aus den Teilschuldverschreibungen nachzukommen.</p>
	<p><b>Risiko in Bezug auf Risikomanagement:</b> Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Risikomanagementsystem der Emittentin sich teilweise oder insgesamt als unzureichend herausstellt und Risiken nicht rechtzeitig identifiziert werden. Die Verwirklichung eines oder mehrerer Risiken könnte nachteilige Auswirkungen auf die Finanz-, Vermö-</p>

	<p>gens- und Ertragslage der Emittentin haben, sodass diese nicht in der Lage ist, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Inhaber-Teilschuldverschreibung vollständig und rechtzeitig zu erfüllen.</p>
	<p><b>Bestandsrisiko der Deutsche Bildung AG aus Geschäftsübernahme:</b> Aus der Geschäftsübernahme der Deutsche Bildung AG von der insolventen Deutsche Bildung Holding AG, Deutsche Bildung Capital GmbH und Deutsche Bildung GmbH könnten vertragliche und gesetzliche Haftungsansprüche gegen die Deutsche Bildung AG begründet sein, die, soweit sie erfolgreich durchgesetzt werden, den Bestand der Deutsche Bildung AG gefährden könnten. In diesem Fall könnte die Deutsche Bildung AG nicht mehr ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin aus dem Managementvertrag erfüllen. Dies könnte wiederum nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin haben, sodass diese nicht in der Lage sein könnte, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Inhaber-Teilschuldverschreibung vollständig und rechtzeitig zu erfüllen.</p>
	<p><b>Risiken aus Managementvertrag mit Deutsche Bildung AG:</b> Der Managementvertrag der Emittentin mit der Deutsche Bildung AG sieht Haftungsbeschränkungen und Haftungsfreistellungen zugunsten der Deutsche Bildung AG, ihren Organen und ihren Mitarbeitern (zusammen die „<b>Begünstigte</b>“) vor, die dazu führen können, dass Schadenersatzansprüche der Emittentin gegen die Begünstigten nicht oder nicht in der vollen Höhe geltend gemacht werden können oder die Emittentin für schadenersatzbegründendes Verhalten der Begünstigten Dritten gegenüber haftet. Hieraus können im Schadensfall nachteilige Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin resultieren, sodass diese nicht in der Lage sein könnte, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Inhaber-Teilschuldverschreibung vollständig und rechtzeitig zu erfüllen.</p>
	<p><b>Währungs- und andere Auslandseinkünfte bezogene Risiken:</b> Bezieht ein Geförderter sein Einkommen nicht in Euro, ist er verpflichtet, die Zahlungen der Gefördertenverbindlichkeiten in der Fremdwährung zu leisten. Die Zahlungen aus der Teilschuldverschreibung sind jedoch in Euro zu entrichten. Es ist nicht beabsichtigt, Währungsrisiken abzusichern. Die Emittentin unterliegt damit auch einem entsprechenden Währungsrisiko. Ferner bestehen hinsichtlich Zahlungen von Geförderten aus dem Ausland Risiken, dass dort bestimmte Abzüge oder Einbehalte für steuerliche Zwecke oder ähnliche Abgaben erfolgen, die ohne ein Recht des Geförderten auf Ausgleich dessen Zahlungsverpflichtung aus der Fördervereinbarung reduzieren und sich damit negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken können. Die Emittentin könnte dadurch nicht in der Lage sein, ihre Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Teilschuldverschreibung vollständig und rechtzeitig zu erfüllen.</p>

	<p><b>Risiken aus der Anwendung Verbraucherschützender Normen:</b> Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Fördervereinbarungen vorgesehene Verbraucherschutzrechtliche Regelungen und/oder Informationen von Gerichten als unzureichend angesehen werden, mit der Folge, dass die Geförderten berechtigt sind, die Fördervereinbarungen jederzeit zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs von Fördervereinbarungen ist der Geförderte zwar verpflichtet, der Emittentin die erhaltenen Leistungen zurück zu gewähren oder Wertersatz zu leisten. Die Rückgabe der gewährten Leistungen oder der Wertersatz können aber niedriger sein als die vertraglich vorgesehenen Rückflüsse aus der Fördervereinbarung, was sich negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin und damit auch negativ auf ihre Fähigkeit, den Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Teilschuldverschreibung nachzukommen, auswirken kann.</p>
	<p><b>Allgemeine Lebensrisiken der Geförderten:</b> Bei der Verwirklichung persönlicher Lebensrisiken der Geförderten wie Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit und Tod, besteht grundsätzlich keine Leistungsverpflichtung der Geförderten bzw. ihrer Hinterbliebenen, sodass die damit verbundenen Ertragsverluste sich negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken und ihre Fähigkeit, den Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Teilschuldverschreibung nachzukommen, beeinträchtigen können.</p>
	<p><b>Risiko aus dem Verstoß gegen die Regelungen über Allgemeine Geschäftsbedingungen:</b> Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht Bedingungen der Fördervereinbarungen (insbesondere hinsichtlich der Zahlungsverpflichtungen des Geförderten) für nicht transparent und damit für unwirksam erklärt. In diesem Fall müsste der Geförderte die Gefördertenverbindlichkeiten und Servicekosten nicht in vertraglicher, sondern lediglich in der von dem Gericht bestimmten Höhe zurückzahlen. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin und könnte damit auch deren Fähigkeit, ihren Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Teilschuldverschreibung nachzukommen, bis hin zu einem Totalausfall negativ beeinflussen.</p>
	<p><b>Vertragserfüllung und Durchsetzungsrisiko:</b> Die Emittentin unterliegt einem allgemeinen Vertragserfüllungs- und Vertragsdurchsetzungsrisiko. So können erwartete Rückzahlungen z.B. aufgrund der Insolvenz von Geförderten oder deren schlichten „Abtauchen“ ausfallen. Zudem besteht aufgrund der Neuartigkeit des Förderkonzepts ein gegenüber bewährten Standardverträgen erhöhtes Vertragsdurchsetzungsrisiko. Die Verwirklichung dieser Risiken kann sich negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken und damit auch zum teilweisen oder gar vollständigen Ausfall von Zins- und Rückzahlungen der Emittentin auf die Teilschuldverschreibungen führen.</p>

<b>D.3</b>	<b>Zentrale Angaben zu zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.</b>
	<b>Bonitätsrisiko:</b> Die Rückzahlung des gesamten Anleihebetrags von EUR 10.000.000,00 hängt davon ab, dass die Emittentin im Rahmen ihrer geschäftlichen Aktivitäten die Mittel aus der Emission so verwendet, dass sie ihren laufenden Zinsverpflichtungen und ihrer Rückzahlungsverpflichtung nachkommen kann. Es besteht das Risiko, dass diese Zahlungsverpflichtungen aufgrund fehlender Zahlungsmittel bis hin zum Totalausfall nicht erfüllt werden können.
	<b>Veräußerbarkeit der Anleihen:</b> Die mit diesem Prospekt angebotenen Teilschuldverschreibungen sind zwar zum Handel im Handelssegment Primärmarkt des Freiverkehrs an der Börse Düsseldorf vorgesehen. Sollten die Anleihen gleichwohl nicht in einen Handel einbezogen oder später aus dem Handel entfernt werden, wäre ihre Veräußerbarkeit stark eingeschränkt.
	<b>Inflationsrisiko:</b> Bei festverzinslichen Teilschuldverschreibungen mit einer festen Laufzeit von zehn Jahren besteht ein Inflationsrisiko, das zur Folge haben kann, dass der Wert des von den Anleihegläubigern eingesetzten Kapitals sich verringert.
	<b>Rechtliche Stellung:</b> Die Teilschuldverschreibungen gewähren keine Mitwirkungs-, Stimm- und Kontrollrechte hinsichtlich der Emittentin. Es besteht daher das Risiko, dass von der Emittentin Entscheidungen getroffen werden, die dazu führen, dass die Rückzahlung der Anleihe aufgrund fehlender Zahlungsmittel teilweise oder auch vollständig nicht erfolgen kann.
	<b>Weitere Verschuldung der Emittentin:</b> Es bestehen keine gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Beschränkungen in Bezug auf die gesamte Höhe der Verbindlichkeiten, die die Emittentin aufnehmen darf. Die Aufnahme von weiterem Fremdkapital kann die Fähigkeit der Emittentin mindern oder vollständig beseitigen, die Zinsen für die Anleihe zu bezahlen und diese am Ende der Laufzeit zurückzuzahlen.
	<b>Fehlende Besicherung:</b> Die Teilschuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung und für die Ansprüche auf Zins- und Tilgungsleistungen besteht keine vertragliche Garantie oder sonstige Sicherung.
	<b>Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger:</b> Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Anleihegläubiger mit Mehrheitsbeschluss die Anleihebedingungen ändern können, was negative Auswirkungen auf die Rechte des einzelnen Anleihegläubigers haben kann.

	<p><b>Volatilität des Anleihekurses:</b> Da es sich bei den angebotenen Teilschuldverschreibungen um eine eher kleine Emission handelt ist nicht auszuschließen, dass beim Handel in der Anleihe, ungeachtet der Finanzlage der Emittentin, sowie der allgemeinen Zinsentwicklung erhebliche Kursschwankungen eintreten.</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## E. Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse	<p>Der gesamte Emissionserlös in Höhe von voraussichtlich EUR 10 Mio. soll nach Abzug der von der Emittentin zu tragenden Kosten, die sich voraussichtlich auf circa EUR 200.000,00 und damit circa 2 % des Emissionserlöses belaufen werden, genutzt werden, um in weitere Fördervereinbarungen zu investieren (ca. 85 % des Emissionserlöses) und zum anderen die Vergütung für die Dienstleistung der Deutsche Bildung AG aufgrund des Managementvertrags zu tragen (ca. 15 % des Emissionserlöses). Soweit vorhandene Liquidität zeitweise nicht operativ benötigt wird, kann diese in bestimmten Anlagen angelegt werden.</p>
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>Die Teilschuldverschreibungen werden öffentlich in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich zur Zeichnung angeboten („Öffentliches Angebot“).</p> <p>Um bei der Emittentin Teilschuldverschreibungen zu erwerben, muss der Anleger dieser (i) einen Zeichnungsantrag (kann unter der Geschäftsadresse des Managers der Emittentin, Deutsche Bildung AG, oder per Telefax +49 (69) 920 39 45 10 oder unter <a href="http://www.deutsche-bildung-studienfonds-2.de.de">www.deutsche-bildung-studienfonds-2.de.de</a> im Internet angefordert werden) vollständig ausgefüllt und unterzeichnet per Telefax an die Nummer +49 (69) 920 39 45 10 oder per Post an Deutsche Bildung AG, Weißfrauenstraße 12-16, 60311 Frankfurt am Main, übermitteln und (ii) den Ausgabepreis für die von ihm zu erwerbenden Teilschuldverschreibungen, eingehend innerhalb der Angebotsfrist der Emittentin, auf das in dem Zeichnungsantrag genannte Konto der Emittentin überweisen. Alternativ kann der Anleger auch seiner Hausbank einen Auftrag für die Zeichnung von Teilschuldverschreibungen der Emittentin erteilen. In diesem Fall führt die Hausbank auf Anweisung des Anlegers die Zahlung des Kaufpreises an die Emittentin aus.</p> <p>Die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe</p>

	<p>nachfolgender Regelungen zunächst zum Nennbetrag (jeweils EUR 1.000,00) von 100 %, später – vorbehaltlich einer Einbeziehung in das Handelssegment Primärmarkt der Börse Düsseldorf (geplant für den 16. Dezember 2013) – zum Börsenpreis („<b>Börsenpreis Schlusskurs Vortag</b>“ bzw. „<b>aktueller Börsenpreis</b>“, wie nachfolgend definiert) der Teilschuldverschreibungen im elektronischen Handelssystem. Kosten und Steuern werden dem Zeichner von der Emittentin nicht in Rechnung gestellt.</p> <p>Der Ausgabepreis für jede Teilschuldverschreibung</p> <p>(i) beträgt bis zur Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf im Handelssegment Primärmarkt 100 % des Nennbetrags der Teilschuldverschreibungen, zuzüglich etwaiger Stückzinsen für den Zeitraum vom 16. Dezember 2013 bis zum Stückzinstag (jeweils einschließlich) bzw.</p> <p>(ii) entspricht nach der Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf im Handelssegment Primärmarkt dem im elektronischen Handelssystem der Börse Düsseldorf ermittelten Schlusskurs am vorherigen Börsentag der Zeichnung durch den Anleger („<b>Börsenpreis Schlusskurs Vortag</b>“), zuzüglich etwaiger Stückzinsen für den Zeitraum vom 16. Dezember 2013 bis zum Stückzinstag (jeweils einschließlich).</p> <p>Stückzinstag ist der zweite Bankarbeitstag (Stuttgart) nach dem Börsentag, an dem ein Anleger sein kontoführendes Kreditinstitut anweist, den Ausgabebetrag zuzüglich Stückzinsen auf das im Zeichnungsantrag angegebene Konto der Emittentin zu überweisen. Der Börsentag der Anweisung wird dabei nicht mitgerechnet. Sofern der Tag der Anweisung kein Börsentag ist, gilt der nächstfolgende Börsentag.</p> <p>Die Teilschuldverschreibungen, für die bis zum 16. Dezember 2013 Zeichnungsanträge gestellt und zugeteilt wurden, werden voraussichtlich am 18. Dezember (der „<b>Ausgabetag</b>“) geliefert. Soweit für Teilschuldverschreibungen nach dem 16. Dezember 2013 Zeichnungsanträge gestellt sind, erfolgt die Lieferung grundsätzlich innerhalb von fünf Bankarbeitstagen (Stuttgart) nach Zuteilung bzw. nach Annahme des Erwerbsangebots.</p> <p>Bei der Emittentin gestellte Zeichnungsanträge werden erst mit</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Zugang des entsprechenden Ausgabepreises auf das im Zeichnungsantrag angegebene Konto der Emittentin wirksam.</p> <p>Die Teilschuldverschreibungen werden voraussichtlich vom 02. Dezember 2013 bis zur Vollplatzierung der Anleihe, längstens aber bis zum Ablauf von zwölf Monaten ab Veröffentlichung dieses Prospekts, angeboten („<b>Angebotsfrist</b>“).</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, das Angebot zum Kauf von Teilschuldverschreibungen jederzeit vorzeitig zu beenden. Die Angebotsfrist endet vor Ablauf der vorgenannten Fristen spätestens an dem Börsentag, an dem eine Überzeichnung vorliegt. Dies ist der Fall, wenn bezogen auf einen Börsentag der Gesamtbetrag der bis zu diesem Börsentag zuzurechnenden Zeichnungsanträge den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen übersteigt. Zeichnungsanträge, die bis 18 Uhr der Emittentin entsprechend den Bedingungen dieses Angebots per Telefax zugehen, werden dem jeweiligen Börsentag zugerechnet. Zeichnungsanträge, die nach 18 Uhr der Emittentin zugehen, werden dem nächsten Börsentag zugerechnet.</p> <p>„<b>Börsentag</b>“ ist dabei jeder Tag, an dem die Düsseldorfer Börse für den Börsenhandel geöffnet ist.</p> <p>Vor Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr der Düsseldorfer Börse werden die dem jeweiligen Börsentag zuzurechnenden Zeichnungsanträge jeweils vollständig zugeteilt, solange keine Überzeichnung vorliegt. Soweit es zu einer Überzeichnung kommt, ist die Emittentin bezogen auf den Börsentag der Überzeichnung berechtigt, nach ihrem freien Ermessen einzelne Zeichnungsanträge zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Ab Einbeziehung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr der Düsseldorfer Börse steht es der Emittentin jederzeit frei, Zeichnungsanträge zuzuteilen und Erwerbsangebote anzunehmen.</p> <p>Die Meldung der Anzahl der zugeteilten Inhaber-Teilschuldverschreibungen erfolgt bei Zeichnung bei der Emittentin unverzüglich schriftlich durch die Emittentin gegenüber dem Anleger. Bei Nichtzuteilung oder nicht vollständiger Zuteilung von Zeichnungsanträgen wird die Emittentin die Anleger hierüber innerhalb von 15 Bankarbeitstagen (Stuttgart) nach Abschluss der</p>
--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Zuteilung informieren und den zu viel gezahlten Anlagebetrag zzgl. etwaiger zu viel gezahlter Stückzinsen durch Überweisung auf das von dem Anleger im Kaufantrag benannte Konto erstatten.</p> <p>Jedwede Verkürzung oder Verlängerung der Angebotsfrist sowie die Festlegung weiterer Angebotsfristen oder die Beendigung des öffentlichen Angebots der Teilschuldverschreibungen wird auf der Webseite der Emittentin <a href="http://www.deutsche-bildung-studienfonds-2.de">www.deutsche-bildung-studienfonds-2.de</a> bekannt gegeben. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, wird die Emittentin in diesen Fällen außerdem einen Nachtrag zum Prospekt gemäß § 16 WpPG veröffentlichen.</p>
E.4	Für die Emission wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikte	Die Deutsche Bildung AG, ihre Aktionäre, Organe und Mitarbeiter haben ein Interesse am Erfolg der Emission, da die Deutsche Bildung AG die Emissionserlöse dann auf Grundlage des Managementvertrages für die Emittentin in Fördervereinbarung investieren kann und so die ihr dafür zustehende Vergütung verdienen kann. Die Höhe der Vergütung der Deutschen Bildung AG wird unmittelbar und mittelbar durch die Höhe der Fremd- und Eigenkapitalmittel beeinflusst, die die Emittentin Fördervereinbarungen investieren kann.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin in Rechnung gestellt werden	Entfällt (Es werden durch die Emittentin keine solchen Ausgaben den Anleihegläubigern in Rechnung gestellt).

## **II. Darstellung der Risikofaktoren**

### **1. Allgemeiner Risikohinweis**

Das Angebot dieses Wertpapierprospekts beinhaltet die Anlage in auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen mit fester Verzinsung. Jede Geldanlage bei einem Unternehmen stellt dabei ein Risiko dar. Dies gilt in gleichem Maß auch für die hier angebotene Anleihe. Es handelt sich hierbei um eine Risikoanlage. Aus diesem Grund kann auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals eines Anleihegläubigers – etwa im Fall der Insolvenz der Emittentin oder der Arbeitslosigkeit der überwiegenden Mehrheit der von ihr geförderten Studierenden – nicht ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit eines solchen Totalverlusts sollte der Anleger vor dem Hintergrund seiner persönlichen Vermögensverhältnisse und Anlageziele bedenken und wirtschaftlich verkraften können. Der Emissionserlös wird zur Förderung von zum Zeitpunkt des Prospektdatums noch nicht abschließend ausgewählter Studierender als Förderungsempfänger und zur Vergütung der hierfür erforderlichen Tätigkeit der Deutsche Bildung AG verwendet. Die Teilschuldverschreibungen unterliegen keiner staatlichen Aufsicht oder Kontrolle. Bei den in diesem Wertpapierprospekt dargestellten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit diesem öffentlichen Angebot. Zukünftige Risiken oder solche Risiken, die hier nicht explizit aufgeführt sind, könnten jedoch ebenfalls negative Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft haben, welche bis zum Totalverlust des investierten Kapitals führen können.

### **2. Risiken in Bezug auf Emittentin**

#### **2.1. Allgemeines unternehmerisches Risiko**

Die Anleihegläubiger investieren mittels dieser Teilschuldverschreibung in das Unternehmen der Emittentin. Eine Investition in ein Unternehmen birgt unternehmerische Risiken. Die künftig zu erwartenden Ergebnisse der Emittentin sind abhängig von ihrem unternehmerischen Erfolg oder Misserfolg. Das Risiko dieser Anleihe liegt in der unternehmerischen Entwicklung der Emittentin. Ein unternehmerischer Misserfolg der Emittentin kann sich negativ auf die Er-

träge der Emittentin auswirken und im äußersten Fall zur Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen, was zum Teil- oder Totalverlust der Teilschuldverschreibungen führen kann.

## **2.2. Blindpool-Risiko**

Der Anleihegläubiger unterliegt bei seiner Anlageentscheidung dem sogenannten Blindpool-Risiko. Unter einem Blindpool ist eine Anlageform zu verstehen, bei der einzelne Investitionsvorhaben – bei der Emittentin die jeweils zu fördernden Studierenden – zum Zeitpunkt der Zeichnung der Teilschuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger noch nicht feststehen. Vorliegend ist die Auswahl der Studierenden zum Zeitpunkt des Prospektdatums noch nicht abschließend erfolgt. Darüber hinaus wird die Emittentin während der Zeichnungsperiode keine detaillierten Informationen über den Abschluss einzelner Fördervereinbarungen übermitteln. Folglich kennen die Anleger im Zeitpunkt ihrer Beteiligungsentscheidung nicht die mit dem Kapital aus der Teilschuldverschreibung zu fördernden Studierenden. Eine eigene Beurteilung der Erfolgsaussichten der Studierenden anhand der von den Studierenden gewählten Studienrichtungen etc. ist für den Anleger daher nicht möglich. Vielmehr unterliegt der Anleger dem Risiko, dass der Studienfonds II bzw. seine Beauftragten nicht die richtigen Studierenden auswählen. Werden die zu fördernden Studierenden hinsichtlich ihrer zukünftigen Studienerfolge und Berufserfolge falsch eingeschätzt oder stellen sich nach einem anfänglichen Studienerfolg oder späteren Berufserfolg Faktoren heraus, die den Umfang der Rückzahlungsverpflichtungen der geförderten Personen mindern, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin haben. Gleiches gilt im Fall einer von den Planungen der Emittentin abweichenden Entwicklung der Gehälter, die von den geförderten Studierenden nach dem Berufseintritt erzielt werden können. Im äußersten Fall kann eine Vielzahl von falschen Entscheidungen oder negativen Entwicklungen die Insolvenz der Emittentin nach sich ziehen.

## **2.3. Rechtliche Risiken aus der Struktur der Unternehmensgruppe**

Aus der Struktur der Unternehmensgruppe der Emittentin ergeben sich für den Anleihegläubiger vor dem Hintergrund der Verschmelzung der Deutsche Bil-

dung Studienfonds I GmbH & Co. KG (Studienfonds I), des zweiten unter der Marke „Deutsche Bildung“ geführten Studienfonds, auf die Emittentin Risiken, die sich negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage auswirken können. Die Bewertung der im Rahmen der Verschmelzung als Sacheinlage in die Emittentin eingebrachten Kommanditanteile am Studienfonds I wurden durch die Komplementärin der Emittentin, die gleichzeitig Komplementärin des Studienfonds I war und die Kommanditisten des Studienfonds I, die überwiegend mittelbar auch über die Gründungskommanditistin an der Emittentin beteiligt sind, vorgenommen. Eine Bewertung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer erfolgte hier nicht. Hier besteht das Risiko der Überbewertung der Kommanditanteile als Sacheinlage, sodass das tatsächlich vorhandene Kommanditkapital niedriger sein kann als das angegebene Kommanditkapital. Damit könnte die Emittentin bei Verlusten eher in eine wirtschaftliche Schieflage geraten, wodurch auch die Zins- und Kapitalrückzahlungen gefährdet sein könnten und sogar ein Totalausfall der Zahlungen möglich ist.

#### **2.4. Risiken aus Interessenskonflikten**

Aus Verflechtungstatbeständen zwischen den Organmitgliedern und Gesellschaftern der Emittentin und des Managers der Emittentin, der Deutsche Bildung AG, sowie dem Umstand, dass teilweise Gesellschafter der Emittentin auch am Manager als Aktionäre beteiligt sind, können Interessenkonflikte resultieren, die dazu führen, dass Entscheidungen nicht bzw. nicht vollständig die Interessen der Emittentin berücksichtigen. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin haben und sich damit auch nachteilig für die Anleihegläubiger auswirken.

#### **2.5. Liquiditätsbezogene Risiken**

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht in der finanziellen Förderung von Studierenden sowie in der Erbringung von Dienstleistungen an diesen zur Förderung des Erfolges während des Studiums und während der ersten Berufsjahre (zusammen die „**Förderung**“). Die bei der Emittentin vorhandene Liquidität wird nicht ständig in voller Höhe zu Zwecken der Förderung benötigt. Da die der Emittentin unter anderem aufgrund der Emission dieser Schuldverschreibung zufließende Liquidität nicht unmittelbar für Zwecke der Förderung

investiert werden kann, da insbesondere zunächst entsprechend qualifizierte Studenten für den Abschluss von Fördervereinbarungen akquiriert werden müssen, ist die Emittentin nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrags berechtigt, aktuell nicht benötigte Liquidität zur Überbrückung in auf Euro lautende Guthaben bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sowie in Geldmarktmittel oder -fonds in Euro oder verbrieft Forderungen gegen den Bund von bis zu 6 Monaten Laufzeit anzulegen („Liquiditätsanlagen“). Hier besteht ein entsprechendes Vertragserfüllungs- bzw. Emittentenrisiko mit der Folge, dass die Emittentin bei entsprechendem Liquiditätsbedarf nicht auf ihre Liquiditätsanlagen voll zugreifen kann und damit gegebenenfalls ihre eigenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllen kann. Hierin könnten möglicherweise Schadenersatzpflichten der Emittentin begründet sein. Eine entsprechende Schadenersatzpflicht könnte wiederum negative Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin und damit auf die Fähigkeit der Emittent haben, ihre Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen zu erfüllen. Bei diesen Liquiditätsanlagen handelt es sich um die Anlage von aktuell nicht für den eigentlichen Geschäftszweck benötigter Liquidität zum Zwecke der Erzielung von Zinseinkünften ohne dass damit eine Teilnahme an Hauptfinanzierungsgeschäften des Eurosystems verbunden wäre.

## **2.6. Risiken bei Aufnahme weiterer Geschäftsfelder**

Ein Risiko für die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin kann sich daraus ergeben, dass die Emittentin zukünftig weitere Geschäftsfelder aufnimmt, die zum Zeitpunkt des Prospektdatums noch nicht bekannt sind. Sollte die Emittentin in der Zukunft weitere Geschäftsfelder aufnehmen, so wird sie dafür finanzielle Mittel aufwenden müssen, ohne dass die Anleihegläubiger eine Möglichkeit hätten, zu entscheiden, ob sie der Emittentin das im Wege der Anleihe bereitgestellte Kapital auch im Hinblick auf die mit den weiteren Geschäftsfeldern verbundenen Risiken zur Verfügung gestellt hätten. Durch die Aufnahme von weiteren Geschäftsfeldern könnten der Emittentin nicht ausreichend Mittel verbleiben, um das ursprüngliche Geschäftsfeld er-

folgreich zu bearbeiten, sodass sich die Aufnahme weiterer Geschäftsfelder nachteilig auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken und damit die Erfüllung der Zins- und Kapitalrückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährdet werden könnte.

## **2.7. Planungsrisiko**

Aus der negativen Abweichung der Unternehmensplanung der Emittentin von der tatsächlichen zukünftigen Marktlage können sich Risiken für die Anleihegläubiger ergeben. So basieren insbesondere die von der Emittentin durchgeführten Cashflow-Analysen zur Berechnung der notwendigen Mittelzuflüsse auf Ebene der Emittentin auf einem internen Modell. Das interne Modell beruht u. a. auf dem prognostizierten Niveau der Einkünfte von Hochschulabsolventen. Die Einkünfte werden aus historischen Daten abgeleitet; es besteht jedoch keine Gewähr, dass sich die dem Cashflow-Modell zugrunde liegenden Prognosen zukünftig als richtig erweisen werden. Darüber hinaus wurde das Modell keiner Prüfung durch einen unabhängigen Experten (z.B. einen Wirtschaftsprüfer) unterzogen. Treten die in der Unternehmensplanung der Emittentin enthaltenen Annahmen nicht ein, so könnte sich dies nachteilig auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken und damit die Emittentin nicht oder nicht vollständig in der Lage sein, ihre Zinszahlungs- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern zu erfüllen.

## **2.8. Risiken aus Veränderung der Rechtslage**

Die Darstellung der rechtlichen und der steuerlichen Folgen eines Investments in die Anleihe der Emittentin beruht auf dem Stand des zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Wertpapierprospekts geltenden Rechts, den bisher angewendeten Gerichtsurteilen und der Praxis der Verwaltung.

Änderungen in der Anwendung bestehender Rechtsnormen durch Behörden und Gerichte sowie künftige Änderungen von Rechtsnormen (zusammen die „**Rechtsänderungen**“) können für die Emittentin und die Anleihegläubiger negative Folgen haben. Rechtsänderungen können insbesondere zu einer Besteuerung der Zinserträge aus den Teilschuldverschreibungen führen, die nachteilig von der Darstellung in diesem Wertpapierprospekt abweicht. Es gibt keine Gewähr dafür, dass die zur Zeit der Aufstellung dieses Wertpapierprospekts

pekts geltenden Gesetze und Verordnungen sowie die Rechtsprechungs- und Verwaltungspraxis in unveränderter Form bestehen bleiben. Vielmehr trägt das Rechtsänderungsrisiko der Anleger.

### **2.9. Risiken aus einer Prospekthaftung der Emittentin**

Die Emittentin erklärt unter Ziffer III.1. dieses Prospekts, dass die Angaben in diesem Prospekt ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind sowie dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage des Prospekts verändern können. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass diese Aussage nicht korrekt ist und die Emittentin auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Die Verwirklichung dieses Risikos kann negative Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin und deren Fähigkeit haben, ihren Zins- und Tilgungspflichten aus den Teilschuldverschreibungen nachzukommen.

### **2.10. Risiken aus einem intensiveren Wettbewerb und geänderten Marktbedingungen**

Das Wachstum des Geförderten-Portfolios könnte aufgrund fehlender Marktbeakanntheit oder Marktakzeptanz des von der Emittentin angebotenen Förderprogramms für Studierende langsamer als erwartet ausfallen (Markttrisiken). Die den Studierenden angebotenen erwerbswirtschaftlichen Förderprogramme sind noch kein etabliertes Produkt am Markt. Dementsprechend gibt es keine verlässlichen historischen Daten über das allgemeine Interesse von Studierenden an erwerbswirtschaftlichen Förderprogrammen im Allgemeinen und dem von der Emittentin angebotenen Förderkonzept im Besonderen. Insbesondere könnten sich die allgemeinen Rahmenbedingungen für Studienförderungen sowie das Wettbewerbsumfeld im Hinblick auf die von anderen Fördereinrichtungen angebotenen Förderprogramme zukünftig ändern, beispielsweise in Folge neuer, attraktiverer staatlicher Studienförderungen, oder durch den Einstieg von weiteren erwerbswirtschaftlichen Wettbewerbern in den Markt für Studienförderung. Infolgedessen könnte die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage sein, die ihr zur Finanzierung von Studienförderungen

zur Verfügung gestellten Mittel in voller Höhe für die Generierung von Gefördertenverbindlichkeiten und damit zur Generierung von Ertragspotential zu verwenden. Diese Marktrisiken können sich nachteilig auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken und damit auch nachteilige Auswirkungen auf deren Fähigkeit haben, ihren Zins- und Tilgungspflichten aus den Teilschuldverschreibungen nachzukommen.

### **2.11. Bestehendes Risikomanagement könnte künftig steigenden Anforderungen nicht gerecht werden**

Trotz Bestehens eines Risikomanagementsystems können möglicherweise unbekannte oder unerkannte Risiken für die Emittentin und/oder die Deutsche Bildung-Gruppe bestehen und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Risikomanagementsystem sich teilweise oder insgesamt als unzureichend herausstellt oder versagt und sich solche Risiken im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Emittentin verwirklichen oder nicht schnell genug erkannt werden. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte wesentliche, nachteilige Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin haben. Es besteht daher das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Inhaber-Teilschuldverschreibung vollständig und rechtzeitig zu erfüllen.

### **2.12. Risiken durch die Deutsche Bildung AG insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung von qualifiziertem Personal und dem Bestand der Deutsche Bildung AG im Allgemeinen**

Die Vorauswahl und die Betreuung der Studierenden sowie die sonstigen operativen Tätigkeiten der Emittentin werden auf der Grundlage eines Managementvertrages durch die Mitarbeiter der Deutsche Bildung AG ausgeführt. Die Emittentin selber verfügt über kein eigenes Personal. Aufgrund dieser Abhängigkeit der Emittentin von der Deutsche Bildung AG besteht das Risiko, dass negative Umstände innerhalb der Deutsche Bildung AG, die deren Mitarbeiter betreffen (z.B. Krankheit, Arbeiterwechsel, Integrität des Teams), ebenfalls negative Auswirkungen auf die operative Tätigkeit und damit auf den Erfolg der Emittentin haben werden. Auch die Existenz der Deutsche Bildung AG bedrohende Risiken wie auch die Kündigung des Managementvertrages kön-

nen sich nachteilig auf die operative Tätigkeit der Emittentin auswirken: Sollten sich bei der Deutsche Bildung AG existenzgefährdende Risiken verwirklichen oder sollte der Managementvertrag gekündigt werden, wäre die Emittentin jedenfalls zeitweise nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen gegenüber den Geförderten nachzukommen. Dies könnte zu Schadenersatzansprüchen der Geförderten mit negativen Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin führen, sodass diese nicht mehr in der Lage wäre, ihre Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen vollständig zu erfüllen.

### **2.13. Besondere Bestandsrisiken der Deutsche Bildung AG insbesondere aus Geschäftsübernahmen insolventer Gesellschaften**

Aus den folgenden Umständen können sich Risiken für den Bestand der Deutsche Bildung AG ergeben, die sich bei ihrer Verwirklichung auch mittelbar negativ auf die Emittentin auswirken können: Die Deutsche Bildung AG hat am 31. Juli 2009 mit den jeweils zuständigen Insolvenzverwaltern einen Vertrag über die Übernahme des Geschäfts der insolventen Gesellschaften Deutsche Bildung Holding AG, Deutsche Bildung Capital GmbH und Deutsche Bildung GmbH abgeschlossen. Sie hat dabei die eingerichteten und ausgeübten Geschäftsbetriebe, die immateriellen Vermögenswerte, wie z.B. die Marke und auch die Firma, sowie weiteres Anlagevermögen übernommen. Darüber hinaus hat die Deutsche Bildung AG die Mitarbeiter der jeweiligen Gesellschaften gemäß § 613a BGB übernommen sowie im Verhältnis zu den Verkäufern Freistellungsverpflichtungen übernommen. Aufgrund dieser Übernahmevereinbarungen könnten vertragliche und gesetzliche Haftungsansprüche gegen die Deutsche Bildung AG begründet sein, die, soweit sie erfolgreich durchgesetzt werden könnten, zu finanziellen Belastungen der Deutsche Bildung AG führen und gegebenenfalls für diese bestandsgefährdend sein könnten. In diesem Fall könnte die Deutsche Bildung AG nicht mehr in der Lage sein, ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin aus dem Managementvertrag vom 08. Oktober 2012 vollständig zu erfüllen. Dies könnte wiederum nachteilige Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin haben, sodass diese nicht in der Lage ist, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Teilschuldverschreibung vollständig und rechtzeitig zu erfüllen.

## **2.14. Risiken aus dem Managementvertrag mit der Deutsche Bildung AG**

Der Managementvertrag zwischen der Emittentin und der Deutsche Bildung AG sieht vor, dass die Deutsche Bildung AG, ihre Organe und Mitarbeiter im Fall von Fehlern gegenüber der Emittentin lediglich im Fall von Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit haften. Es ist daher möglich, dass im Fall von lediglich leicht fahrlässigen Fehlern der Deutsche Bildung AG bzw. ihrer Organe und Mitarbeiter unter dem Managementvertrag, die zu Vermögensverlusten bei der Emittentin führen, die Emittentin diese Verluste bzw. Schäden nicht von der Deutsche Bildung AG ersetzt verlangen kann. Zudem ist die Haftung der Deutsche Bildung AG auch der Höhe nach sowie auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt („**Haftungsbeschränkungen**“). Darüber hinaus stellt die Emittentin alle Mitarbeiter des Managers und dessen Organmitglieder von einer Inanspruchnahme durch Dritte frei („**Freistellungen**“). Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Freistellungen können im Schadensfall nachteilige Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin haben. Ferner sieht der Managementvertrag keine Exklusivität zugunsten der Emittentin vor, sodass auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Deutsche Bildung AG gegebenenfalls für andere Studienfonds, die als Wettbewerber auftreten, als Manager agiert, was sich ebenfalls nachteilig auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken und damit die Emittentin in ihrer Fähigkeit, die Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen vollständig zu erfüllen, negativ beeinflussen könnte.

## **2.15. Einkünfterisiko der Geförderten**

Der Anleger trägt wirtschaftlich außerdem das Einkünfterisiko der Geförderten: Die Höhe der monatlichen Zahlungen, die der jeweilige Geförderte während des Rückzahlungszeitraumes an die Emittentin zu entrichten hat, bestimmt sich in der Regel nach einem individuell festgelegten Prozentsatz der monatlichen positiven Bruttoeinkünfte während des Rückzahlungszeitraums. Diese Einkünfte können geringer ausfallen oder weniger stark während des Rückzahlungszeitraums steigen als von der Emittentin prognostiziert. Bei der Beurteilung des Einkünfterisikos sollte der Anleger bedenken, dass die individuel-

len Bruttoeinkünfte als Bemessungsgrundlage der Rückzahlungen nicht nur von individuellen Faktoren des Geförderten abhängen (Noten, Gesundheit, Einsatzbereitschaft), sondern auch von sonstigen Umständen, auf die weder die Emittentin noch der Geförderte Einfluss haben (z.B. allgemeine Wirtschaftslage). Die Emittentin hat keine Möglichkeit, auf die Einkünfteentwicklung der Geförderten Einfluss zu nehmen.

### **2.16. Währungsrisiken und weitere Risiken von Zahlungen aus dem Ausland**

Geht der Geförderte ein Beschäftigungsverhältnis in einem Land ein, das nicht zur Europäischen Währungsunion gehört, und bezieht sein Einkommen folglich nicht in Euro, ist er verpflichtet, die Zahlungen der Gefördertenverbindlichkeiten in der Währung des entsprechenden Landes zu leisten. Die Zahlungen aus der Teilschuldverschreibung sind jedoch in Euro zu entrichten. Es ist nicht beabsichtigt, Währungsrisiken abzusichern, sodass die Emittentin damit auch einem entsprechenden Währungsrisiko ausgesetzt sein könnte. Darüber hinaus können Zahlungen von Geförderten aus dem Ausland bestimmten Abzügen oder Einbehalten für steuerliche Zwecke oder ähnlichen Abgaben unterliegen, für die der Geförderte kein Anrecht auf Ausgleich hat. Diese Umstände können einzeln oder zusammengenommen zu einer negativen Abweichung der Gefördertenverbindlichkeiten gegenüber der erwarteten Höhe führen, die sich negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte, sodass diese nicht in der Lage ist, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Inhaber-Teilschuldverschreibung vollständig und rechtzeitig zu erfüllen.

### **2.17. Frühzeitiger Studienabschluss und Bedarfswegfall**

Bei einem frühzeitigen Studienabschluss endet auf Wunsch des Geförderten die finanzielle Förderung durch die Emittentin, auch wenn der vereinbarte Gesamtbetrag der finanziellen Förderung noch nicht ausbezahlt wurde. Sinkt der Bedarf des Geförderten an finanzieller Förderung, kann der Geförderte von der Emittentin jeweils zum Ende eines Kalenderjahres eine Herabsetzung der finanziellen Förderung verlangen. Entsprechend reduzieren sich die vom Geförderten zu tätigen Rückzahlungen. Die aus einem frühzeitigen Studien-

abschluss bzw. aus einem Bedarfswegfall frei gewordenen Mittel können gegebenenfalls nicht zu gleichen oder besseren Konditionen investiert werden.

### **2.18. Risiko aus der Inanspruchnahme des Zeitpuffers**

Die mit den Geförderten abgeschlossenen Fördervereinbarungen sehen die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer bestimmten Anzahl von rückzahlungsfreien Monaten während des Rückzahlungszeitraumes durch den Geförderten vor (sog. Zeitpuffer, z.B. wegen Promotion, Arbeitslosigkeit, Auslandsaufenthalt, Krankheit, Schwangerschaft). Bei der Inanspruchnahme von einem oder mehreren Zeitpuffern verlängert sich der Rückzahlungszeitraum der jeweiligen Fördervereinbarung entsprechend „nach hinten“. In Anspruch genommene Zeitpuffer können sich negativ auf die Liquiditätssituation und die Auszahlungsmöglichkeiten der Emittentin auswirken. Zudem steht dieses länger gebundene Kapital nicht für Re-Investitionen zur Verfügung.

### **2.19. Teilzeittätigkeit**

Bei einer Teilzeittätigkeit erhält der Geförderte die Möglichkeit (statt die Höhe der Zahlungen nach den fiktiven Vollzeitbruttoeinkünften zu bestimmen), die zu erbringenden Zahlungen anhand der Teilzeitbruttoeinkünfte als Bemessungsgrundlage zu zahlen. Der Rückzahlungszeitraum verlängert sich entsprechend mit gegebenenfalls negativen Folgen auf die Liquiditätssituation und die Auszahlungsmöglichkeiten der Emittentin. Außerdem steht das somit länger gebundene Kapital nicht für Re-Investitionen zur Verfügung.

### **2.20. Vertragserfüllungs- und Durchsetzungsrisiko**

Die Emittentin unterliegt einem allgemeinen Vertragserfüllungsrisiko hinsichtlich der Geförderten, das sich u.a. in der Insolvenz, sonstiger Zahlungsunfähigkeit oder „Abtauchen“ des jeweils Geförderten realisieren kann. Zudem besteht aufgrund der Neuartigkeit des Förderkonzepts ein gegenüber bewährten Standardverträgen erhöhtes Vertragsdurchsetzungsrisiko hinsichtlich der Wirksamkeit der mit den Geförderten geschlossenen Fördervereinbarungen bzw. einzelner Klauseln davon. Die Verwirklichung auch nur eines dieser beiden Risiken kann sich negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken und damit auch zu Verzögerungen und zum teilweisen oder gar vollständigen Ausfall von Zins- und Rückzahlungen der Emitten-

tin auf die Teilschuldverschreibungen führen.

### **2.21. Allgemeine Lebensrisiken der Geförderten**

Der Anleihegläubiger trägt zudem im Ergebnis auch die Risiken der dauernden Arbeitslosigkeit und der vollen Erwerbsminderung der einzelnen Geförderten. Denn sowohl bei einer andauernden Arbeitslosigkeit während des Rückzahlungszeitraums als auch bei Vorliegen einer vollen Erwerbsminderung braucht der Geförderte in der Regel überhaupt keine Zahlungen an die Emittentin zu leisten. Auch im Falle eines Todes eines Geförderten trägt der Anleihegläubiger das Risiko des Ausfalls dieser Rückzahlung oder der restlichen Rückzahlung, sofern diese schon begonnen hatte.

### **2.22. Risiken aus der Anwendung Verbraucherschützender Normen**

Die Förderbeträge werden ausschließlich Personen gewährt, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind. Dementsprechend kommen für den Abschluss und die Erfüllung der Fördervereinbarungen die Bestimmungen zum Verbraucherschutz (wie die Vorschriften des Haustürwiderrufsrechts und des Fernabsatzrechts) zur Anwendung.

Wurde ein Vertrag in einer Situation geschlossen, die ein Haustürgeschäft darstellt, steht dem Verbraucher gemäß § 312 i.V.m. § 355 BGB das Recht zu, den Vertrag innerhalb von 14 (in Worten: Vierzehn) Tagen nach dessen Abschluss zu widerrufen. Die vierzehntägige Frist beginnt am spätesten der folgenden Zeitpunkte: Dem Tag, an dem (i) der Vertrag geschlossen wird, (ii) dem Verbraucher die Widerrufsbelehrung in angemessener Form ausgehändigt wird oder (iii), wenn der Vertrag schriftlich geschlossen wird, der Verbraucher die Vertragsurkunde erhält. Erfolgt die Belehrung nach Vertragsabschluss, verlängert sich die Widerrufsfrist auf einen Monat.

Bei Fernabsatzgeschäften gelten anstelle der Vorschriften über Haustürgeschäfte besondere Bestimmungen für den Fernabsatz. Insbesondere steht dem Verbraucher gemäß § 312d i.V.m. § 355 BGB das Recht zu, den Vertrag innerhalb von 14 (in Worten: Vierzehn) Tagen nach dessen Abschluss zu widerrufen. Die vierzehntägige Frist beginnt am spätesten der folgenden Zeitpunkte: Dem Tag, an dem (i) der Vertrag geschlossen wird, (ii) dem Verbrau-

cher die Widerrufsbelehrung gemäß § 355 III BGB in angemessener Form ausgehändigt wird und (iii) der Verbraucher die Vertragsurkunde erhält, mit der Maßgabe, dass die Widerrufsfrist auf jeden Fall nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 1 BGB bzw. bei der Lieferung von Waren nicht vor dem Tage ihres Eingangs beim Empfänger beginnt.

Würden die Fördervereinbarungen oder die Gefördertenverbindlichkeiten als Verbraucherdarlehensvertrag klassifiziert werden, kämen ähnliche Widerrufsrechte zur Anwendung wie für Haustürgeschäfte. Kommt das Verbraucherdarlehen durch ein Fernabsatzgeschäft zustande, gelten die zusätzlichen Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen.

Das Widerrufsrecht des Verbrauchers erlischt spätestens sechs (6) Monate nach Vertragsschluss, es sei denn, der Verbraucher wurde nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt und, bei Fernabsatzgeschäften, der Verbraucher hat die in § 312c Abs. 1 BGB verlangten Informationen bei Fernabsatzgeschäften nicht erhalten.

Die Muster-Fördervereinbarung enthält eine Widerrufsbelehrung und Fernabsatzinformationen, die dem potenziellen Geförderten jeweils vorgelegt werden müssen.

Aufgrund des innovativen Charakters der Fördervereinbarung und des Fehlens entsprechender Rechtsprechung in Bezug auf diese Art von Verträgen kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht der Auffassung sein könnte, dass die Widerrufsbelehrung und/oder die Fernabsatzinformationen im Hinblick auf die Fördervereinbarung unzureichend sind oder nicht in angemessener Form vorliegen. Sollten die Fördervereinbarungen geschlossen werden, ohne dass die Geförderten ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht aufgeklärt wurden und/oder die Fernabsatzinformationen in ordnungsgemäßer Form erhalten haben, sind die Geförderten berechtigt, die Fördervereinbarungen später jederzeit zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs einer Fördervereinbarung durch einen Geförderten ist der Geförderte verpflichtet, der Emittentin die erhaltenen Leistungen zurück zu gewähren oder in bestimmten Fällen Wertersatz zu leisten. Die Rückgabe der gewährten Leistungen oder der Wertersatz können niedriger sein als die vertraglichen Rückflüsse aus der

Fördervereinbarung bei deren gesetz- und vertragsgemäßer Durchführung, was sich negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin und damit auch negativ auf ihre Fähigkeit, den Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Teilschuldverschreibung nachzukommen, auswirken kann.

### **2.23. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Darüber hinaus enthält die Fördervereinbarung Allgemeine Geschäftsbedingungen. Gemäß § 307 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Allgemeine Geschäftsbedingungen, die nicht genügend klar und verständlich sind, können eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners darstellen und zu deren Unwirksamkeit führen. Der Grundsatz der Verständlichkeit verlangt, dass die Rechte und Pflichten des Vertragspartners im Vertrag klar, eindeutig und transparent beschrieben werden. Hierzu gehört auch, dass wirtschaftliche Nachteile und Belastungen angegeben und dem Vertragspartner so erläutert werden, dass er in der Lage ist, sich ein genaues Bild von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Vertrages zu machen.

Gemäß den Bedingungen der Fördervereinbarung ist jeder Geförderte vertraglich verpflichtet, der Emittentin einen Betrag in Höhe eines festen Prozentsatzes seiner erwarteten jährlichen Bruttoeinkünfte zu zahlen. Da die tatsächlichen Bruttoeinkünfte des Geförderten bei Abschluss der Fördervereinbarung nicht bekannt sind, kann zu diesem Zeitpunkt keine genaue Aufteilung in Bezug auf Kapitalbetrag, Entgelt, Zahlungen und Servicekosten vorgenommen werden. Die Zahlungsverpflichtungen des Geförderten richten sich nach den tatsächlichen Bruttoeinkünften bei Aufnahme einer Berufstätigkeit durch den Geförderten und können daher bei Abschluss der Fördervereinbarung nicht bestimmt werden. Dementsprechend kann dies Zahlungen zur Folge haben, die entweder (i) niedriger als ursprünglich erwartet ausfallen, wenn die tatsächlichen Bruttoeinkünfte geringer sind als ursprünglich erwartet, oder (ii) höher als erwartet ausfallen, wenn die tatsächlichen jährlichen Bruttoeinkünfte die ursprünglich erwarteten jährlichen Bruttoeinkünfte übersteigen (wobei sie jedoch auf einen zahlbaren Höchstbetrag beschränkt sind). Dies be-

deutet ferner, dass es nicht möglich ist, dem Geförderten den genauen Betrag mitzuteilen, den er nach Aufnahme seiner beruflichen Laufbahn zu zahlen haben wird. Um die Fördervereinbarung möglichst transparent zu gestalten, wird darin das Berechnungsverfahren so genau wie möglich beschrieben. Im Rahmen dieser Beschreibung wird der Geförderte darauf hingewiesen, dass er eine zusätzliche Zahlung zu leisten hat, falls die Bruttoeinkünfte das ursprünglich erwartete Einkommensniveau übersteigen.

Angesichts der Neuartigkeit der Fördervereinbarungen und damit des Fehlens einer die Wirksamkeit bestätigenden Rechtsverordnung besteht keine Gewähr, dass ein Gericht die Bedingungen der Fördervereinbarung (insbesondere die Bestimmungen hinsichtlich der Zahlungsverpflichtungen des Geförderten) nicht für nicht transparent und damit für unwirksam erklärt. In diesem Fall müsste der Geförderte die Gefördertenverbindlichkeiten und Servicekosten wie vom Gericht bestimmt zurückzahlen, wäre jedoch nicht zur Zahlung weiterer Beträge verpflichtet. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin und könnte damit auch deren Fähigkeit, ihren Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Teilschuldverschreibung vertragsgerecht nachzukommen, negativ beeinflussen und auch zu einem teilweisen oder vollständigen Ausfall der Emittentin hinsichtlich ihrer Zahlungsverpflichtungen führen.

Obgleich die Fördervereinbarung formal kein Darlehen darstellt, könnte ein Gericht die BGB-Vorschriften zu Verbraucherdarlehen (§§ 491 ff.) für anwendbar erklären. In diesem Fall muss die vom Geförderten zu unterzeichnende Vereinbarung bestimmte Mindestangaben enthalten, wie den effektiven Jahreszins und u.a. den Gesamtbetrag aller zu leistenden Rückzahlungen im Zusammenhang mit dem Darlehen.

Enthält der Darlehensvertrag diese Angaben zu Verbraucherdarlehen nicht, ist er insoweit wirksam, als der Geförderte den Förderbetrag erhält oder Rückgriff darauf hat. Der Emittentin steht jedoch möglicherweise nicht das Recht zu, das in der Fördervereinbarung vorgesehene Entgelt für den an den Geförderten ausgereichten Förderbetrag (ganz oder teilweise) zu verlangen. Kosten, die nicht in der Fördervereinbarung angegeben sind, werden vom Geförderten

nicht geschuldet, § 494 IV S. 1 BGB. Jeder Fehlbetrag des Entgelts wird die Emittentin in ihrer Fähigkeit beeinträchtigen, fristgerechte und vollumfängliche Zahlungen auf die Teilschuldverschreibung zu leisten.

Zur Reduzierung des Risikos, dass in der Fördervereinbarung unzureichende Angaben zu Verbraucherdarlehen gemacht werden, enthält jede Fördervereinbarung solche Angaben zu Verbraucherdarlehen, die bei Vertragsabschluss bestimmt werden können. Es ist jedoch unmöglich, dem Geförderten bei Vertragsabschluss alle bei Verbraucherdarlehen geforderten Angaben, wie effektiven Jahreszins und Gesamtbetrag der vom Geförderten zu leistenden Zahlungen, in genauer Höhe mitzuteilen. Dies liegt daran, dass der Betrag, den der Geförderte laut Fördervereinbarung zu entrichten hat, im Allgemeinen an dessen zukünftige, tatsächliche, jährliche Bruttoeinkünfte gekoppelt ist, die jedoch bei Abschluss der Fördervereinbarung noch nicht bestimmt werden können.

Des Weiteren wird mit Rücksicht auf die Verbraucherdarlehensvorschriften in jeder Fördervereinbarung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben zu Verbraucherdarlehen bei Vertragsabschluss nicht genau mitgeteilt werden können. Außerdem enthält jede Fördervereinbarung ein Beispiel zur Veranschaulichung eines typischen Zahlungsverlaufs.

#### **2.24. Risiken aus einer Erlaubnispflicht der Tätigkeit der Emittentin**

Ogleich die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) hinsichtlich der Fördervereinbarungen, die der Studienfonds I mit Studierenden geschlossen hat und die im Wesentlichen den Fördervereinbarungen, die nun die Emittentin mit Studierenden schließt, erklärt hat, dass sie hierin mangels eines unbedingten Rückzahlungsanspruchs der Emittentin keine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes („**KWG**“) sieht, kann das Risiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die BaFin die Tätigkeit der Emittentin zukünftig als erlaubnispflichtig ansieht, mit der Folge, dass den Geförderten das Recht zusteht, von der Emittentin Rückabwicklung der Fördervereinbarung und weiteren Schadenersatz zu verlangen. Sollte daher die BaFin zukünftig die Tätigkeit der Emittentin als erlaubnispflichtig be-

trachten, könnten sich die aus einem daraus resultierenden Gesetzesverstoß der Emittentin folgenden Rechte der Geförderten und Sanktionen der BaFin negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken mit der Folge, dass diese ihren Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Teilschuldverschreibung nicht mehr nachkommen kann.

### **3. Anleihebezogene Risiken**

#### **3.1. Bonitätsrisiko**

Die Emittentin wird mit der Emission, die Gegenstand des vorliegenden Prospekts ist, Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000,00 ausgeben. Die Rückzahlung des gesamten Anleihebetrags dieser Anleihe zzgl. der auf sie entfallenden Zinsen hängt davon ab, dass die Anleiheschuldnerin im Rahmen ihrer geschäftlichen Aktivitäten die Mittel aus der Emission so verwendet, dass sie ihren laufenden Zinsverpflichtungen nachkommen und am Ende der in den Anleihebedingungen vorgesehenen Laufzeit die mit diesen Anleihen eingegangenen Verbindlichkeiten gegenüber den Zeichnern erfüllen kann.

Es besteht damit das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlustes der Kapitaleinlagen der Anleger und der Zinsen.

#### **3.2. Insolvenzrisiko**

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin sind die Anleger nach Maßgabe der Insolvenzordnung mit den sonstigen nicht bevorrechtigten Gläubigern der Emittentin gleichgestellt. Das Vermögen der Emittentin wird verwertet und zur Befriedigung der jeweiligen Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderung zu den Gesamtverbindlichkeiten der Emittentin an diese verteilt. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleger besteht nicht. Vor den Ansprüchen der Anleger werden insbesondere dinglich besicherte Ansprüche Dritter bedient. Es besteht auch keine Einlagensicherung. Es ist insoweit ein Totalverlust möglich.

#### **3.3. Korrelation zur allgemeinen Wirtschaftslage**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage sich auch die Einkommen der Geförderten

schlechter entwickeln als angenommen, sodass sich die geplanten Rückläufe aus den Fördervereinbarungen reduzieren und damit die Emittentin nicht mehr in der Lage ist, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen vollständig zu leisten.

#### **3.4. Risiko durch eingeschränkte Veräußerbarkeit**

Die mit diesem Prospekt angebotenen Teilschuldverschreibungen sind zum Handel im Handelssegment Primärmarkt des Freiverkehrs an der Börse Düsseldorf vorgesehen. Sollten die Anleihen gleichwohl nicht in einen Handel einbezogen oder später aus dem Handel entfernt werden (Delisting), wäre ihre Veräußerbarkeit stark eingeschränkt. Anleger, die ihre Anteile veräußern möchten, hätten sehr eingeschränkte Möglichkeiten, einen Käufer für ihre Anteile zu finden. Sie könnten insbesondere nicht ihrer Bank einen Verkaufsauftrag geben, wie das bei börsennotierten Anleihen möglich ist. Einen Markt für den Verkauf der Teilschuldverschreibungen gäbe es dann nicht. Der Anleger müsste in diesem Fall damit rechnen, für seine Wertpapiere keine Käufer zu finden, sodass er das Ende der zehnjährigen Laufzeit der Anleihe abwarten müsste, bevor er den Anleihebetrag wieder einlösen könnte. Es gäbe auch keinen an der Börse ermittelten Kurs für die Teilschuldverschreibungen. Ferner würden auch die für den Handel im Primärmarkt der Düsseldorfer Börse geltenden Regularien, insbesondere in Bezug auf Veröffentlichungspflichten, von der Emittentin nicht mehr zu beachten sein. Aber auch bei Einbeziehung der Teilschuldverschreibung in den Freiverkehr der Düsseldorfer Börse besteht keine gesicherte Aussicht auf die Bildung eines liquiden Handels in den Teilschuldverschreibungen, sodass aufgrund geringer Handelsvolumina der sich dort bildende Preis nicht den tatsächlichen Wert der Teilschuldverschreibung widerspiegeln muss. Ein Anleger, der zu diesen Preisen seine Teilschuldverschreibungen verkauft, könnte daher beim Verkauf seiner Teilschuldverschreibungen einen Verlust in Höhe der Differenz des Verkaufspreises zum tatsächlichen Wert seiner Teilschuldverschreibungen realisieren.

#### **3.5. Keine Rückzahlungen vor Fälligkeit**

Den Anlegern steht nach den Anleihebedingungen kein ordentliches Kündigungsrecht der Teilschuldverschreibungen zu. Daher haben die Anleihegläubiger vor Ablauf der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen keinen Anspruch

darauf, eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu verlangen.

### **3.6. Veränderungen des Marktzinsniveaus und Inflation**

Die Teilschuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Wenn sich der Marktpreis im Kapitalmarkt verändert, ändert sich typischerweise der Marktpreis für bereits ausgegebene Wertpapiere mit einer festen Verzinsung in die entgegengesetzte Richtung. Das bedeutet, wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Kurs des bereits ausgegebenen, festverzinslichen Wertpapiers. Damit können sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Teilschuldverschreibungen auswirken und im Fall eines Verkaufs der Teilschuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Teilschuldverschreibungen führen.

Durch eine Inflation vermindert sich der Wert des von den Anlegern in die Teilschuldverschreibungen eingesetzten Kapitals. Bei einer Unternehmensanleihe mit einer vertraglich festgeschriebenen Laufzeit, die im vorliegenden Fall zehn Jahre beträgt, besteht ein Inflationsrisiko, das zur Folge haben kann, dass der Inhaber der Teilschuldverschreibungen möglicherweise hierdurch einen Wertverlust erleidet. Gleichzeitig sind die Möglichkeiten der Veräußerung der Teilschuldverschreibungen eingeschränkt, sodass der Anleger damit rechnen muss, diese bis zum Ende der Laufzeit zu halten und damit einen Wertverlust durch die Inflation in voller Höhe zu realisieren.

### **3.7. Weitere Emissionen und Verschuldungen**

Die Emittentin behält sich vor, nach Maßgabe der Anleihebedingungen weitere Schuldverschreibungen zu begeben. In diesem Fall muss ein neuer Wertpapierprospekt erstellt werden, sofern die neuen Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden. Die bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen könnten dadurch an Wert verlieren bzw. bei Anlegern, welche die Schuldverschreibungen bilanzieren, müssten buchmäßige Abschreibungen vorgenommen werden. Zugleich könnte die Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen dazu führen, dass der Verschuldungsgrad der Emittentin steigt. Dadurch kann sich das Risiko erhöhen, dass die Zinsen bzw. die Tilgung der mit diesem Prospekt angebotenen Teilschuldverschreibungen ganz oder teilweise ausfallen können.

### **3.8. Risiko bei kreditfinanziertem Erwerb der Teilschuldverschreibungen**

Die teilweise oder vollständige Fremdfinanzierung des vom Anleger in die Teilschuldverschreibung investierten Anleihebetrags erhöht die wirtschaftlichen Risiken des Anlegers. Denn der Anleger wird in der Regel verpflichtet sein, die Fremdfinanzierung sowie die aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen, selbst wenn Zins- und Tilgung der Emittentin nicht erfolgen oder nicht erfolgen können.

### **3.9. Rechtsstellung der Gläubiger der Teilschuldverschreibungen**

Die Anleihegläubiger werden ausschließlich Kreditgeber der Emittentin und tragen somit das Risiko, dass die Emittentin ihren jährlichen Zinszahlungen und der Rückzahlung des Anleihekapitals am Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig nachkommen kann. Es wird keine Garantie für die jährlichen Zinszahlungen und für die Rückzahlung des Anleihekapitals übernommen. Es besteht insoweit das Risiko eines Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Auch die in den Anleihebedingungen vorgesehene Auszahlungssperre (vgl. § 2.3 der Anleihebedingung) kann dieses Risiko nicht ausschließen.

Die Teilschuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung und der Anspruch der Anleger und Gläubiger der Teilschuldverschreibungen auf Zins- und Tilgungsleistungen ist nicht besichert.

Die Teilschuldverschreibungen gewähren keine Gesellschafterrechte und auch keine Mitwirkungs-, Stimm- und Kontrollrechte hinsichtlich der Emittentin. Sie nehmen nicht an Gewinn und Verlust der Emittentin teil. Es besteht daher das Risiko, dass von der Emittentin Entscheidungen getroffen werden, die nicht im Interesse der Gläubiger der Teilschuldverschreibungen sind.

### **3.10. Möglicher Rechtsverlust durch Mehrheitsentscheidung der Gläubiger der Teilschuldverschreibungen**

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Anleihegläubiger bestimmte Maßnahmen, insbesondere Änderungen der Anleihebedingungen, mit Mehrheitsbeschluss verbindlich für alle Anleihegläubiger beschließen können. Die Beschlüsse sind auch für die Gläubiger bindend, die an der Beschlussfassung

nicht teilgenommen haben oder gegen diese gestimmt haben. Ein Anleihegläubiger unterliegt daher dem Risiko, dass er an Beschlüsse gebunden ist, denen er nicht zugestimmt hat und er hierdurch Rechte aus den Teilschuldverschreibungen gegen seinen Willen verlieren kann.

### **3.11. Kurs der Teilschuldverschreibungen ist möglicherweise volatil**

Da es sich bei den angebotenen Teilschuldverschreibungen um eine relativ kleine Emission mit einem begrenzten Volumen handelt, ist nicht auszuschließen, dass erhebliche Preisschwankungen bei den Teilschuldverschreibungen ungeachtet der Finanzlage der Emittentin sowie der allgemeinen Zinsentwicklung eintreten. Insbesondere auch aufgrund des voraussichtlich engen Markts (Einbeziehung in den Handel vorausgesetzt) kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich ein nennenswerter aktiver Handel mit den Teilschuldverschreibungen der Emittentin ergibt bzw. dass der festgestellte Kurs dem rechnerischen Wert entspricht. Für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen kann es aufgrund der relativen Marktmenge der Emission schwer sein, bei einer Verkaufsabsicht einen Käufer zu finden. Aus demselben Grund kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen Geschäfte über die Börse abgeschlossen werden können, welche die Verlustrisiken ausschließen oder einschränken können. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass ein Verlust entsteht. Nach dem Angebot könnte der Kurs der Teilschuldverschreibungen aus weiteren Gründen erheblich variieren, und zwar insbesondere infolge schwankender tatsächlicher und prognostizierter Ergebnisse, geänderter Gewinnprognosen oder der Nichterfüllung der Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, veränderter allgemeiner Wirtschaftsbedingungen oder anderer Faktoren, insbesondere der Zinsentwicklung. Die allgemeine Kursvolatilität an den Börsen könnte den Kurs der Schuldverschreibungen ebenfalls unter Druck setzen, ohne dass dies in einem direkten Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin oder ihrer Finanz-, Vermögens- und Ertragslage oder ihren Geschäftsaussichten steht. Die Kurse der Teilschuldverschreibungen können daher aus den geschilderten Gründen erheblichen Schwankungen unterliegen, die nicht der wirtschaftlichen Lage der Emittentin entsprechen müssen. Eine negative wirtschaftliche Ent-

wicklung der Emittentin könnte dabei zu einer Überreaktion der Kurse nach unten führen, sodass die Kurse stärker sinken würden als angemessen.

### **3.12. Teilschuldverschreibungen können vorzeitig zurückgezahlt werden**

Die Teilschuldverschreibungen können von der Emittentin entsprechend der in den Anleihebedingungen vorgesehenen vorzeitigen Kündigungsmöglichkeit (siehe § 8.5) vor dem Ende ihrer eigentlichen Laufzeit gekündigt werden. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung zum Nennbetrag zzgl. vor dem Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen und zzgl. des in den Anleihebedingungen vorgesehenen Aufschlags (sogenannte „**Vorfälligkeitsentschädigung**“, siehe § 8.5 der Anleihebedingungen) auf den zurückzubezahlenden Nennwert der Teilschuldverschreibungen. Wenn die Emittentin ihr Recht zur vorzeitigen Kündigung der Teilschuldverschreibungen ausübt, könnten die Inhaber der Teilschuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet erzielen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Anleger den aus der Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen vereinnahmten Betrag nur zu schlechteren Konditionen reinvestieren können.

### **3.13. Teilschuldverschreibungen sind nicht besichert**

Die Teilschuldverschreibungen sind unbesichert. Den Anleihegläubigern sind keine Sicherheiten für den Fall eingeräumt worden, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen nicht erfüllen kann. Zudem ist die Emittentin vorbehaltlich der Regelung für Kapitalmarktverbindlichkeiten in § 2.2 der Anleihebedingungen (sogenannte Negativklausel) berechtigt, jederzeit Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zugunsten Dritter zu bestellen, sodass im Falle einer Insolvenz möglicherweise keine oder nahezu keine Mittel in der Insolvenzmasse zur Verfügung stehen und die Anleihegläubiger keine oder nur geringe Zahlungen auf ihre Forderungen erhalten.

### III. Allgemeine Informationen

#### 1. Verantwortlichkeit für den Prospekt

Anbieterin und Emittentin der mit diesem Wertpapierprospekt angebotenen Teilschuldverschreibungen ist die Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG mit Sitz in Grünwald/München (Geschäftsadresse: Südliche Münchner Straße 8a, 82031 Grünwald/München). Die Emittentin, diese vertreten durch ihre Komplementärin, die dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH mit Sitz und Geschäftsadresse am angegebenen Ort, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Herrn Dr. Frank Steinmetz, Frau Anja Hofmann und Herrn Ulf Becker, übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. Die Emittentin und die Mitglieder der Geschäftsführung erklären, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

#### 2. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen in diesem Prospekt, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Dies gilt auch für Aussagen in den Abschnitten „**Darstellung der Risikofaktoren**“ und „**Geschäftsüberblick**“ und überall dort, wo der Prospekt Angaben über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft der Emittentin, über Wachstum und Profitabilität sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist, enthält. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf der gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzung durch die Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf Annahmen und Faktoren und unterliegen daher Risiken und Ungewissheiten. Deshalb sollten insbesondere die Abschnitte „**Darstellung der Risikofaktoren**“ und „**Geschäftsüberblick**“ gelesen werden, die eine ausführliche Darstellung von Faktoren enthalten, die Einfluss auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin und auf die Branche, in der die Emittentin tätig ist, nehmen können.

Die zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf den gegenwärtigen Plänen, Schätzungen, Prognosen und Erwartungen der Emittentin sowie auf bestimmten Annahmen, die sich, obwohl sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach Ansicht der Emittentin angemessen sind, nachträglich als fehlerhaft erweisen können. Zahlreiche Faktoren können dazu führen, dass die tatsächliche Entwicklung oder die erzielten Erträge oder Leistungen der Emittentin wesentlich von der Entwicklung, den Erträgen oder den Leistungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden.

Zu diesen Faktoren gehören unter anderem:

- Veränderungen allgemeiner wirtschaftlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Bedingungen,
- politische oder regulatorische Veränderungen,
- Veränderungen im Wettbewerbsumfeld der Emittentin,
- sonstige Faktoren, die im Abschnitt „**Darstellung der Risikofaktoren**“ näher erläutert sind und
- Faktoren, die der Gesellschaft zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt sind.

Sollten aufgrund dieser Faktoren in einzelnen oder mehreren Fällen Risiken oder Unsicherheiten eintreten oder sollten sich von der Emittentin zugrunde gelegte Annahmen als unrichtig erweisen, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von denen abweichen, die in diesem Prospekt als angenommen, geglaubt, geschätzt oder erwartet beschrieben werden. Die Emittentin könnte aus diesem Grund daran gehindert werden, ihre finanziellen und strategischen Ziele zu erreichen.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus derartige, in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben und/oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

### **3. Hinweis zu Finanz- und Zahlenangaben**

Dieser Prospekt enthält Währungsangaben in Euro. Währungsangaben in Euro wurden mit „EUR“ und Währungsangaben in tausend Euro wurden mit „TEUR“ vor dem Betrag kenntlich gemacht und abgekürzt. Einzelne Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) in diesem Prospekt wurden kaufmännisch gerundet. Hierdurch können sich Rundungsdifferenzen sowohl in den jeweiligen Angaben der Tabellen als auch in den Zwischen- und Endsummen im Vergleich zu den Angaben in den im Finanzteil dieses Prospekts „**Jahresabschlüsse**“ ergeben. In Tabellen addieren sich kaufmännisch gerundete Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls enthaltenen Gesamtsummen.

### **4. Informationen von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen**

Angaben in diesem Prospekt, die von Seiten Dritter übernommen wurden, hat die Emittentin ihrerseits nicht verifiziert. Die Gesellschaft hat diese Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben und, soweit es der Gesellschaft bekannt ist und sie es aus den veröffentlichten Informationen ableiten konnte, sind darin keine Tatsachen unterschlagen worden, die die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin kann daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt dargestellten Angaben von Seiten Dritter übernehmen.

Des Weiteren basieren Angaben zu Marktumfeld, Marktentwicklungen, Markttrends und zur Wettbewerbssituation in den Bereichen, in denen sie tätig ist, auf eigenen Einschätzungen der Gesellschaft. Daraus abgeleitete Informationen, die somit nicht aus unabhängigen Quellen entnommen worden sind, können daher von Einschätzungen von Wettbewerbern der Emittentin oder von zukünftigen Erhebungen unabhängiger Quellen abweichen.

Innerhalb des vorliegenden Wertpapierprospekts wird auf folgende, öffentlich zugängliche Quellen verwiesen:

- 19. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW), durchgeführt durch HIS Hochschul-Informationssystem GmbH, Hannover

(HIS), Goseriende 9, 30159 Hannover, mit Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (MMBF) mit dem Titel „Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland 2009“. Die Verantwortung für den Inhalt trägt HIS.

Die Emittentin hat die Angaben korrekt wiedergegeben und, soweit ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

## **5. Einsehbare Dokumente**

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können der Prospekt und Kopien folgender Unterlagen in Papierform während der üblichen Geschäftszeiten beim Manager der Emittentin, der Deutsche Bildung AG, Weißfrauenstraße 12-16, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, oder in elektronischer Form online auf der Internetseite der Emittentin unter [www.deutsche-bildung-studienfonds-2.de](http://www.deutsche-bildung-studienfonds-2.de) eingesehen werden:

- Aktueller Gesellschaftsvertrag der Emittentin vom 22. August 2013,
- geprüfter und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der ALR Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theresienhöhe 28, 80339 München, als Abschlussprüfer versehener Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012,
- aktuelle Satzung der Deutsche Bildung AG,
- ungeprüfter Jahresabschluss der Deutsche Bildung AG zum 31. Dezember 2012,
- ungeprüfter Jahresabschluss der Deutsche Bildung Studienfonds I GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2012,
- eventuelle Nachträge nach § 16 WpPG.

## **6. Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots**

Es ist niemand befugt, andere als die in diesem Prospekt und eventuellen Nachträgen der Emittentin gemachten Angaben oder Tatsachen als solche der Emittentin zu verbreiten. Sofern dennoch andere Angaben oder Tatsachen verbreitet werden sollten, dürfen diese nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden.

Weder die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von 5 % p.a. Schuldverschreibungen 2013/2023 schließen aus, dass

- (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben nach dem Prospektdatum bzw. im Fall eines Nachtrags nach dem Prospektdatum unzutreffend geworden sind, oder
- (ii) nachdem wesentliche nachteilige Veränderungen in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen sind, nach dem Prospektdatum bzw. im Fall eines Nachtrags nach dem Prospektdatum eingetreten sind, oder
- (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der 5 % p.a. Schuldverschreibungen 2013/2023 stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den die datiert wurden, unzutreffend sind,

sofern die Emittentin ihre Pflicht nach § 16 WpPG zur Veröffentlichung eines Nachtrags erfüllt hat.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger geeignet. Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachten Angaben stellen eine Empfehlung an den Anleger seitens der Emittentin dar, die 5 % p.a. Schuldverschreibungen 2013/2023 zu erwerben.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der 5 % p.a. Schuldverschreibungen 2013/2023 sowie die Verbreitung dieses Prospekts unterliegen rechtlichen Beschränkungen. Dazu wird auf den *Abschnitt VI*, insbesondere Ziffer 8, verwiesen.

## **IV. Darstellung der Emittentin**

### **1. Juristischer und kommerzieller Name, Gründung, Handelsregister, Sitz und Eigenkapital**

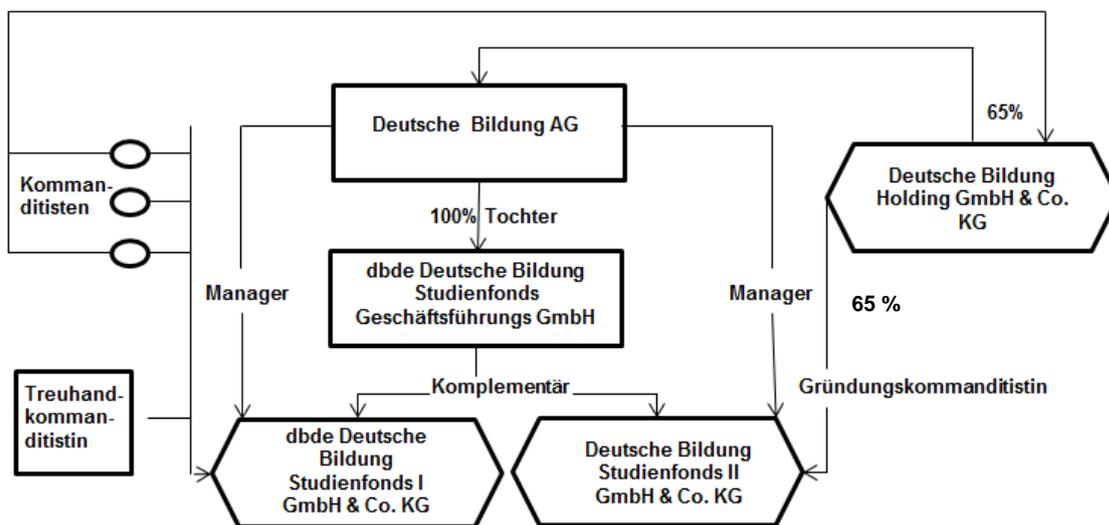
Die Emittentin wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 22. August 2012 durch die dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH mit Sitz in Grünwald (Amtsgericht München HRB 167899), Bundesrepublik Deutschland, als einzigem persönlich haftenden Gesellschafter (nachfolgend auch als „**Komplementärin**“ bezeichnet) und durch die Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG mit Sitz in Mainz (Amtsgericht Mainz HRB 41758), Bundesrepublik Deutschland, als einzige Kommanditistin (nachfolgend auch als „**Gründungskommanditistin**“ bezeichnet) als Personenhandelsgesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (§§ 161 ff, 105 ff und § 6 HGB) in der Organisationsform der GmbH & Co. KG gegründet und ist am 29. Oktober 2012 in das Handelsregister des Amtsgerichts München (HRA 99757) unter der Firma Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG mit Sitz in Grünwald/München mit einer Haftsumme in Höhe von insgesamt EUR 10.000,00 eingetragen worden. Die Emittentin gehört zu der Unternehmensgruppe Deutsche Bildung und wird so am Markt auch bezeichnet („**kommerzieller Name**“). Die Geschäftsadresse der Emittentin am Sitz der Gesellschaft lautet Südliche Münchner Straße 8a, 82031 Grünwald. Die Telefonnummer der Emittentin am Sitz der Gesellschaft lautet +49 (89) 649 46 235.

### **2. Gesellschaftsstruktur und Kommanditkapital**

Im Zeitpunkt der Gründung der Emittentin ist deren Komplementärin auch persönlich haftender Gesellschafter des zweiten unter der Marke „Deutsche Bildung“ zu diesem Zeitpunkt betriebenen Studienfonds, der dbde Deutsche Bil-

derung Studienfonds I GmbH & Co. KG (nachfolgend auch als „**Studienfonds I**“ bezeichnet). Die Komplementärin ist 100 %-ige Tochtergesellschaft der Deutsche Bildung AG. Am Grundkapital der Deutsche Bildung AG in Höhe von EUR 91.666,00 sind neben den Mitgliedern des Vorstands und weiteren Mitarbeitern der Deutsche Bildung AG mit insgesamt 22.824 Inhaberstückaktien, dies entspricht einer Beteiligungsquote von 24,9 % des Grundkapitals, auch die Gründungskommanditistin mit insgesamt 59.799 Inhaberstückaktien oder 65,2 % des Grundkapitals sowie weitere Aktionäre mit insgesamt 9.043 Inhaberstückaktien oder ca. 9,9 % des Grundkapitals beteiligt.

*Struktur der Deutsche Bildung Gruppe bei Gründung der Emittentin:*



Bei Gründung hatte die Gründungskommanditistin der Emittentin zunächst ein Kommanditkapital in Höhe von rund 10 Mio. Euro zugesagt. Zum 31. Dezember 2012 waren auf das Kommanditkapital (Festkapitalanteil) EUR 500.000,00 von EUR 1.000.000,00 eingefordert und eingezahlt. Auf das weitere Kommanditkapital (Rücklagenteil) in Höhe von EUR 9.000.000,00 waren zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2012 noch keine Beträge eingefordert.

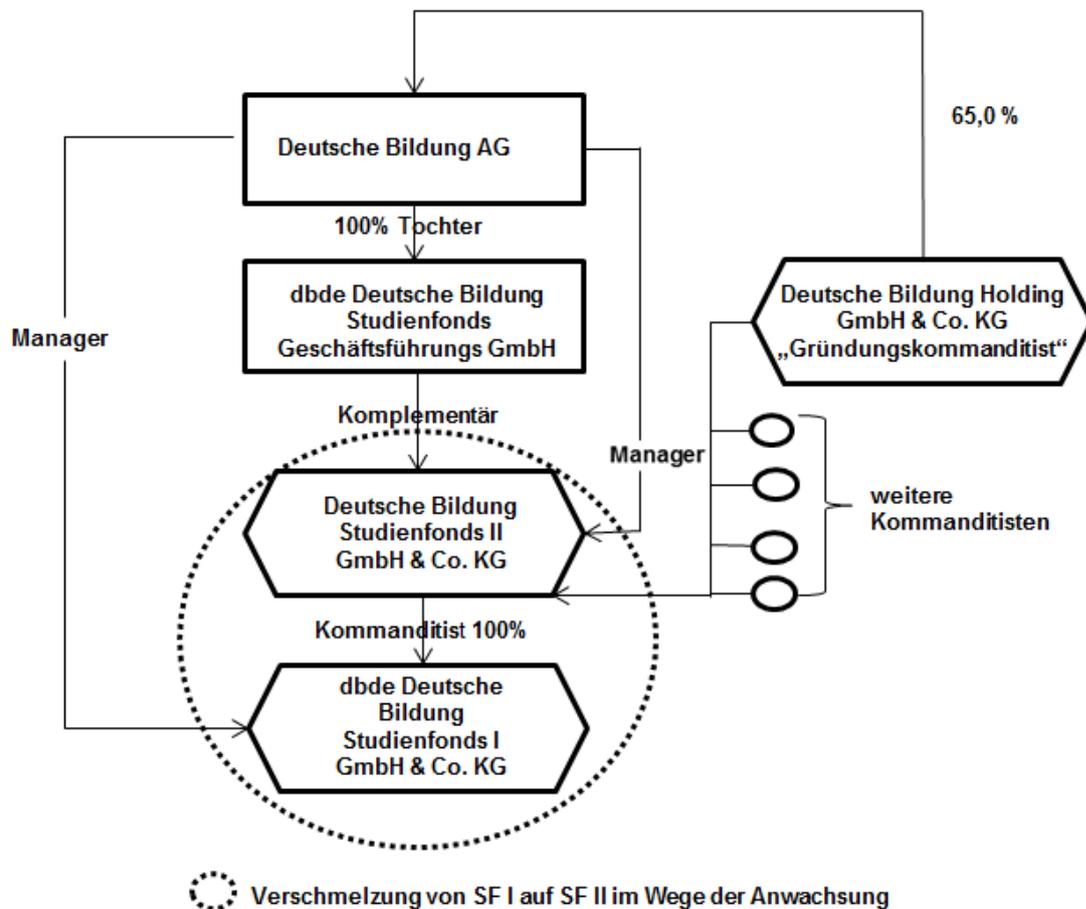
Mit Beitrittsvereinbarung vom 26. Februar 2013 sind der Emittentin zwei weitere Kommanditisten mit Pflichteinlagen in Höhe von jeweils EUR 250.000,00 und einer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme in Höhe von jeweils EUR 250,00 beigetreten und am 04. März 2013 als Kommanditisten im Handelsregister der Emittentin eingetragen worden.

Mit Einbringungsvertrag vom 30. September 2013 haben die dem Studienfonds I bis dahin verbliebenen Kommanditisten ihre Kommanditanteile im Rahmen ihres Beitritts zur Emittentin gegen Gewährung von Gesellschafterrechten als Sacheinlage in Höhe von insgesamt EUR 4.620.220,00 mit wirtschaftlicher Wirkung zum 30. September 2013 (24.00 Uhr) in die Emittentin (wirtschaftlich) eingebracht. Die Übertragungen der Kommanditanteile am Studienfonds I auf die Emittentin sind jeweils auf die Eintragung des einzelnen Beitretenden als Kommanditist der Emittentin im Handelsregister aufschiebend bedingt. Der Wert der Sacheinlage wurde jeweils durch die Komplementärin der Emittentin und dem jeweils beitretenden Kommanditisten bestimmt.

Durch den Beitritt der beiden weiteren Kommanditisten vom 02. Februar 2013 und den Beitritt der Kommanditisten des Studienfonds I im Wege der Einbringung ihrer Kommanditanteile am Studienfonds I in die Emittentin ist das Kommanditkapital der Emittentin auf EUR 15.120.220,00 erhöht worden.

Der Einbringung der vorgenannten Kommanditanteile am Studienfonds I in die Emittentin war der entgeltliche Erwerb von weiteren Kommanditanteilen am Studienfonds I durch die Emittentin von anderen Anlegern und der SG-Treuhand GmbH, Aurich, als Treuhandkommanditistin vorausgegangen („**entgeltlich erworbene Kommanditanteile**“). Die Einlageverpflichtungen auf diese entgeltlich erworbenen Kommanditanteile in Höhe von insgesamt EUR 2.913.900,00 sind durch die Verkäufer in voller Höhe erbracht. Die Emittentin hat für den Erwerb der Kommanditanteile am Studienfonds I insgesamt einen Betrag in Höhe von EUR 3.205.290,00 als Kaufpreis aufgewendet.

Struktur der Deutsche Bildung-Gruppe nach entgeltlichem Erwerb und Einbringung der Kommanditanteile am Studienfonds I:



### 3. Stellung der Emittentin in der Unternehmensgruppe, Abhängigkeit und Hauptgesellschafter

Die Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG ist als Kommanditistin unmittelbar mehrheitlich an der Emittentin (ca. 65 % des Kommanditkapital) und über ihre Beteiligung an der Deutsche Bildung AG (ca. 65 % des Grundkapitals) mittelbar mehrheitlich an der Komplementärin der Emittentin, der dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH (100 % des Stammkapitals), als alleinige Gesellschafterin beteiligt. Vor diesem Hintergrund ist die Emittentin entsprechend der Regelungen in §§ 16, 17 Abs. 2 des Aktiengesetzes (AktG) als abhängiges Unternehmen der Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG als Hauptgesellschafter anzusehen. Dieser Umstand wird dadurch verstärkt, dass teilweise Kommanditisten der Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG auch unmittelbar an der Emittentin als Kommanditisten beteiligt sind.

Die Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG kann über ihre mehrheitliche Beteiligung als Kommanditistin der Emittentin das Ergebnis von Gesellschafterbeschlüssen, die mit einfacher Mehrheit zu fassen sind, herbeiführen oder verhindern; dies gilt unter Umständen auch für Änderungen des Gesellschaftsvertrags, die mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen sind.

Darüber hinaus kann die Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Deutschen Bildung AG wesentlich beeinflussen und so auch über die Zusammensetzung des Vorstands der Deutschen Bildung AG beeinflussen, der wiederum die Gesellschafterrechte der Deutschen Bildung AG in der Komplementärin der Emittentin ausübt und so auch auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss nehmen könnte.

Die unbeeinflusste Entscheidung des Aufsichtsrates einer deutschen Aktiengesellschaft wird jedoch dadurch abgesichert, dass Aufsichtsräte gesetzlich allein dem Wohl der Gesellschaft und nicht einzelner Gesellschafter verpflichtet sind. Aufsichtsräte, die dieser gesetzlichen Wertung zuwiderhandeln, laufen Gefahr sich schadensersatzpflichtig zu machen, soweit sie Entscheidungen im Interesse einzelner Gesellschafter zum Nachteil der Gesellschaft treffen. Die Vorstandsmitglieder einer deutschen Aktiengesellschaft sind mit Ausnahme des Bestehens von sogenannten Beherrschungsverträgen weisungsunabhängig, so dass auch insoweit grundsätzlich eine gesetzliche Regelung vor der mittelbaren Einflussnahme über den Vorstand der Deutschen Bildung AG auf die Geschäftsführung der Komplementärin der Emittentin schützt.

Gegenstand der Gesellschaft ist gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin die finanzielle Förderung und die Erbringung weiterer Dienstleistungen an die Studierenden zur Förderung des Erfolges während des Studiums und der ersten Berufsjahre.

#### **4. Geschichte und Geschäftsentwicklung**

Die Gesellschaft ist nach dem Studienfonds I der zweite sogenannte Studienfonds unter der Marke „Deutsche Bildung“, über den Studenten finanziell und inhaltlich während ihres Studiums gefördert werden können. Der Studien-

fonds I wurde 2007 ebenfalls mit Sitz in Grünwald/München gegründet. Der Studienfonds I fördert mit rund EUR 7,114 Mio. Eigenkapital 549 Studenten während ihres Studiums. Nach der Insolvenz des Managers des Studienfonds I, der Deutsche Bildung Holding AG und deren beiden Tochtergesellschaften Deutsche Bildung GmbH und der Deutsche Bildung Capital GmbH im Jahre 2009, hat die Funktion des Managers des Studienfonds I wie auch der Emittentin die Deutsche Bildung AG übernommen.

Die Deutsche Bildung AG wurde als Vorratsgesellschaft unter der Firma Skylinehöhe 63 VV AG am 17. April 2009 gegründet und mit einem Grundkapital in Höhe von EUR 50.000,00 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 85331 eingetragen. Mit Aktienkaufvertrag vom 29. Juli 2009 haben die Mitglieder des Management Teams und die weiteren Aktionäre der Vorgängergesellschaft, der Deutsche Bildung Holding AG, die Aktien an der Deutsche Bildung AG erworben. Der Unternehmensgegenstand und die Firma der Deutsche Bildung AG wurden in den heute aktuellen Unternehmensgegenstand (siehe nachfolgend Ziffer 3) und die aktuelle Firma geändert und Vorstand und Aufsichtsrat mit den heute aktuellen Mitgliedern besetzt. Das Grundkapital der Deutsche Bildung AG wurde um EUR 41.666,00 auf EUR 91.666,00 durch Ausgabe von 41.666 neuer Aktien erhöht. Die Aktionäre, die nicht dem Management Team angehören, haben im Jahre 2012 überwiegend ihre Aktien auf die Gründungskommanditistin der Emittentin übertragen, um so eine koordinierte Ausübung der Gesellschafterrechte in der Deutsche Bildung AG zu vereinfachen.

Die Deutsche Bildung AG ist die Nachfolgegesellschaft zur Deutsche Bildung Holding AG und deren Töchtern, der Deutsche Bildung GmbH und der Deutsche Bildung Capital GmbH. Diese drei Gesellschaften wurden 2006 jeweils mit Sitz in Frankfurt gegründet. 2008 begann die Deutsche Bildung Capital GmbH nach erfolgreichem Start des Studienfonds I mit der Konzeption eines zweiten Studienfonds. Dieser sollte einen Fokus auf institutionelle Anleger legen und wurde in Zusammenarbeit mit einem großen deutschen Bankenhaus strukturiert. Emission und Vertrieb des bereits 2008 beabsichtigten zweiten Studienfonds sollte bei der Bank liegen. Im Zuge der Ereignisse der Finanzkrise wurden 2009 deutliche Schwierigkeiten durch die Bank gemeldet, das Pro-

dukt zu platzieren. In Konsequenz mussten die drei Gesellschaften im Mai 2009 Insolvenz anmelden. Die Deutsche Bildung AG hat auf Grundlage eines Kauf- und Übertragungsvertrages mit den Insolvenzverwaltern der drei Gesellschaften alle relevanten Vermögensgegenstände wie Marke, IT-Systeme und Geschäftsausstattung erworben sowie die Verpflichtung zur Betreuung der dbde Deutsche Bildung Studienfonds I GmbH & Co. KG übernommen. Auch der Kernbestand der Mitarbeiter sowie der Großteil des Management-Teams und alle Gesellschafter der Deutsche Bildung Holding AG wechselten in das neue Unternehmen.

Als Manager erbringt die Deutsche Bildung AG umfassende Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Finanzierung und Förderung von Bildung oder beruflicher Weiterentwicklung unter der Marke „Deutsche Bildung“. Hierzu konzipiert die Deutsche Bildung AG auch eigene Bildungsveranstaltungen. Im Rahmen des Managementvertrages mit der Emittentin sucht die Deutsche Bildung AG anhand eines eigens entwickelten Auswahlverfahrens, das auf einem Algorithmus aus studienbezogenen Kriterien und biographischen Daten von Studierenden einerseits und Daten zum Arbeits- und Beschäftigungsmarkt, wie auch hochschulbildungs- und gesellschaftspolitischen Tendenzen und Prognosen andererseits basiert, aus und schlägt diese der Emittentin zur Förderung vor. Der Manager übernimmt dann auch für die Emittentin die gegenüber den Geförderten übernommenen Verpflichtungen zu deren Betreuung während der Studienzeit und in den ersten Berufsjahren sowie die administrative Abwicklung der durch die Emittentin bereitgestellten finanziellen Förderung der Geförderten.

Die Deutsche Bildung AG ist Inhaber der Urheberrechte und sonstigen gewerblichen Schutzrechte betreffend das Auswahlverfahren sowie des Programms „WissenPlus“ zur Vermittlung weiterer Wissensinhalte und der Marke „Deutsche Bildung“ (gewerbliche Schutzrechte). Diese gewerblichen Schutzrechte verbleiben bei der Deutsche Bildung AG und werden nicht auf die Emittentin übertragen.

Ferner erfüllt der Manager für die Emittentin auch deren Reportingverpflichtungen gegenüber den Kommanditisten der Emittentin.

Nachdem die Emittentin zuvor einen Teil der Kommanditanteile am Studienfonds I entgeltlich erworben hatte (siehe hierzu auch nachfolgend Ziffer V.9.), haben die verbliebenen Kommanditisten des Studienfonds I ihre Kommanditanteile am Studienfonds I auf die Emittentin im Rahmen einer Einbringungsvereinbarung mit wirtschaftlicher Wirkung zum 30. September 2013 auf diese gegen Gewährung von Kommanditeilen an der Emittentin übertragen. Mit Vollzug dieser Übertragungen ist der Studienfonds I im Wege der Anwachsung auf die Emittentin verschmolzen und die Emittentin damit der alleinige Studienfonds unter der Marke der Deutsche Bildung. Mit der Verschmelzung des Studienfonds I auf die Emittentin fördert diese, zwölf Monate nach Geschäftsaufnahme, 772 Studenten.

## **5. Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane**

### **a) Geschäftsführung**

Bedingt durch ihre Rechtsform als Personenhandelsgesellschaft in der Organisationsform der GmbH & Co. KG obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin der Komplementärin (dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH) und wird für diese durch ihre drei Geschäftsführer Herrn Dr. Frank Steinmetz, Herrn Ulf Becker und Frau Anja Hofmann wahrgenommen. Die Geschäftsführer vertreten die Emittentin jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Geschäftsführer. Die Geschäftsführer der Emittentin führen als Leitungsorgane die Geschäfte, entwickeln die strategische Ausrichtung der Emittentin und setzen diese um. Dabei sind sie an das Interesse und die geschäftspolitischen Grundsätze des Unternehmens gebunden. Die operative Tätigkeit der Gesellschaft wird auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrags („Managementvertrag“) durch die Deutsche Bildung AG mit Sitz in Frankfurt am Main (HRB 85331) als Manager wahrgenommen. Der Vorstand der Deutsche Bildung AG ist personenidentisch mit der Geschäftsführung der Komplementärin.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin üben demnach neben ihrer Tätigkeit bei der Emittentin die Geschäftsleitung der Deutsche Bildung AG aus. Die operative Tätigkeit der Deutsche Bildung AG erschöpft

sich derzeit in Ausführung des operativen Geschäfts für die Emittentin auf Grundlage des Managementvertrags. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind unter der Geschäftsadresse Deutsche Bildung AG, Weißfrauenstraße 12-16, 60311 Frankfurt am Main zu erreichen.

### **Dr. Frank Steinmetz (geboren 1964)**

Dr. Frank Steinmetz hat 2006 die Deutsche Bildung gegründet. Er betreut als Geschäftsführer die Emittentin und leitet als Mitglied des Vorstands der Deutsche Bildung AG die Bereiche Finanzen, Rechnungswesen, Controlling, Steuern, Personal und Recht des Unternehmens.

### **Werdegang**

- Ausbildung zum Bankkaufmann bei der Commerzbank AG
- Abgeschlossenes Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim
- Promotion an der Universität Mainz
- Geschäftsführender Gesellschafter bei MSW & Partner GmbH
- Engagement Manager bei McKinsey & Comp., Inc.
- Principal bei Egon Zehnder International
- Geschäftsführer euromaut GmbH
- Mitglied des Vorstands Deutsche Bildung AG

### **Anja Hofmann (geboren 1973)**

Anja Hofmann ist Mitgründerin der Deutsche Bildung. Als Mitglied des Vorstands leitet sie die Bereiche Marketing, Kommunikation & PR sowie das Beratungsteam, das die geförderten Studenten auswählt und während

der Aus- und Rückzahlungsphasen betreut. Sie ist außerdem verantwortlich für das inhaltliche Förderprogramm WissenPlus.

### **Werdegang**

- Abgeschlossenes Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Justus-Liebig Universität Gießen mit den Schwerpunkten Marketing, strategisches Management und Psychologie
- Geschäftsführerin und zuvor Leitung Marketing & PR HR Gardens Deutschland bzw. EMDS Consulting in Deutschland, Belgien und den USA
- Geschäftsführung des Staufenberg Verlags in Deutschland, Director Business Development bei der Muttergesellschaft GTI Specialist Publishers/Großbritannien
- Mitglied des Vorstands Deutsche Bildung AG

### **Ulf Becker (geboren 1970)**

Ulf Becker ist seit Sommer 2011 als „Senior Advisor“ für die Deutsche Bildung tätig und ist ab Dezember 2012 als Vorstand für den Investmentprozess und die Akquisition neuer Investoren verantwortlich.

### **Werdegang**

- Abgeschlossene Bankkaufmannlehre bei der Deutsche Bank AG
- Abgeschlossenes Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Justus-Liebig Universität Gießen mit den Schwerpunkten Statistik, Unternehmensplanung und strategisches Management
- Unternehmensberater bei der PWC Unternehmensberatung mit Schwerpunkt Investment Banking und Asset Management
- Aufbau und Verantwortung für den Bereich „Absolute Return“ bei Lupus

alpha, einer Investment Boutique mit Sitz in Frankfurt

- Mitglied des Vorstands Deutsche Bildung AG

### **b) Gesellschafterversammlung und Beirat**

Ein Aufsichtsgremium in Form eines Aufsichtsrats besteht bei der Emittentin rechtsformbedingt nicht. Der Gesellschaftsvertrag sieht jedoch die Möglichkeit der Schaffung eines fakultativen Beirats vor. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren im Beirat richten sich nach dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin. Die Gesellschafterversammlung der Emittentin wird von den Kommanditisten und der Komplementärin gebildet. Der Komplementärin steht in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht zu. Die Gesellschafterversammlung entscheidet in den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Beschlussgegenständen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, soweit nicht gesetzlich zwingend eine höhere Mehrheit vorgesehen ist. Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten für über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Geschäfte (§ 164 S. 1 Hs. 2 HGB) ist im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen.

### **c) Organe der Deutsche Bildung AG**

Neben den Gesellschaftsorganen der Emittentin sind der Vollständigkeit halber die Organe der Deutsche Bildung AG, nämlich der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung zu benennen. Der Vorstand setzt sich aus den bereits genannten Mitgliedern der Geschäftsführung der Komplementärin, Herrn Dr. Frank Steinmetz, Frau Anja Hofmann und Herrn Ulf Becker zusammen und wird durch Herrn Prof. Dr. Rainer Heiß, der für die Deutsche Bildung AG ohne Organfunktion auf Grundlage eines Beratervertrags tätig ist, ergänzt.

**Prof. Dr. Rainer Heiß** (geboren 1958)

Prof. Dr. Rainer Heiß ist Mitbegründer der Deutsche Bildung. Als Mitglied

des Management Teams ist er für die Entwicklung der IT-Prozesse verantwortlich.

### **Werdegang**

- Abgeschlossenes Studium der Nachrichtentechnik an der TU Darmstadt
- Promotion an der Technischen Universität Darmstadt
- Forschungszentrum der SEL/Alcatel AG
- Forschung & Entwicklung für Panasonic/Matsushita, zuständig für Europa mit Einsatz in Deutschland, Tschechien und Großbritannien
- Geschäftsführung euromaut GmbH
- Dozent an der Technischen Universität Braunschweig
- Geschäftsführer der Firmengruppe HA-WI/KU-FA Kunststoffe
- Mitglied des Management Teams Deutsche Bildung AG

Der Aufsichtsrat der Deutsche Bildung AG besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist Herr Jochen Sauerborn:

### **Jochen Sauerborn**

Nach über 20 Jahren in geschäftsführender Funktion im Privatbankenbereich gründete Jochen Sauerborn 1987 zusammen mit der Familie Harald Quandt und anderen Partnern die FERI AG, ein auf die Beratung großer und größter Familienunternehmen spezialisiertes Unternehmen, das später in Sauerborn Trust AG umbenannt wurde und mit über 90 Mitarbeitern auf die ganzheitliche Beratung, Strukturierung und Verwaltung komplexer Familienvermögen und Stiftungen spezialisiert war. Nach der Verschmelzung von Sauerborn Trust AG mit UBS im Dezember 2004 übernahm Jo-

chen Sauerborn das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden der UBS Deutschland AG, welches er bis Ende 2009 ausübte. Jochen Sauerborn ist Mitglied in zahlreichen Familienbeiräten sowie Vorstandsmitglied etlicher Stiftungen.

Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung der Deutsche Bildung AG haben die ihm durch das Aktiengesetz und die Satzung der Deutsche Bildung AG zugewiesenen Rechte und Pflichten.

#### **d) Corporate Governance und Risikomanagement**

Die Emittentin ist keine börsennotierte Gesellschaft und unterliegt nicht den Regelungen des Aktiengesetzes. Damit unterliegt die Emittentin nicht dem Deutschen Corporate Governance Kodex. Zur Einhaltung der entsprechenden Regelungen ist die Emittentin nicht verpflichtet und hält diese auch nicht ein.

Die Emittentin verfügt über ein Risikomanagement im Wesentlichen wie folgt: Das interne Kontrollsystem und regelmäßige Besprechungen mit den Leitungsgremien stellen sicher, dass die Geschäftsführung rechtzeitig über mögliche Gefahren und Risiken informiert wird. Liquiditäts- und Ertragsanalysen werden durch das betriebliche Controlling zeitnah durchgeführt und regelmäßig an die Geschäftsführung berichtet, um frühzeitig erforderliche Maßnahmen ergreifen zu können.

### **6. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **7. Verwandtschaftliche Verhältnisse**

Es bestehen keine verwandtschaftlichen Verhältnisse zwischen Mitgliedern der Geschäftsführung und sonstigen Organen der Emittentin.

### **8. Verflechtungen, Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, Interessenkonflikte**

Die Emittentin gehört der Unternehmensgruppe Deutsche Bildung an. Bei ihr bestehen personelle Verflechtungen insoweit, als Mitglieder des Geschäftsfüh-

rungsorgans der Emittentin, nämlich der Geschäftsführung der Komplementärin, gleichzeitig dem Vorstand der Deutsche Bildung AG angehören, die auf Grundlage eines Managementvertrags die operative Tätigkeit der Emittentin führt. Darüber hinaus bestehen auch kapitalmäßige Verflechtungen, da die Gesellschafter der Gründungskommanditistin (Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG) nicht nur mittelbar an der Emittentin, sondern auch mittelbar an der Deutsche Bildung AG beteiligt sind. Die Gründungskommanditistin ist am Grundkapital der Deutsche Bildung AG mit 59.799 Inhaberstückaktien beteiligt; dies entspricht einer Beteiligung von 65,2 % des gesamten Grundkapitals. Auch die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und weitere Mitglieder des Management-Teams der Deutsche Bildung AG sind mit 22.824 Inhaberstückaktien an der Deutsche Bildung AG beteiligt; dies entspricht einer Beteiligung von 24,9 % des geplanten Grundkapitals.

Aus den vorgenannten personellen und kapitalmäßigen Verflechtungen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und der Mitglieder des Vorstands des Managers als auch der kapitalmäßigen Verflechtungen der Gesellschafter der Kommanditistin der Emittentin und der Aktionäre der Deutsche Bildung AG ist es grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde.

Aufgrund der unmittelbaren mehrheitlichen Beteiligungen der Gründungskommanditistin am Kommanditkapital der Emittentin und der ebenfalls mehrheitlichen Beteiligung der Gründungskommanditistin am Grundkapital des Managers, der Deutsche Bildung AG, die wiederum alleinige Gesellschafterin der Komplementärin der Emittentin ist, ist die Emittentin als von der Gründungskommanditistin abhängig anzusehen.

Die Deutsche Bildung AG und damit auch ihre Aktionäre und ihre Organe und Angestellten haben ein Interesse am Erfolg der Emission der Teilschuldverschreibungen, da die Deutsche Bildung AG die mit der Emission eingeworbenen Mittel für die Emittentin in Fördervereinbarungen investieren kann und so die ihr für diese Tätigkeit im Managementvertrag zugesagte Vergütung verdie-

nen kann. Die Höhe der Vergütung der Deutsche Bildung AG wird unmittelbar und mittelbar durch die Höhe der Fremd- und Eigenkapitalmittel, die die Emittentin in Fördervereinbarungen investieren kann, beeinflusst.

Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind bei der Emittentin nicht vorgesehen.

## 9. Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Emittentin für das Rumpfgeschäftsjahr vom 29. Oktober 2012 bis zum 31. Dezember 2012 ist die ALR Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theresienhöhe 28 in 80339 München („ALR“). Die ALR hat die historischen Finanzinformationen der Emittentin für das am 29. Oktober 2012 beginnende und am 31. Dezember 2012 endende Rumpfgeschäftsjahr als freiwillige Prüfung nach den für Pflichtprüfungen geltenden Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die ALR ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer München.

## 10. Ausgewählte historische Finanzinformationen

### dbde Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG Grünwald

#### **BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2012**

(mit Vergleichszahlen der Eröffnungsbilanz)

	31.12.2012		29.10.2012	
	€	€	€	€
<b>AKTIVA</b>				
<b>UMLAUFVERMÖGEN</b>				
<u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>				
Forderungen aus abgeschlossenen Förderverträgen	50.052,75		0,00	
Forderungen gegen Gesellschafter	10,32		0,00	
sonstige Vermögensgegenstände	15.629,33		0,00	
	65.692,40		0,00	
<u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	254.790,56	320.482,96	0,00	0,00
		320.482,96		0,00

**PASSIVA**

	31.12.2012		29.10.2012	
	€	€	€	€
<b>EIGENKAPITAL</b>				
<b>Kapitalanteile der Kommanditisten</b>				
<u>Festkapitalkonten</u>				
gezeichnete Kommanditanteile	1.000.000,00		1.000.000,00	
ausstehende übrige Pflichteinlagen	-500.000,00		-1.000.000,00	
Eingeforderte Kommanditanteile		500.000,00		0,00
<u>Rücklagenkonten</u>				
gezeichnete übrige Pflichteinlagen	9.000.000,00		9.000.000,00	
ausstehende übrige Pflichteinlagen	-9.000.000,00		-9.000.000,00	
eingeforderte übrige Pflichteinlagen	0,00		0,00	
Verlustanteil	-190.350,38	-190.350,38	0,00	0,00
		309.649,62		0,00
<b>RÜCKSTELLUNGEN</b>				
sonstige Rückstellungen		9.500,00		0,00
<b>VERBINDLICHKEITEN</b>				
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern		1.333,34		0,00
		320.482,96		0,00

**dbde Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG Grünwald****GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 29. OKTOBER****BIS ZUM 31. DEZEMBER 2012**

	29.10. - 31.12.2012	
	€	€
sonstige betriebliche Aufwendungen		-190.315,18
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	39,18	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-74,38	-35,20
Jahresfehlbetrag		-190.350,38
Zuführung zu den Rücklagekonten der Kommanditisten		190.350,38
Ergebnis nach Verwendungsrechnung		0,00

## **V. Geschäftsüberblick der Emittentin**

### **1. Haupttätigkeitsbereiche**

Der Zweck der Gesellschaft besteht in der finanziellen Förderung von Studierenden sowie in der Erbringung von Dienstleistungen an diese zur Förderung des Erfolges während des Studiums und während der ersten Berufsjahre; hierzu werden spezielle Bildungsveranstaltungen durchgeführt.

Die finanzielle Förderung der Studenten erfolgt dabei nicht durch die Herausgabe von Studienkrediten, bei denen die Kapitalrückzahlung des Darlehens mit fixer Fälligkeit und festem Zinssatz erfolgt. Das Konzept der Emittentin entspricht vielmehr einer „Eigenkapital“-Finanzierung für den Studenten, da die Emittentin am Erfolg des Geförderten beteiligt ist. Während seines Studiums erhält der Student eine flexible Auszahlung in monatlichen Raten und bei Bedarf größere Einmalbeträge, bspw. für ein Auslandssemester. Zusätzlich nimmt der Student am inhaltlichen Förderprogramm WissenPlus teil, über das insbesondere Schlüsselkompetenzen durch Seminare z.B. zu Rhetorik, Präsentationstechnik, Zeit- und Selbstmanagement, Lerntechniken und Karriere-coaching (AC-Training, Vorstellungsgespräche) über das Studium hinausgehend unterstützt wird. Wenn der Geförderte sein Studium abgeschlossen hat und erfolgreich in das Berufsleben eingestiegen ist, beginnt die einkommensabhängige Rückzahlung. Dabei zahlt der Geförderte einen zu Vertragsbeginn auf Grundlage seiner persönlichen Daten festgelegten Prozentsatz seines Bruttoeinkommens für einen ebenfalls zuvor festgelegten Zeitraum zurück. Wenn der Geförderte mit einem Gehalt einsteigt, das unter dem von der Deutsche Bildung prognostizierten liegt, zahlt er insgesamt weniger zurück als erwartet. Liegt er jedoch darüber, zahlt er insgesamt mehr zurück als erwartet. Der Student zahlt damit abhängig von seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Die Emittentin ist im Verhältnis zu den Geförderten sowohl hinsichtlich der finanziellen als auch der inhaltlichen Förderung die Leistungsschuldnerin und auch die Gläubigerin hinsichtlich der Rückzahlungsansprüche gegen die Geförderten. Wie jedoch bereits zuvor auch der Studienfonds I zunächst die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlichen operativen Tätigkeiten auf die

Deutsche Bildung Holding AG im Rahmen eines Managementvertrags übertragen hatte, die dann später durch die Deutsche Bildung AG übernommen wurden, hat die Emittentin auch die Deutsche Bildung AG als ihren Manager mit der Wahrnehmung dieser Tätigkeiten beauftragt. Dies ist unter anderem dem Umstand geschuldet, dass die Emittentin selber über keine personellen Ressourcen verfügt, sondern sich im Wesentlichen darauf konzentriert, die für die finanzielle wie auch inhaltliche Förderung benötigten Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsführung der Emittentin wird hierbei durch die Geschäftsführer ihrer Komplementärin ausgeführt, die gleichzeitig dem Vorstand der Deutsche Bildung AG angehören.

Nicht als ein weiteres Geschäftsfeld sondern lediglich als eine Möglichkeit der Finanzierung der Geschäftstätigkeit ist die in den Anleihebedingungen vorgesehene Möglichkeit anzusehen, die aus den Fördervereinbarungen resultierenden Zahlungsansprüche gegen die Geförderten zu verbrieften und zu verkaufen.

## **2. Markt**

Die Emittentin konzentriert sich bei ihrem Förderangebot derzeit auf in Deutschland Studierende. Ein großer Teil der heute in Deutschland Studierenden gerät durch die Entwicklungen der letzten Jahre im Hochschulwesen und in der Gesellschaft unter finanziellen Druck. Die inzwischen in ganz Deutschland eingeführten mehrstufigen Bachelor- und Masterstudiengänge verfolgen einen im Vergleich zu den herkömmlichen Studiengängen stärker verschulden Ansatz und geben vor allem kürzere Regelstudienzeiten vor. Für die Studierenden bedeutet das eine stärkere Konzentration auf das Studium sowie eine Einschränkung ihrer frei verfügbaren Zeit und damit weniger Zeit für Nebenjobs. Vor dem Hintergrund, dass mehr als zwei Drittel dieser Studierenden neben dem Studium jobben und jeder Zweite von ihnen ohne diese Einnahmequellen seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten könnte, wird die Notwendigkeit neuer Konzepte zur Finanzierung des Studiums deutlich.

Gleichzeitig spielt die Internationalität der Hochschulausbildung eine immer größere Rolle. Einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren bedeutet zumeist einen klaren finanziellen Mehraufwand. 30 % der 1.200 Studierenden, die von

der Deutsche Bildung befragt worden sind, haben bereits einen Auslandsaufenthalt absolviert. 25 % von ihnen planen einen solchen.

Weiterhin sind wenige Eltern in der Lage, ihre Kinder vollumfänglich im notwendigen Umfang finanziell zu unterstützen. Gründe hierfür liegen neben den für große Bevölkerungsteile sinkenden Realeinkommen in den Anforderungen, selbst stärker in private Altersvorsorge und Krankenversicherung zu investieren.

Zusammenfassend müssen Studierende ihre Studien mit teilweise sinkenden Einnahmen bzw. Zuwendungen und bei steigenden Kosten finanzieren. Gemäß der 19. Erhebung des Deutschen Studentenwerks belaufen sich die durchschnittlichen Studienkosten in Deutschland exklusive Studiengebühren und Kosten für Auslandsaufenthalte auf EUR 757,00 pro Monat. So entsteht bei weit über 2 Millionen Studenten in Deutschland ein wachsender jährlicher Finanzierungsbedarf im Milliardenbereich.

### **3. Trendinformation**

Der Emittentin sind keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in ihren Aussichten seit dem Bilanzstichtag des letzten Jahresabschlusses bekannt.

### **4. Die Wettbewerber**

Durch die von unterschiedlichen Einrichtungen angebotenen Darlehensprogramme für Studierende werden den Studierenden finanzielle Mittel zu unterschiedlichen Bedingungen zur Verfügung gestellt. Bei diesen Einrichtungen handelt es sich um den Staat (in Form der KfW Bank, des Bundesverwaltungsamts oder Landesbanken), privatwirtschaftliche Banken (u.a. Deutsche Bank und Commerzbank), öffentlich-rechtliche Kreditinstitute wie Sparkassen und Volksbanken sowie Bildungs- oder Studienfonds wie bspw. von CareerConcept bzw. eben von der Emittentin.

Im Gegensatz zu den rein finanziell aufgebauten Angeboten der Kreditinstitute stellt das Angebot der Emittentin eine Kombination aus Finanzierung und Betreuung für ein erfolgreiches Studium dar.

Anders als bei Krediten erfolgen die Zahlungen der Geförderten abhängig von

deren jährlichen Bruttoeinkünften. Jeder Geförderte zahlt während der Zahlungsperiode grundsätzlich einen Prozentsatz seiner auf den Monat berechneten jährlichen Bruttoeinkünfte. Der Prozentsatz wird bei Abschluss der Fördervereinbarung individuell festgelegt und basiert unter anderem auf den erwarteten jährlichen Bruttoeinkünften, der Dauer der Fördervereinbarung und der Höhe der Förderbeträge. Anfang und Ende der Zahlungsperiode werden in jeder Fördervereinbarung individuell vereinbart; üblicherweise beginnt die Zahlungsperiode einige Monate nach dem voraussichtlichen Abschluss des Studiums des jeweiligen Geförderten. Die Höhe der (Rück-) Zahlung orientiert sich demnach grundsätzlich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des im Beruf stehenden Geförderten. Zwischen denjenigen, deren jährliche Bruttoeinkünfte über den Erwartungen liegen und denjenigen, deren jährliche Bruttoeinkünfte geringer als erwartet ausfallen, setzt ein Ausgleichseffekt ein.

Mit dem Programm WissenPlus investiert die Emittentin zudem laufend in die erfolgreiche Zukunft der Geförderten. Die Dienstleistungen des Programms werden während der gesamten Dauer der jeweiligen Fördervereinbarung, d.h. sowohl während der Auszahlungsperiode als auch während der (Rück-) Zahlungsperiode, erbracht. Das Programm WissenPlus greift die Informationsdefizite von Studierenden auf und bietet den Geförderten eine aktive Begleitung durch ein erfolgreiches Studium und eine aktive Vorbereitung auf ihren beruflichen Einstieg. Darüber hinaus können Geförderte in ihren ersten Berufsjahren mit Personalberatungskompetenz begleitet werden.

Zusammenfassend stellt sich der Wettbewerbsvergleich wie folgt dar:

Die Gemeinsamkeit mit Studienkreditangeboten von Kreditinstituten und Angeboten anderer Bildungsfonds besteht in der Zurverfügungstellung von finanziellen Leistungen, um ein Studium zu ermöglichen. Anders als bei Kreditinstituten wird die Rückzahlung jedoch nicht aus der Laufzeit, der Tilgung und einem Zinssatz ermittelt, sondern wird für einen festen Zeitraum mit einem festen Prozentsatz an die Einkünfte des Studenten gekoppelt und schwankt somit mit der tatsächlich eintretenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen Absolventen. Die Gemeinsamkeit mit anderen Bildungsfonds besteht also in der einkommensgekoppelten Rückzahlung. Anders als bei anderen Bil-

dungsfonds verbindet der Studienfonds der Emittentin jedoch mit der finanziellen Förderung auch eine (oben beschriebene) inhaltliche Förderung als Dienstleistung.

## **5. Wichtige Ereignisse der jüngeren Zeit**

Die Deutsche Bildung AG verwaltete bislang bereits auch die von der Deutsche Bildung Studienfonds I GmbH & Co. KG eingegangenen Fördervereinbarungen. Die Gesellschafter des Studienfonds I sind zu großen Teilen auch mittelbar über die Gründungskommanditistin an der Emittentin beteiligt. Um die aus der Aufrechterhaltung von zwei getrennten Rechtssubjekten resultierenden gesteigerten Kosten zu reduzieren, haben die Gesellschafter des Studienfonds I und der Emittentin sich entschieden, die beiden Gesellschaften im Wege der Anwachsung aufeinander zu verschmelzen. Hierzu wurden in einem ersten Schritt Kommanditanteile am Studienfonds I von einem Teil seiner Kommanditisten von der Emittentin käuflich erworben (siehe hierzu auch nachfolgend Ziffer 9). In einem zweiten Schritt haben die übrigen Gesellschafter des Studienfonds I ihre Anteile an der Deutsche Bildung Studienfonds I GmbH & Co KG in die Emittentin eingebracht und diese ist im Wege der Anwachsung in der Emittentin aufgegangen. Die übrigen Kommanditanteile sind im Wege der Einbringung gegen Gewährung von Anteilen an der Emittentin in diese eingebracht worden. Mit wirtschaftlicher Wirkung zum 30. September 2013 (24.00 Uhr) sind der Studienfonds I und die Emittentin als verschmolzen anzusehen.

Im Ergebnis fördert die Emittentin mit Stand 01. Oktober 2013 insgesamt 772 Studenten. Davon hatten 549 ihre Fördervereinbarung mit der Deutsche Bildung Studienfonds I abgeschlossen und 223 hatten direkt mit der Emittentin ihre Fremdvermittlung geschlossen.

## **6. Wesentliche Verträge**

Als wesentliche Verträge bestehen zunächst der Gesellschaftsvertrag der Emittentin und der Managementvertrag der Emittentin mit der Deutsche Bildung AG.

Im Gesellschaftsvertrag werden die Rechte und Pflichten der Gesellschafter

untereinander und im Verhältnis zur Emittentin geregelt.

Im Managementvertrag werden vor allem die wechselseitigen Rechte und Pflichten des Managers und der Emittentin geregelt. Hier sind vor allem die Beschreibung des vom Manager einzuhaltenden Verfahrens hinsichtlich der Auswahl von Studierenden für den Abschluss von Fördervereinbarungen wesentlich, die Regelung der Vergütung des Managers, die sich als eine laufende Vergütung in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes des aktiven Fördervolumens darstellt (gegenüber den Studierenden insgesamt zugesagte Förderleistungen bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen der Geförderten gegenüber der Emittentin) und die Regelung einer Akquisitionsvergütung für die Akquise von Studierenden in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der Kapitalzusagen (Fremd- und oder Eigenkapital) an die Emittentin. Diese Akquisitionsvergütung wird erstmalig sofort nach Erhalt der Kapitalzusage fällig und schmilzt dann jährlich um 0,5 Prozentpunkte ab. Des Weiteren erhält der Manager eine Erfolgsvergütung in Höhe von 20 % des Ergebnisses, das eine bestimmte Verzinsung des bei der Emittentin gebundenen Kapitals übersteigt („**Wertentwicklung**“). Die Wertentwicklung ist auf Basis des Netto Inventarwertes („**NAV**“) jährlich durch den Manager zu bestimmen. Die Erfolgsvergütung gilt nur dann als verdient, wenn der NAV unter Berücksichtigung aller bisherigen Ausschüttungen und Einzahlungen von Gesellschaftern den festgelegten Prozentsatz der Wertentwicklung überschreitet und der NAV unter Hinzurechnungen von Ausschüttungen an und abzüglich von Kapitaleinzahlungen von Anlegern im Vergleich zur Vorperiode gestiegen ist.

Schließlich erhält der Manager Ersatz der entstandenen Kosten, die durch die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Emittentin verursacht worden sind.

Der Managementvertrag stellt klar, dass mit der Tätigkeit des Managers für die Emittentin keinerlei dem Manager zustehenden gewerblichen Schutzrechte, weder an dem Auswahlverfahren noch an dem Weiterqualifizierungsprogramm für die Geförderten, auf die Emittentin übertragen werden.

Der Managementvertrag sieht eine Haftungsbegrenzung für den Manager, seine Angestellten und Vorstands- und Gremienmitglieder in Höhe des zwei-

fachen Betrags der im Jahr vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses an den Manager gezahlten Vergütung vor. Ferner wird die Deutsche Bildung AG, ihre Angestellten und Vorstands- und Gremienmitglieder im Managementvertrag durch die Emittentin vollumfänglich von sämtlichen Schäden (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung und der Rechtsverteidigung) und jeder Haftung, die den Freistellungsberechtigten aus ihrer Tätigkeit für die Emittentin erwachsen können, freigestellt.

Weitere wesentliche Verträge sind die Kauf- und Abtretungsverträge, mit denen die Emittentin von einem Teil der Kommanditisten des Studienfonds I deren Kommanditanteile am Studienfonds I abkauft („**Kaufverträge**“). Des Weiteren ist hier der Einbringungsvertrag zwischen der Emittentin und den weiteren Kommanditisten des Studienfonds I über die Einbringung der Kommanditanteile am Studienfonds I in die Emittentin gegen Gewährung von Kommanditanteilen an der Emittentin („**Einbringungsvertrag**“) zu benennen. Der Abschluss der Kaufverträge und des Einbringungsvertrags erfolgten zum Zwecke der Verschmelzung des Studienfonds I auf die Emittentin und sehen insbesondere die jeweils von der Emittentin für den Kauf bzw. die Einbringung von Kommanditanteilen an dem Studienfonds I zu erbringenden Gegenleistungen vor.

## **7. Schieds- und Gerichtsverfahren**

In den letzten zwölf Monaten bestanden keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), noch wurden solche Verfahren abgeschlossen, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

## **8. Zukünftige Investitionen**

Die Emittentin plant zukünftig weiterhin regelmäßig Fördervereinbarungen mit Studierenden abzuschließen. Zur Erfüllung der hieraus resultierenden Verpflichtungen stehen der Emittentin neben Eigenmitteln in Form von Kommanditeinlagen und zu erwartenden Rückflüssen aus früher geschlossenen För-

derevereinbarungen auch die Nettoerlöse aus der Platzierung der Anleihe zur Verfügung. Größere Investitionen darüber hinaus sind zum Prospektdatum nicht vorgesehen.

## **9. Investitionen und bedeutende Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin**

Als bedeutende Veränderung in der Finanzlage der Emittentin seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres (31. Dezember 2012), für das ein geprüfter Jahresabschluss vorliegt, ist zum einen die Aufnahme weiterer Kommanditisten und zum anderen die Verschmelzung der Deutsche Bildung Studienfonds I GmbH und Co. KG auf die Emittentin, anzusehen. Mit der Aufnahme der neuen Kommanditisten ist das Kommanditkapital der Emittentin um EUR 500.000,00 erhöht worden. Im Rahmen der Verschmelzung ist das Kommanditkapital der Emittentin nochmals um EUR 4.620.110,00 erhöht worden. Der Verschmelzung der Deutsche Bildung Studienfonds I GmbH und Co. KG auf die Emittentin ist der entgeltliche Erwerb von Kommanditanteilen an der Deutsche Bildung Studienfonds I GmbH und Co. KG im Gesamtumfang von EUR 3.205.290,00 vorausgegangen. Die für diese Investition erforderlichen Mittel hat die Emittentin durch Einforderung von bis dahin ausstehenden Kommanditeinlagen im Umfang von EUR 2.744.445 bei ihren Kommanditisten im Geschäftsjahr 2013 (bis einschließlich Juli) abgerufen. In diesem Umfang hatte die Emittentin danach Liquiditätsabflüsse zu verzeichnen. Darüber hinausgehende, bedeutende Veränderungen in der Handelsposition waren in dem maßgeblichen Zeitraum nicht zu verzeichnen.

## **VI. Die Teilschuldverschreibungen und das Angebot**

### **1. Allgemeine Informationen**

Die mit diesem Wertpapierprospekt angebotenen festverzinslichen Wertpapiere werden von der Emittentin nach deutschem Recht als auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben. Soweit ein einzelner Anleihegläubiger nicht die gesamte Tranche einer Inhaberschuldverschreibung erwirbt, sondern lediglich einen Teil hiervon, spricht man in Bezug auf die vom Anleihegläubiger

gehaltene Schuldverschreibung von einer „Teilschuldverschreibung“. Die Teilschuldverschreibungen sind schuldrechtliche Forderungen gegen die Emittentin. Sie gewähren als schuldrechtliche Rechte keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte, wie z.B. Teilnahme- und Stimmrechte auf der Gesellschafterversammlung der Emittentin, sowie keine Gewinn- und Liquidationsansprüche.

Der Inhalt einer solchen Inhaberschuldverschreibung ist nur teilweise gesetzlich in den §§ 793 ff. BGB und in dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) geregelt. Die Teilschuldverschreibung ist ein festverzinsliches Wertpapier, mit welchem dem Schuldner die Leistung einer bestimmten Geldsumme zu einem bestimmten Zeitpunkt versprochen wird. Dafür erhält der Anleihegläubiger einen festen Zins auf das überlassene Kapital. Zudem hat der Anleihegläubiger das Recht, nach Laufzeitende die vollständige Rückzahlung des Nennwerts zu verlangen, so dass dieser Anspruch auch keinem Kursrisiko unterliegt.

Die voraussichtlich am 16. Dezember 2013 beginnende Laufzeit beträgt 10 Jahre und endet mit Ablauf des 16. Dezember 2023. Am Ende der Laufzeit wird die Anleihe vollständig zurückgezahlt.

Die Emittentin haftet mit ihrem gesamten Vermögen für die Zinszahlungen und für die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen nach Laufzeitende. Die Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen sind gegenüber den anderen unbesicherten Verpflichtungen der Emittentin gleichrangig.

Auch vor Ablauf der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen können diese jederzeit übertragen, abgetreten oder belastet werden. Die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Einbuchung in das Bankdepot des Zeichners unter Mitwirkung seiner Depotbank und der Clearstream Banking AG.

Ein Ausgabeaufschlag (Agio) wird von der Emittentin nicht erhoben. Für die Verwaltung der Wertpapiere fallen von Seiten der Emittentin ebenfalls keine Gebühren für den Zeichner an.

Für das öffentliche Angebot wurde dieser Prospekt gemäß den Vorschriften des

Wertpapierprospektgesetzes und der Prospektverordnung erstellt. Die Emittentin hat bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beantragt, dass diese der zuständigen Behörde in Österreich eine Bescheinigung über die Billigung des Prospekts übermittelt, aus der hervorgeht, dass der Prospekt gemäß dem deutschen Wertpapierprospektgesetz, welches die Prospektrichtlinie in deutsches Recht umsetzt, erstellt wurde.

## **2. Verwendung des Emissionserlöses**

Die Emittentin beabsichtigt zum einen, den Emissionserlös unmittelbar für den weiteren Ausbau ihres Bestandes an Fördervereinbarungen und damit ihr Potential für zukünftige Rückzahlungsträger auszubauen. Zum anderen sollen die neben der finanziellen Förderung den Studierenden angebotenen Dienstleistungen, insbesondere die Vermittlung von weiteren studien- und berufsrelevanten Wissensinhalten, weiterentwickelt werden, um die Erfolgsaussichten der durch die Emittentin Geförderten im Berufsleben weiter zu verbessern und damit deren Leistungsfähigkeit zu steigern. Der Abschluss weiterer Fördervereinbarungen ist als Hauptverwendungszweck für die Netto-Emissionserlöse anzusehen.. Hier sollen ca. 85 % der Netto-Emissionserlöse investiert werden. Flankierend dazu sollen ca. 15 % der Netto-Emissionserlöse in die weiteren Dienstleistungen der Emittentin zur Förderung der Geförderten investiert werden. Diese neben der finanziellen Unterstützung angebotenen Dienstleistungen der Emittentin gegenüber den Geförderten sind ein wichtiges Unterscheidungskriterium zu den Förderangeboten von Wettbewerbern, sodass der gezielte Ausbau dieser Dienstleistung die Marktwahrnehmung und Marktstellung der Emittentin weiter stärken soll.

Da die beiden vorgenannten Mittelverwendungen nicht durch die Emittentin selber, sondern in ihrem Auftrag durch die Deutsche Bildung AG, ihrem Manager und dessen Personal, erfolgt, muss dieser für seine Dienstleistungen der Emittentin gegenüber entsprechend vergütet werden. Dies erfolgt auf Grundlage der im Managementvertrag vorgesehenen Vergütungsregelungen. Zu einer Mittelverwendung des Emissionserlöses führen die Vergütungsbestandteile, die in Abhängigkeit zum aktiven Fördervolumen und in Abhängigkeit der für eine Investition in Studierende akquirierte Eigen- und Fremdkapitalmittel an den Manger zu zahlen sind.

### **3. Angaben über die angebotenen Teilschuldverschreibungen**

#### **3.1. ISIN und Wertpapierkennnummer**

Die Anleihe wird in Form von Inhaber-Teilschuldverschreibungen unter der internationalen Wertpapierkennnummer ISIN DE000A1YCQ8 6 (WKN: A1YCQ8) ausgegeben. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

Voraussetzung für den Kauf der Inhaber-Teilschuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Inhaber-Teilschuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem Kreditinstitut bzw. einer Bank eingerichtet werden. Über dort möglicherweise entstehende Gebühren sollte sich der Anleger vorab bei dem jeweiligen Institut informieren.

#### **3.2. Rechtsgrundlage für die Emission der Teilschuldverschreibung**

Die Begebung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen wurde von der Geschäftsführung der Emittentin am 07. Oktober 2013 beschlossen.

#### **3.3. Verbriefung**

Die Anleihe wird in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, in Girosammelverwahrung hinterlegt wird. Gemäß den Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG können die Inhaber-Teilschuldverschreibungen als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde in durch EUR 1.000,00 teilbare Beträge übertragen werden. Aufgrund der Globalverbrieftung ist ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine während der gesamten Laufzeit der Anleihe ausgeschlossen.

#### **3.4. Zahlstelle**

Die Zinszahlungen und die Rückzahlung der Anleihe an die Anleger werden über die Zahlstelle abgewickelt. Diese übernimmt die Auszahlung der jährlichen Zinsen sowie die Rückzahlung des Anleihekapitals an die depotführenden Banken zur Gutschrift auf dem jeweiligen Anlegerkonto. Die Zahlstelle übernimmt Zahlungen nur, soweit ihr die entsprechenden Beträge von der

Emittentin zur Verfügung gestellt wurden. Zahlstelle für die Anleihe ist das Bankhaus Gebr. Martin AG, Kirchstr. 35, 73033 Göppingen. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gibt es für die Inhaber-Teilschuldverschreibungen keine Zahlstellen. Die Zahlstelle kann in bestimmten Fällen, die näher in den Anleihebedingungen geregelt sind, geändert werden.

### **3.5. Währung**

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden in Euro begeben. Sämtliche Zahlungen werden ebenfalls in Euro geleistet.

### **3.6. Rang der Anleiheverpflichtung**

Die Verpflichtungen aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang mit allen anderen, nicht besicherten und nicht nachrangigen, derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

### **3.7. Zins- und Tilgungsrechte**

Der Anleger hat als Anleihegläubiger gegenüber der Emittentin das Recht, Zins- und Tilgungszahlungen aus der Anleihe zu fordern. Er hat außerdem das Recht, am Ende der Laufzeit von der Emittentin die Rückzahlung des jeweiligen Anleihebetrags (nominal) zu fordern.

### **3.8. Mitwirkungsrechte und Rechtsverhältnisse sowie Informationsrechte**

Die Vertretung der Emittentin obliegt ausschließlich dem persönlich haftenden Gesellschafter bzw. den diesen vertretenden Mitgliedern seiner Geschäftsführung. Der Anleger hat keine Mitwirkungsrechte. Das Rechtsverhältnis der Anleger zur Emittentin wird durch die in diesem Prospekt abgedruckten Anleihebedingungen geregelt.

Der genaue Inhalt und die Ausgestaltung der Anleihe sind gesetzlich nicht geregelt, daher regeln die Anleihebedingungen Näheres. Eine Anleihe ist ein Wertpapier, mit dem die Zahlung eines bestimmten Zinssatzes zugesagt wird.

Gesellschaftsrechtliche Mitwirkungsrechte wie z.B. die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und Stimmrechte gewähren Anleihen nicht.

### **3.9. Nennbetrag und Einteilung**

Die Anleihe mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000,00 ist in 10.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 eingeteilt. Jede Inhaber-Teilschuldverschreibung beinhaltet die gleichen Rechte und Pflichten für die Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin.

### **3.10. Zeichnung bei der Emittentin**

Zeichnung bei der Emittentin: Um bei der Emittentin Teilschuldverschreibungen zu erwerben, muss der Anleger dieser (i) einen Zeichnungsantrag (kann unter der Geschäftsadresse des Managers der Emittentin Deutsche Bildung AG, Weißfrauenstraße 12-16, 60311 Frankfurt am Main, Telefon +49 (69) 920 39 45-0 oder per Telefax +49 (69) 920 39 45 10 oder unter [www.deutsche-bildung-studienfonds-2.de](http://www.deutsche-bildung-studienfonds-2.de) im Internet angefordert werden) vollständig ausgefüllt und unterzeichnet per Telefax an die Nummer +49 (69) 920 39 45 10 oder per Post an Deutsche Bildung AG, Weißfrauenstraße 12-16, 60311 Frankfurt am Main übermitteln und (ii) den Ausgabepreis für die von ihm zu erwerbenden Teilschuldverschreibungen eingehend innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Antragstellung auf das in dem Zeichnungsantrag genannte Konto der Emittentin überweisen. Alternativ kann der Anleger auch seiner Hausbank einen Auftrag für die Zeichnung von Inhaber-Teilschuldverschreibungen der Emittentin erteilen. In diesem Fall führt die Hausbank auf Anweisung des Anlegers die Zahlung des Kaufpreises an die Emittentin aus.

Nur Zeichnungsanträge, die den vorgenannten Voraussetzungen genügen, gelten als wirksam zugegangen. Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, auch Zeichnungsanträge anzunehmen, die den vorgenannten Voraussetzungen nicht genügen oder Zuteilungen trotz Überschreitung der vorgenannten Fristen vorzunehmen. In letzterem Fall erfolgt die Zuteilung gegebenenfalls erst nach Vorliegen von Zeichnungsantrag und Eingang des Ausgabepreises.

### **3.11. Höhe und Zahlung des Ausgabepreises, Ausgabetag, Lieferung**

Die Ausgabe der Inhaber-Teilschuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe nachfolgender Regelungen zunächst zum Nennbetrag (jeweils EUR 1.000,00) von 100 %, später – vorbehaltlich einer Einbeziehung in das Handelssegment Primärmarkt der Börse Düsseldorf (geplant für den 16. Dezember 2013) – zum Börsenpreis (Börsenpreis Schlusskurs Vortag bzw. aktueller Börsenpreis wie nachfolgend definiert) der Teilschuldverschreibungen im elektronischen Handelssystem. Kosten und Steuern werden dem Zeichner von der Emittentin nicht in Rechnung gestellt.

Der Ausgabepreis für jede Teilschuldverschreibung

(i) beträgt bis zur Einbeziehung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf im Handelssegment Primärmarkt 100 % des Nennbetrags der Inhaber-Teilschuldverschreibungen zuzüglich etwaiger Stückzinsen für den Zeitraum vom 16. Dezember 2013 bis zum Stückzinstag (jeweils einschließlich) bzw.

(ii) entspricht nach der Einbeziehung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf im Handelssegment Primärmarkt dem im elektronischen Handelssystem der Börse Düsseldorf ermittelten Schlusskurs am vorherigen Börsentag der Zeichnung durch den Anleger („Börsenpreis Schlusskurs Vortag“) zuzüglich etwaiger Stückzinsen für den Zeitraum vom 16. Dezember 2013 bis zum Stückzinstag (jeweils einschließlich).

Stückzinstag ist der zweite Bankarbeitstag (Stuttgart) nach dem Börsentag, an dem ein Anleger sein kontoführendes Kreditinstitut anweist, den Ausgabebetrag zuzüglich Stückzinsen auf das im Zeichnungsantrag angegebene Konto der Emittentin zu überweisen. Der Börsentag der Anweisung wird dabei nicht mitgerechnet. Sofern der Tag der Anweisung kein Börsentag ist, gilt der nächstfolgende Börsentag. Der Ausgabepreis ist innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Antragstellung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto der Emittentin unter Angabe des Überweisungszweckes „Ausgabebetrag für Inhaber-Teilschuldverschreibung DE000A1YCQ86 / A1YCQ8“ zu überweisen.

## **Zahlung Ausgabepreis, Ausgabetag, Lieferung**

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen, für die bis zum 16. Dezember 2013 Zeichnungsanträge gestellt und zugeteilt wurden, werden voraussichtlich am 18. Dezember 2013 (der „**Ausgabetag**“) geliefert. Soweit für Inhaber-Teilschuldverschreibungen nach dem 16. Dezember 2013 Zeichnungsanträge gestellt sind, erfolgt die Lieferung grundsätzlich innerhalb von fünf Bankarbeitstagen (Stuttgart) nach Zuteilung bzw. nach Annahme des Erwerbsangebotes. Bei der Emittentin gestellte Zeichnungsanträge werden erst mit Zugang des entsprechenden Ausgabepreises auf das im Zeichnungsantrag angegebene Konto der Emittentin wirksam.

### **3.12. Zinssatz und Rendite**

Die Anleihe wird mit einem Zinssatz von 5 % p.a. auf den Nennbetrag verzinst. Soweit Zinsen für weniger als ein Jahr zu zahlen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage von 365 Tagen bzw. 366 Tagen (Schaltjahr) nach der act/act Methode.

Für die Berechnung der individuellen Rendite über die Gesamtlaufzeit hat der Anleger die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen sowie die Laufzeit der Anleihe und seine Transaktionskosten zu berücksichtigen. Die jeweilige Netto-Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von eventuell zu zahlenden individuellen Transaktionskosten (z.B. Depotgebühren an die vom Anleger beauftragte Bank) abhängig ist.

### **3.13. Vorlegungsfrist, Verjährung**

Die Vorlegungsfrist für die Inhaber-Teilschuldverschreibungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BGB wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

### **3.14. Zins- und Rückzahlungstermine, Rückzahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt nachträglich jeweils am ersten Bankarbeitstag nach Ende des entsprechenden Zinslaufs. Der erste Zinslauf beginnt am 16. Dezember 2013 und endet am 15. Dezember 2014.

Der letzte Zinslauf der Anleihe beginnt am 16. Dezember 2022 und endet am 15. Dezember 2023. Die Rückzahlung des Anleihekaptals zum Nennwert erfolgt am ersten Bankarbeitstag nach Ende der Laufzeit, also am 18. Dezember 2023 durch Überweisung an den Anleger.

### **3.15. Übertragbarkeit/Verkauf/Vererbung der Teilschuldverschreibung**

Der Anleihegläubiger kann seine Inhaber-Teilschuldverschreibung ohne Zustimmung der Anleiheschuldnerin ganz oder teilweise an Dritte verkaufen bzw. vererben. Da es sich um Inhaberpapiere handelt, ist auch eine Übertragung ohne Anzeige bei der Emittentin zulässig.

### **3.16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand sowie Bekanntmachung**

Für alle aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Anleihegläubigern und der Emittentin erwachsenden Rechtsstreitigkeiten ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich. Gerichtsstand für alle sich aus dem Schuldverhältnis dieser Teilschuldverschreibung ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist – soweit gesetzlich zulässig – München. Bekanntmachungen betreffend die Teilschuldverschreibungen erfolgen, soweit gesetzlich nicht eine andere Art und Weise vorgeschrieben ist (z.B. hinsichtlich der Veröffentlichung von Nachträgen gemäß § 16 WpHG) ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

## **4. Billigung des Prospekts**

Im Rahmen des Billigungsverfahrens bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (vorstehend und nachfolgend auch nur „**BaFin**“ genannt) wird von dieser entsprechend der gesetzlichen Vorgaben lediglich eine Vollständigkeitsprüfung des Wertpapierprospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen durchgeführt. Eine darüber hinausgehende inhaltliche Prüfung wird von der BaFin nicht vorgenom-

men.

## **5. Repräsentation der Anleihegläubiger**

Eine Repräsentation der Anleihegläubiger, das heißt eine den Anleihegläubiger vertretende Organisation, ist für die Teilschuldverschreibungen nach deutschem Recht nicht vorgesehen. Nach § 9 Schuldverschreibungsgesetz kann der Schuldner, das heißt vorliegend die Emittentin, eine Versammlung der Anleihegläubiger einberufen. Die Emittentin ist verpflichtet, die Versammlung einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der im Umlauf befindlichen Teilschuldverschreibungen erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Versammlung der Anleihegläubiger kann entsprechend dem Schuldverschreibungsgesetz Beschlüsse fassen, die nach Maßgabe dieses Gesetzes verbindliche Wirkung für alle Anleihegläubiger haben.

## **6. Staatliche Kontrolle und Aufsicht**

Die Teilschuldverschreibungen sowie das eingezahlte Anleihekapital unterliegen weder einer staatlichen Kontrolle noch gibt es eine sonstige behördliche Aufsicht über die Verwendung des Emissionserlöses.

## **7. Zulassung zum Handel**

Die Emittentin beabsichtigt, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen in den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf im Handelssegment Primärmarkt einzubeziehen. Hiermit ist nicht gesagt, dass die Einbeziehung in den Handel notwendigerweise erfolgt. Eine Zulassung zum Handel an einem in- oder ausländischen organisierten Markt (Börse) bzw. einem privatrechtlich organisierten Markt (Freiverkehr) wurde im Übrigen nicht beantragt, bleibt aber seitens der Gesellschaft vorbehalten. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit eigene Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu erwerben und wieder zu verkaufen oder Dritte hiermit zu beauftragen.

## **8. Bedingungen und Voraussetzungen des Angebots**

### **8.1. Verkaufsbeschränkungen**

Das vorliegende öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich. Eine Privatplatzierung kann außerhalb Deutschlands und Österreichs an qualifizierte Investoren erfolgen, die die Möglichkeit haben, während der Angebotsfrist bei der Emittentin Zeichnungsanträge abzugeben, die im Wesentlichen den Konditionen des öffentlichen Angebots entsprechen. Ein Angebot findet insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan nicht statt. Die Teilschuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich dies mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt. Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Teilschuldverschreibungen können unter bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die Emittentin wird bei Veröffentlichung dieses Prospekts keine Maßnahmen ergriffen haben, die ein öffentliches Angebot der Teilschuldverschreibungen unzulässig machen würden, soweit Länder betroffen sind, in denen das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen rechtlichen Beschränkungen unterliegt. Die Teilschuldverschreibungen sind und werden insbesondere weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 („**Securities Act**“) noch nach dem Wertpapierrecht von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie im Regulation S Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des Securities Act oder des Rechts eines Einzelstaats der Vereinigten Staaten von Amerika oder in einer Transaktion, die den genannten Bestimmungen nicht unterworfen ist.

### **8.2. Zeichnungsvolumen und Mindestzeichnung**

Der Gesamtnennbetrag der zum Kauf angebotenen Teilschuldverschreibungen der Anleihe beträgt EUR 10.000.000,00. Die Mindestzeichnung beträgt EUR 50.000,00. Ein Höchstbetrag für eine Zeichnung ist nicht festgelegt.

### **8.3. Zeitraum des Angebots, vorzeitige Beendigung des Angebots, Rückzahlung bei Nichtzuteilung**

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden voraussichtlich vom 02. Dezember 2013 bis zur Vollplatzierung der Anleihe, längstens aber bis zum Ablauf von zwölf Monaten ab Billigung dieses Prospekts, angeboten.

Die Emittentin ist berechtigt, das Angebot zum Kauf von Inhaber-Teilschuldverschreibungen jederzeit vorzeitig zu beenden. Die Angebotsfrist endet vor Ablauf der vorgenannten Fristen spätestens an dem Börsentag, an dem eine Überzeichnung vorliegt. Dies ist der Fall, wenn bezogen auf einen Börsentag der Gesamtbetrag der bis zu diesem Börsentag zuzurechnenden Zeichnungsanträge den Gesamtnennbetrag der Inhaber-Teilschuldverschreibungen übersteigt. Zeichnungsanträge, die bis 18 Uhr der Emittentin entsprechend den Bedingungen dieses Angebots per Telefax zugehen, werden dem jeweiligen Börsentag zugerechnet. Zeichnungsanträge, die nach 18 Uhr der Emittentin zugehen, werden dem nächsten Börsentag zugerechnet.

„Börsentag“ ist dabei jeder Tag, an dem die Düsseldorfse Börse für den Börsenhandel geöffnet ist.

Vor Einbeziehung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr der Düsseldorfse Börse werden die dem jeweiligen Börsentag zuzurechnenden Zeichnungsanträge jeweils vollständig zugeteilt, solange keine Überzeichnung vorliegt. Soweit es zu einer Überzeichnung kommt, ist die Emittentin bezogen auf den Börsentag der Überzeichnung berechtigt, nach ihrem freien Ermessen einzelne Zeichnungsanträge zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Ab Einbeziehung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr der Düsseldorfse Börse steht es der Emittentin jederzeit frei, Zeichnungsanträge zuzuteilen und Erwerbsangebote anzunehmen. Der Anleger ist zur Reduzierung des Umfangs seiner Zeichnung nicht berechtigt.

Die Meldung der Anzahl der zugeteilten Inhaber-Teilschuldverschreibungen erfolgt bei Zeichnung bei der Emittentin unverzüglich schriftlich durch die Emittentin gegenüber dem Anleger. Bei Nichtzuteilung oder nicht vollständiger Zu-

teilung von Zeichnungsanträgen wird die Emittentin die Anleger hierüber innerhalb von 15 (fünfzehn) Bankarbeitstagen (Stuttgart) nach Abschluss der Zuteilung informieren und den zu viel gezahlten Anlagebetrag zzgl. etwaiger zu viel gezahlter Stückzinsen durch Überweisung auf das von dem Anleger im Kaufantrag benannte Konto erstatten.

Jedwede Verkürzung oder Verlängerung der Angebotsfrist sowie die Festlegung weiterer Angebotsfristen oder die Beendigung des öffentlichen Angebots der Inhaber-Teilschuldverschreibungen wird auf der Webseite der Emittentin [www.deutsche-bildung-studienfonds-2.de](http://www.deutsche-bildung-studienfonds-2.de) bekannt gegeben. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, wird die Emittentin in diesen Fällen außerdem einen Nachtrag zum Prospekt gemäß § 16 WpPG veröffentlichen.

**9. Für das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen ist folgender Zeitplan vorgesehen:**

Billigung des Wertpapierprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Voraussichtlich 28.11.2013
Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Internetseite <a href="http://www.deutsche-bildung-studienfonds-2.de">www.deutsche-bildung-studienfonds-2.de</a>	Voraussichtlich 29.11.2013
Beginn der Angebotsfrist Emittentin	02.12.2013
Voraussichtliche Einbeziehung der Anleihe zum Handel im Freiverkehr an der Börse Düsseldorf AG	16.12.2013
Ende der Angebotsfrist Emittentin	Vollplatzierung, längstens bis Ende Gültigkeitsdauer (12 Monate ab Billigung)
Veröffentlichung des Ergebnisses des öffentlichen Angebots auf der Internetseite <a href="http://www.deutsche-bildung-studienfonds-2.de">www.deutsche-bildung-studienfonds-2.de</a>	spätestens 14 Tage nach Ende des Angebotszeitraums

## **VII. Anleihebedingungen**

Anleihebedingungen

der

5 % p.a. Unternehmensanleihe 2013 - 2023

bestehend aus 10.000 Teilschuldverschreibungen

zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 und einem maximalen

Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000,00

der

Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG

Grünwald/München

ISIN DE000A1YCQ8 6 – WKN A1YCQ8

## § 1

### WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITION

- 1.1. **Währung, Stückelung.** Diese Emission von Schuldverschreibungen (die Teilschuldverschreibungen) der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG (die Emittentin) wird in EUR (EUR ist die festgelegte Währung) im Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000,00\* (in Worten: Euro zehn Millionen) in einer Stückelung von je EUR 1.000,00 (die festgelegte Stückelung oder der Nennbetrag) begeben. Die Teilschuldverschreibungen können in mehreren Tranchen begeben werden.

\*Die Gesamtzahl der tatsächlich emittierten Schuldverschreibungen und deren Gesamtnennbetrag, der geringer sein kann als EUR 10.000.000,00, wird nach Ende des Angebotszeitraums, spätestens 14 Tage nach Ende des Angebotszeitraums, festgestellt und auf der Internetseite der Emittentin unter [www.deutsche-bildung-studienfonds-2.de](http://www.deutsche-bildung-studienfonds-2.de) veröffentlicht.

- 1.2. **Form.** Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft (jeweils eine Globalurkunde), die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn („Clearstream“) hinterlegt ist/sind. Ein Recht der Teilschuldverschreibungsgläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der/den Globalurkunde/n zu, die gemäß den Bestimmungen von Clearstream übertragbar sind.
- 1.3. Die Globalurkunden tragen die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften der zur gesetzlichen Vertretung der Emittentin berechtigten Personen. Ein Recht auf Ausgabe von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- 1.4. **Clearing System.** Die Globalurkunde wird von oder für ein Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Clearing System bezeichnet

Clearstream Banking AG, Eschborn, sowie jeden Nachfolger in dieser Eigenschaft.

- 1.5. **Teilschuldverschreibungsgläubiger.** Teilschuldverschreibungsgläubiger bezeichnet jeden Inhaber einer Teilschuldverschreibung.
- 1.6. Eine Einbeziehung der Teilschuldverschreibung in das Handelssegment Primärmarkt des Freiverkehrs der Düsseldorfer Börse ist beabsichtigt.

## § 2

### STATUS: NEGATIVERKLÄRUNG

- 2.1. Die Teilschuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und die mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin wenigstens gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- 2.2. **Negativerklärung.** Die Emittentin verpflichtet sich, keine Grund- oder Mobiliarpfandrechte oder sonstigen dinglichen Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht ein „**Sicherungsrecht**“) in Bezug auf ihren gesamten Geschäftsbetrieb oder ihr gesamtes Vermögen zur Besicherung gegenwärtiger oder zukünftiger Kapitalmarktverbindlichkeiten, einschließlich hierfür abgegebener Garantien oder Gewährleistungen, zu bestellen, es sei denn, dass die Teilschuldverschreibungen gleichzeitig und im gleichen Rang anteilig an einem solchen Sicherungsrecht teilnehmen oder den Anleihegläubigern andere Sicherungsrechte, die von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertige Sicherungsrechte anerkannt werden, gewährt werden. Jedes nach Satz 1 zu leistende Sicherungsrecht kann auch zugunsten einer Person bestellt werden, die insoweit als Treuhänder der Anleihegläubiger handelt.

Diese Verpflichtung findet keine Anwendung auf Sicherungsrechte, (i) die gesetzlich vorgeschrieben sind, oder (ii) die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen erforderlich sind, oder (iii) die eine Kapitalmarktverbindlichkeit besichern, die infolge einer zukünftigen Akquisition eine

Verpflichtung der Emittentin wird, sofern diese Kapitalmarktverbindlichkeit nicht im Hinblick auf diese zukünftige Akquisition begründet wurde.

Keine Besicherung im vorstehenden Sinne, und daher nicht von der Negativklausel erfasst, ist die Verbriefung von Zahlungsansprüchen der Emittentin gegen die von ihr Geförderten zum Zwecke des Verkaufs dieser Zahlungsansprüche an Dritte, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Angebotes der Wertpapiere an einem Wertpapiermarkt („**Asset-backed Securities**“).

„**Kapitalmarktverbindlichkeiten**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen sind Verbindlichkeiten aus der Rückzahlung aufgenommener Geldbeträge, die durch Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr, die an einer Börse oder an einem anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft oder verkörpert sind.

- 2.3. Die Emittentin verpflichtet sich, an die unmittelbaren und/oder mittelbaren Gesellschafter, im Sinne von § 138 InsO nahestehende Person und/oder nach §§ 15 ff, AktG verbundene Unternehmen der Emittentin, mit Ausnahme von Tochtergesellschaften, (i) keine Gewinne und/oder sonstige Beträge auszuschütten, solange die für das laufende Jahr anstehende Zinszahlung auf die Teilschuldverschreibungen bzw. anstehende Rückzahlung aufgrund von Kündigungen einzelner Anleihegläubiger oder im Falle der Gesamtfälligkeit der Teilschuldverschreibung noch nicht erfüllt sind und/oder (ii) keine Darlehen und/oder vergleichbare Finanzinstrumente für einen Zeitraum von länger als 3 Monaten zu gewähren, die insgesamt die Höhe des im laufenden Geschäftsjahr zu zahlenden Zinsbetrags auf die Teilschuldverschreibungen übersteigen (**Ausschüttungssperre**).

### § 3

#### ZINSEN

- 3.1. **Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Teilschuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrags verzinst, und zwar vom 16. Dezember 2013 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 Abs. 7 definiert) (ausschließlich) mit jährlich 5 % p.a. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 16. Dezember eines jeden Jahres zahlbar; wenn dieser ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag (Stuttgart) ist, am darauf folgenden Bankarbeitstag (jeweils ein Zinszahlungstag).
- 3.2. **Zinslauf.** Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen. Weitergehende Ansprüche der Teilschuldverschreibungsgläubiger bleiben unberührt.
- 3.3. **Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.** Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage einer Zinsperiode, geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage bei Schaltjahr).

### § 4

#### ZAHLUNGEN

- 4.1. Zins- und Kapitalzahlungen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit auf ein Eigenkonto der Emittentin bei der Zahlstelle.
- 4.2. **Zahlungsweise.** Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen in Euro.
- 4.3. **Erfüllung.** Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

- 4.4. **Geschäftstag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Teilschuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Teilschuldverschreibungsgläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Teilschuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Geschäftstag bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET 2) Zahlungen abwickeln.
- 4.5. **Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Teilschuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Teilschuldverschreibungen sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen zahlbare Beträge ein.
- 4.6. **Hinterlegung von Kapital und Zinsen.** Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht München Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Teilschuldverschreibungsgläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Teilschuldverschreibungsgläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Teilschuldverschreibungsgläubiger gegen die Emittentin.
- 4.7. **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt aufgrund ordentlicher Kündigung der Emittentin (§ 8.5) oder angekauft und entwertet, werden die Teilschuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 16. Dezember 2023 (der Fälligkeitstag) zurückgezahlt, wenn dieser am Erfüllungsort ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag (Stuttgart) ist, am darauf folgenden Bankarbeitstag (Stuttgart). Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Teilschuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen.

## § 5

### ZAHLSTELLE

- 5.1. Die Bankhaus Gebr. Martin AG, Kirchstraße 35 in 73033 Göppingen, ist als Zahlstelle für die Emittentin tätig. Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen und/oder weitere Geschäftsstellen zu benennen.
- 5.2. **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle oder eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Teilschuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- 5.3. **Beauftragte der Emittentin.** Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Teilschuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Teilschuldverschreibungsgläubigern begründet. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 6

### STEUERN

Soweit der Emittentin oder der Depotbank die Abführung von Abzug- und Ertragsteuern auf Forderungen aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen rechtlich vorgeschrieben ist (siehe VIII.1.), mindern solche Zahlungen jeweils den auszahlenden Betrag. Der Inhaber der Inhaber-Teilschuldverschreibung trägt sämtliche auf die jeweilige Inhaber-Teilschuldverschreibung entfallenden, persönlichen Steuern. Die Anleiheschuldnerin ist im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Anleihegläubiger verpflichtet.

Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgabenrechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

## **§ 7**

### **VORLEGEFRIST**

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die in § 801 Abs. 2 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist für Zinsansprüche wird auf zwei Jahre verkürzt und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der betreffende Zinsanspruch zur Zahlung fällig geworden ist.

## **§ 8**

### **KÜNDIGUNG**

8.1. Den Teilschuldverschreibungsgläubigern steht kein Recht zu, die Teilschuldverschreibung vorzeitig ordentlich zu kündigen.

8.2. **Kündigungsgründe.** Jeder Teilschuldverschreibungsgläubiger ist vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 3 berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag, zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt (insbesondere die Verpflichtungen aus § 2.2 und § 2.3 nicht erfüllt) und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Hauptzahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Teilschuldverschreibungsgläubiger erhalten hat; oder

- c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit androht oder bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
- d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern, im Fall der Auflösung oder Liquidation der Emittentin, dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen übernimmt; oder
- f) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht; oder
- g) irgendein Gesetz, eine Verordnung oder behördliche Anordnung erlassen wird oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen und diese Lage nicht binnen 90 Tagen behoben ist; oder
- h) die Deutsche Bildung AG als Manager der Emittentin dauerhaft ausfällt oder der mit ihr bestehende Managementvertrag gekündigt wird und nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Eintritt des Umstandes, der den Ausfall der Deutsche Bildung AG als Manager begründet, nicht ein Managementvertrag mit einem neuen Manager geschlossen wird, der über vergleichbares Know-how und Reputation wie die Deutsche Bildung AG verfügt („**Dauerhafter Ausfall Deutsche Bildung AG**“); oder
- i) ein Gläubiger einer Finanzverbindlichkeit in Höhe von mindestens EUR 1 Mio. aufgrund wesentlicher Pflichtverletzungen der Emittentin – insbesondere Zahlungsausfall – außerordentlich kündigt und/oder Fi-

anzverbindlichkeiten in Höhe von insgesamt EUR 1 Mio. während 4 Wochen ab Fälligkeit oder innerhalb einer gegebenenfalls gewährten Nachfrist nicht erfüllt werden („**Cross Default**“). Finanzverbindlichkeiten sind zinstragende Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Kündigung aufgrund eines Cross Default nach diesem lit. i) kann nur innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung entsprechend § 10 ausgeübt werden.

- 8.3. Das Kündigungsrecht gemäß vorstehendem Abs. 2 erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde. Im Übrigen wird eine Kündigungserklärung gemäß lit. a), b), e), f), g) h) und i), sofern nicht bei Kündigungszugang zugleich eine Kündigungsgrund gemäß lit. c) und d) vorliegt, erst wirksam, wenn der Emittentin Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 25 % des Gesamtbetrags der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Teilschuldverschreibungen vorliegen.
- 8.4. **Benachrichtigung.** Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Teilschuldverschreibungen gemäß Abs. 2 dieses § 8, ist schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Hauptzahlstelle zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichnete Geschäftsstelle zur Weiterleitung an die Emittentin zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Teilschuldverschreibungsgläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 Absatz 3 definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.
- 8.5. Der Emittentin steht das Recht zu, ohne Vorliegen weiterer Gründe die Teilschuldverschreibung mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Quartalsende ganz oder teilweise ordentlich zu kündigen; frühestens jedoch zum 30. Juni 2016 („**Ordentliche Kündigung**“). Im Falle der ordentlichen Kündigung beträgt der Rückzahlungsbetrag zum frühestmöglichen Kündigungstermin 102 % des Nominalbetrags der Teilschuldverschreibung („*Vorfälligkeitsentschädigung*“). Die *Vorfälligkeitsentschädigung* reduziert sich für jedes weitere volle Jahr, das die Teil-

schuldverschreibung ungekündigt weiter läuft, um 1/7 des den Nominalbetrag übersteigenden Betrags der *Vorfälligkeitsentschädigung*.

## § 9

### **BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN; ANKAUF UND ENTWERTUNG**

- 9.1. **Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Teilschuldverschreibungsgläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Anleihe bildet und deren Gesamtnennbetrag erhöht („**Aufstockung**“). Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

Die Begebung weiterer Anleihen, die mit dieser 100 %-Anleihe keine Einheit bilden und die über andere – auch vorrangige – Ausstattungsmerkmale (z.B. in Bezug auf Verzinsung oder Stückelung) verfügen oder die Begebung von anderen Schuldtiteln und sonstigen Finanzprodukten, bleibt der Anleiheschuldnerin vorbehaltlich der Regelung in § 2.2 unbenommen.

- 9.2. **Ankauf.** Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Hauptzahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Teilschuldverschreibungsgläubigern unterbreitet werden.
- 9.3. **Entwertung.** Sämtliche vollständig zurückgezahlten Teilschuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

## § 10

### MITTEILUNGEN

**Bekanntmachung.** Die Emittentin wird alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen, einschließlich etwaiger Kündigungen gemäß §§ 8.2. und 8.5., durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Teilschuldverschreibungsgläubiger bekannt machen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als wirksam erfolgt.

Sofern die Teilschuldverschreibungen an einer Börse gelistet sind und die Regeln dieser Börse dies vorsehen, wird die Emittentin alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen gemäß den Regeln dieser Börse veröffentlichen. Die Wirksamkeit von Mitteilungen, die gemäß Satz 1 über das Clearing System bekannt gemacht wurden, wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass Mitteilungen nicht gemäß den Regeln einer Börse bekannt gemacht wurden.

## § 11

### BESCHLÜSSE DER GLÄUBIGER

11.1. **Beschlussgegenstände.** § 5-22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) finden auf die Teilschuldverschreibungen und diese Anleihebedingungen Anwendung. Die Teilschuldverschreibungsgläubiger können gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz durch Mehrheitsbeschluss die Emissionsbedingungen ändern, einen gemeinsamen Vertreter aller Teilschuldverschreibungsgläubiger bestellen und über alle anderen gesetzlich zugelassenen Beschlussgegenstände beschließen.

11.2. **Mehrheitserfordernisse für Änderungen der Emissionsbedingungen.** Die Teilschuldverschreibungsgläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von mindestens 75 % (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte über wesentliche Änderungen der Bedingungen. Dies sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten, in § 5 Abs. 3 Schuldverschreibungsgesetz geregelten Beschlussgegenstände

- (i) der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;
- (ii) der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung bzw. des vorzeitigen Rückzahlungsanspruchs;
- (iii) der Verringerung der Hauptforderung bzw. des vorzeitigen Rückzahlungsanspruchs;
- (iv) dem Nachrang der Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen in einem Insolvenzverfahren der Emittentin;
- (v) der Umwandlung oder dem Umtausch der Teilschuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
- (vi) dem Austausch oder der Freigabe von Sicherheiten, soweit Sicherheiten gewährt wurden;
- (vii) der Änderung der Währung der Teilschuldverschreibungen;
- (viii) dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder dessen Beschränkung;
- (ix) der Schuldnersetzung; und
- (x) der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Teilschuldverschreibungen.

Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Bedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit von mindestens 50 % der teilnehmenden Stimmrechte (Einfache Mehrheit). Jeder Teilschuldverschreibungsgläubiger nimmt an Abstimmungen nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Teilschuldverschreibungen teil.

- 11.3. Die Mehrheitsbeschlüsse der Teilschuldverschreibungsgläubiger sind für alle Teilschuldverschreibungsgläubiger gleichermaßen verbindlich, also auch für solche Gläubiger, die ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben oder die gegen den Beschluss gestimmt haben. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Teilschuldverschreibungsgläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden. Ein Mehrheitsbeschluss der Teilschuldverschreibungsgläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Teilschuldverschreibungsgläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die

benachteiligten Teilschuldverschreibungsgläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

- 11.4. **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Teilschuldverschreibungsgläubiger werden im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 Schuldverschreibungsgesetz getroffen, es sei denn, die Emittentin stimmt einer physischen Schuldverschreibungsgläubigerversammlung gemäß § 9 Schuldverschreibungsgesetz zu oder der Abstimmungsleiter beruft diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 Schuldverschreibungsgesetz ein.
- 11.5. **Nachweise.** Die Teilschuldverschreibungsgläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 12 Absatz 3 dieser Emissionsbedingungen und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- 11.6. **Gemeinsamer Vertreter.** Die Teilschuldverschreibungsgläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter („**der gemeinsame Vertreter**“) für alle Teilschuldverschreibungsgläubiger bestellen, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters festlegen, Rechte der Teilschuldverschreibungsgläubiger auf den gemeinsamen Vertreter übertragen und die Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer einfachen Mehrheit, es sei denn, der gemeinsame Vertreter wird ermächtigt, wesentlichen Änderungen der Emissionsbedingungen zuzustimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters, der ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Emissionsbedingungen zuzustimmen, bedarf einer qualifizierten Mehrheit.

## § 12

### **ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG**

- 12.1. **Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Teilschuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin (einschließlich aller nicht-vertraglichen Rechte und

Pflichten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergeben) bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

12.2. **Gerichtsstand.** Die Gerichte im Landgerichtsbezirk München sind örtlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist.

12.3. **Gerichtliche Geltendmachung.** Jeder Teilschuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Teilschuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Teilschuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Teilschuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Teilschuldverschreibungsgläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Teilschuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing System oder des Verwahrers des Clearing System bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Teilschuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre oder (iii) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung prozessual zulässig ist. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet Depotbank jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Teilschuldverschreibungsgläubiger ein Wertpapierdepot für die Teilschuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing System.

## § 13

### TEILUNWIRKSAMKEIT

- 13.1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Teilschuldverschreibungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit oder die Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen entsprechende Regelung gelten.
- 13.2. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger einseitig zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, das heißt deren finanzielle Situation nicht wesentlich erschweren.

## **VIII. Besteuerung des Anleihegläubigers**

### **1. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland**

Der nachfolgende Abschnitt ist eine grundsätzliche und allgemein gehaltene Darstellung bestimmter steuerlicher Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Veräußerung der Wertpapiere. Die nachfolgenden Darstellungen der deutschen Besteuerungssituationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine individuelle Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen Wertpapiere notwendig sein könnten. Es werden lediglich die wesentlichen Vorschriften der jeweiligen Besteuerung der Einkünfte in Grundzügen dargestellt. Die Emittentin weist darauf hin, dass die konkreten Besteuerungsfolgen von den persönlichen Verhältnissen der Anleger abhängig sind und durch zukünftige Änderungen der Steuergesetze, der Rechtsprechung und/oder der Anweisungen der Finanzverwaltung berührt werden können. Die Darstellung basiert auf den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzen zum Zeitpunkt des Prospektdatums. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch mit rückwirkenden Auswirkungen. Für die konkrete steuerrechtliche Behandlung des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräußerung der Wertpapiere sind daher allein die im Einzelfall zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Steuergesetze in der jeweiligen Auslegung der Finanzverwaltung und der Finanzgerichte maßgeblich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Auslegung einer Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts von den hier dargestellten Ausführungen abweicht. Obwohl die nachfolgenden Ausführungen die Beurteilung der Emittentin widerspiegeln, dürfen sie nicht als steuerrechtliche Beratung, die durch diese Ausführungen nicht ersetzt werden kann und daher dringend empfohlen wird, und auch nicht als Garantie missverstanden werden.

#### **Steuerinländer**

Personen (natürliche und juristische), die in Deutschland steuerlich ansässig sind (insbesondere Personen, die Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland haben), unterliegen nach Maß-

gabe etwaiger abkommensrechtlicher Beschränkungen in Deutschland unbeschränkt der Besteuerung (Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer und ggf. Gewerbesteuer) mit ihrem weltweiten Einkommen, unabhängig von dessen Quelle, einschließlich Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art und, in der Regel, Gewinnen aus deren Veräußerung.

Bei im Inland ansässigen Anlegern unterliegen auf die Schuldverschreibungen gezahlte Zinsen der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer, deren Höhe je nach Bundesland variiert), wenn die Schuldverschreibungen in einem Depot einer inländischen Zahlstelle (ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts, ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank) verwahrt werden.

Bei im Inland ansässigen Privatanlegern (die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten) unterliegt darüber hinaus auch der Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen der Kapitalertragsteuer, sofern die Schuldverschreibungen in einem Depot einer inländischen Zahlstelle verwahrt werden. Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft oder der Einlösung stehen (sog. Transaktionskosten), werden steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Investor im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tatsächlich entstanden sind, steuerlich jedoch nicht berücksichtigt.

Für natürliche Personen ist durch den Steuerabzug die Einkommensteuer grundsätzlich abgegolten. Allerdings ist im Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer auch ein Abzug von Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen stehen, (über einen Sparer-Pauschbetrag von EUR 801,00 bzw. EUR 1.602,00 bei zusammenveranlagten Ehegatten bzw. ggf. auch o.g. Transaktionskosten hinaus) ausgeschlossen. Die Einbehaltung

der Abgeltungsteuer unterbleibt zum einen im Rahmen eines Freistellungsauftrags, zum anderen soweit der Halter der Wertpapiere eine Nichtveranlagungsbescheinigung bei der Zahlstelle (deutsche Banken, die dem deutschen Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 i.d.g.F. unterliegen) einreicht. Negative Kapitaleinnahmen (z.B. gezahlte Stückzinsen) und Verluste aus Kapitalvermögen (z.B. Veräußerungsverluste) sind grundsätzlich nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen des laufenden bzw. der folgenden Jahre verrechenbar. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, abweichend von der Abgeltungsteuer mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert zu werden, wenn dies für ihn günstiger ist.

Bei inländischen Kapitalgesellschaften und anderen inländischen gewerblichen Anlegern wird im Fall der Veräußerung bzw. Einlösung grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Bei diesen Anlegern unterliegen daher grundsätzlich nur auf die Schuldverschreibungen gezahlte Zinsen der Kapitalertragsteuer. Die Kapitalertragsteuer hat insoweit jedoch keine abgeltende Wirkung, d.h. sie kann ggf. bei der Körperschaftsteuer- bzw. Einkommensteueranveranlagung etwa durch Anrechnung berücksichtigt werden.

### **Steuerausländer**

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Schuldverschreibungen grundsätzlich keiner deutschen Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine deutsche Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) Schuldverschreibungen Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Investors sind oder einem ständigen Vertreter des Investors in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Schuldverschreibungen aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z.B. weil sie, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, mit deutschem Grundbesitz oder inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, besichert sind) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen bei einem deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank bezahlt bzw. gutgeschrieben wer-

den (Tafelgeschäft). Soweit die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall Kapitalertragsteuer entsprechend den vorstehend zu im Inland ansässigen Anlegern dargestellten Grundsätzen erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Investoren Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

### **Weitere Hinweise**

Die Emittentin ist nach deutschem Steuerrecht nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer auf geleistete Zinsen bzw. Gewinne aus der Einlösung bzw. Veräußerung der Schuldverschreibungen einzubehalten. Die Emittentin übernimmt daher auch keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage eine verbindliche Beratung durch den eigenen steuerlichen Berater einzuholen. Eine derartige Beratung kann durch die vorstehenden Ausführungen nicht ersetzt werden.

## **2. Besteuerung in der Republik Österreich**

Die folgenden Ausführungen sind eine allgemeine Beschreibung der Besteuerung im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Schuldverschreibungen in Österreich nach der derzeitigen Rechtslage. Sie sind jedoch nicht als vollständige Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte, die potenziell in Bezug auf die Schuldverschreibungen relevant sein könnten, zu verstehen; insbesondere werden keine besonderen Verhältnisse und Umstände eines bestimmten Anlegers berücksichtigt. Auch kann sich die Rechtslage nach der Veröffentlichung dieses Prospekts jederzeit ändern. Die nachfolgende Darstellung der Besteuerungsgrundsätze kann und soll eine individuelle steuerrechtliche Beratung eines Anlegers nicht ersetzen.

### **Steuerinländer**

#### **(i) Besteuerung im Privatvermögen**

Sowohl Zinsen als auch Erträge aus realisierten Wertsteigerungen, die im Zu-

sammenhang mit den Schuldverschreibungen erzielt werden, fallen in Österreich unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen. Sofern sie von einer inländischen auszahlenden Stelle an eine in Österreich ansässige natürliche Person ausgezahlt werden, unterliegen Zinseinkünfte der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 %. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen unterliegen ebenfalls dem Kapitalertragsteuerabzug, wenn eine österreichische depotführende Stelle oder, unter bestimmten Umständen, eine österreichische auszahlende Stelle in die Veräußerung der Schuldverschreibungen involviert ist. Als inländische auszahlende oder depotführende Stelle gelten insbesondere ein österreichisches Kreditinstitut sowie eine österreichische Zweigstelle eines Kreditinstituts oder eines Wertpapierdienstleisters mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat.

Falls Einkünfte aus Kapitalvermögen dem Anleger nicht über eine auszahlende Stelle in Österreich zufließen, sind sie in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen im Veranlagungswege ebenfalls einem 25 %-igen Sondersteuersatz. Weder der Kapitalertragsteuerabzug noch der besondere Steuersatz kommt jedoch bei Schuldverschreibungen zur Anwendung, die nicht („in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht“) öffentlich angeboten werden; Einkünfte daraus unterliegen dem persönlichen Einkommensteuertarif mit einem Grenzsteuersatz bis zu 50 % und sind in die Einkommensteuerveranlagung aufzunehmen.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen ergeben sich aus der Differenz zwischen dem erzielten Erlös (z.B. Verkaufserlös, Einlöse- oder andere Abfindungsbeträge) und den Anschaffungskosten (aufgelaufene Zinsen werden jeweils mit einbezogen). Bei privat gehaltenen Schuldverschreibungen beinhalten die Anschaffungskosten keine Anschaffungsnebenkosten, während bei betrieblich gehaltenen Schuldverschreibungen auch Anschaffungsnebenkosten dazugezählt werden. Bei Schuldverschreibungen, die nicht zur selben Zeit erworben werden, aber auf demselben Depot mit derselben Identifizierungsnummer gehalten werden, wird für die Anschaffungskosten ein Durchschnittspreis herangezogen. Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind steuerlich nicht abziehbar.

Steuerpflichtig realisierte Wertsteigerungen werden grundsätzlich auch im Fall des Wegzugs oder der Depotentnahme angenommen, d.h. wenn eine natürliche Person ihren Inländerstatus verliert (z.B. ins Ausland zieht) oder die Schuldverschreibungen auf ein anderes Depot überträgt. In beiden Fällen sind Ausnahmen möglich: Beim Verlust des Inländerstatus etwa dann, wenn der Anleger in einen anderen EU-Mitgliedstaat zieht, und beim Depotwechsel, wenn gewisse Mitteilungen gemacht werden.

Durch den Kapitalertragsteuerabzug von 25 % ist für natürliche Personen die Einkommensteuerschuld abgegolten (Endbesteuerung). Eine freiwillige Besteuerung zum allgemeinen Steuertarif ist auf Antrag möglich (Regelbesteuerungsoption), kann jedoch nur für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen einheitlich vorgenommen werden. Ob ein solcher Antrag steuerlich günstig ist, muss mit einem steuerrechtlichen Berater geklärt werden.

Verluste aus Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (ausgenommen aber insbesondere Zinserträge aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten) ausgeglichen werden. Der Verlustausgleich ist grundsätzlich von der jeweiligen Depotbank durchzuführen. Ein Verlustvortrag ist bei Kapitalvermögen nicht möglich.

## **(ii) Besteuerung im Betriebsvermögen**

Im Wesentlichen sind die obigen Ausführungen auch auf im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen natürlicher Personen anwendbar; jedoch mit folgenden Unterschieden: Auch im Inland ausgezahlte Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen unterliegen nicht der Endbesteuerung und sind daher in die Steuerklärung einzubeziehen. Wertverluste (Teilwertabschreibungen) und realisierte Verluste aus den Schuldverschreibungen können in einem ersten Schritt mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten ausgeglichen werden. Sodann können 50 % der verbleibenden Verluste mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden. Zu den Anschaffungskosten zählen, wie oben bereits erwähnt, auch Anschaffungsnebenkosten.

Zu beachten ist, dass Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, auch dann nicht abzugsfähig sind (d.h. keine Betriebsausgaben darstellen), wenn die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden.

Kapitalgesellschaften, die in Österreich ansässig sind oder in Österreich eine Betriebsstätte haben, erzielen grundsätzlich betriebliche Einkünfte. Die Erträge aus den Schuldverschreibungen unterliegen der allgemeinen Körperschaftsteuer in Höhe von 25 %. Der Abzug von Kapitalertragsteuer durch eine auszahlende Stelle in Österreich kann unterbleiben, wenn die empfangende Körperschaft dem Abzugsverpflichteten schriftlich erklärt, dass die Kapitaleinkünfte Betriebseinnahmen darstellen, und diese Befreiungserklärung auch an das Finanzamt übermittelt. Verluste können im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden. Falls keine Befreiungserklärung abgegeben wird, kann eine einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuerschuld angerechnet oder gegebenenfalls erstattet werden.

Spezielle steuerrechtliche Regelungen gelten im Zusammenhang mit Privatstiftungen.

### **Steuerausländer**

Bei nicht in Österreich ansässigen Anlegern unterliegen Kapitaleinkünfte aus den Schuldverschreibungen grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht in Österreich. Die österreichische auszahlende Stelle (österreichisches Kreditinstitut oder österreichische Zweigstelle eines nicht-österreichischen Kreditinstituts) hat dennoch Kapitalertragsteuer einzubehalten, sofern der Anleger ihr gegenüber nicht nachweist, dass er nicht in Österreich ansässig ist. Eine beschränkte Steuerpflicht in Österreich ist jedoch dann gegeben, wenn die Schuldverschreibungen einer Betriebsstätte in Österreich zuzurechnen sind. Für natürliche Personen, die in einem anderen EU Mitgliedstaat ansässig sind, gelten besondere Bestimmungen und möglicherweise eine Abzugsteuer von 35 % auf Zinsen, sofern sich die auszahlende Stelle in Österreich befindet (siehe sogleich unter der Überschrift EU-Zinsrichtlinie).

Die österreichische Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde 2008 abge-

schaft. Werden bestimmte Betragsgrenzen überschritten, könnte jedoch eine Schenkungsmeldung erforderlich werden.

### **3. EU-Zinsrichtlinie**

#### **Deutschland**

In Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (EG-Richtlinie 2003/48/EG) werden gemäß der deutschen Zinsinformationsverordnung vom 26. Januar 2004 i.d.g.F. Zinsen, die eine in einem Mitgliedstaat der EU (bzw. gewissen assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Person („**wirtschaftlich Berechtigter**“) bei einer inländischen Zahlstelle (deutsche Banken, die dem KWG unterliegen) bezieht, an das Bundeszentralamt für Steuern zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige steuerliche Behörde im jeweiligen Ansässigkeitsstaat gemeldet. Diese Bestimmungen gelten seit dem 01. Juli 2005. Informationen zur Definition eines wirtschaftlich Berechtigten, des Zinsbegriffes sowie des Meldeverfahrens sind einem Anwendungsschreiben zur Zinsinformationsverordnung (BMF Schreiben vom 30. Januar 2008, IV C 1-S 2402-a/0) enthalten.

#### **Österreich**

In Österreich ist die EU-Zinsrichtlinie durch das EU-Quellensteuergesetz umgesetzt. Danach sind Zinsen, die von einer österreichischen Zahlstelle an natürliche Personen in einem anderen EU Mitgliedstaat gezahlt werden, mit der EU-Quellensteuer von 35 % belastet. Die EU-Quellensteuer wird nicht abgezogen, wenn der Anleger der Zahlstelle eine von seinem Wohnsitzfinanzamt auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die bestimmte persönliche Daten wie insbesondere Namen, Anschrift, Steuernummer, Kontonummer und ähnliche Details ausweist.

## **IX. Kosten der Emission**

Unter der Annahme der vollständigen Platzierung der Teilschuldverschreibungen zu 100 % des Ausgabebetrags wird der gesamte Emissionserlös der Anleihe sich voraussichtlich auf einen Bruttoerlös von EUR 10 Mio. belaufen. Ab-

züglich der von der Emittentin zu tragenden Kosten, welche sich ca. auf EUR 200.000,00 bzw. 2 % des Emissionserlöses belaufen, wird der Nettoerlös EUR 9.800.000,00 betragen.

## **X. Finanzinformationen**

### **1. Historische Finanzinformationen**

**dbde Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG  
Grünwald**

**Jahresabschluss  
zum 31. Dezember 2012**

**dbde Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG**  
**Grünwald**

**BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2012**

(mit Vergleichszahlen der Eröffnungsbilanz)

**AKTIVA**

**UMLAUFVERMÖGEN**

Forderungen und sonstige

Vermögensgegenstände

Forderungen aus abgeschlossenen

Förderverträgen

Forderungen gegen Gesellschafter

sonstige Vermögensgegenstände

Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2012		29.10.2012	
	€	€	€	€
Forderungen aus abgeschlossenen Förderverträgen	50.052,75		0,00	
Forderungen gegen Gesellschafter	10,32		0,00	
sonstige Vermögensgegenstände	15.629,33		0,00	
	65.692,40		0,00	
Guthaben bei Kreditinstituten	254.790,56	320.482,96	0,00	0,00
		320.482,96		0,00

**PASSIVA**

**EIGENKAPITAL**

Kapitalanteile der Kommanditisten

Festkapitalkonten

gezeichnete Kommanditanteile

ausstehende Kommanditanteile

eingeforderte Kommanditanteile

Rücklagenkonten

gezeichnete übrige Pflichteinlagen

ausstehende übrige Pflichteinlagen

eingeforderte übrige Pflichteinlagen

Verlustanteil

**RÜCKSTELLUNGEN**

sonstige Rückstellungen

**VERBINDLICHKEITEN**

Verbindlichkeiten gegenüber

Gesellschaftern

	31.12.2012		29.10.2012	
	€	€	€	€
gezeichnete Kommanditanteile	1.000.000,00		1.000.000,00	
ausstehende Kommanditanteile	-500.000,00		-1.000.000,00	
eingeforderte Kommanditanteile		500.000,00		0,00
gezeichnete übrige Pflichteinlagen	9.000.000,00		9.000.000,00	
ausstehende übrige Pflichteinlagen	-9.000.000,00		-9.000.000,00	
eingeforderte übrige Pflichteinlagen	0,00		0,00	
Verlustanteil	-190.350,38	-190.350,38	0,00	0,00
		309.649,62		0,00
sonstige Rückstellungen		9.500,00		0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern		1.333,34		0,00
		320.482,96		0,00

**dbde Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG**  
**Grünwald**

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT**  
**VOM 29. OKTOBER BIS ZUM 31. DEZEMBER 2012**

	29.10. - 31.12.2012	
	€	€
sonstige betriebliche Aufwendungen		-190.315,18
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	39,18	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-74,38	-35,20
Jahresfehlbetrag		- 190.350,38
Zuführung zu den Rücklagekonten der Kommanditisten		190.350,38
Ergebnis nach Verwendungsrechnung		0,00

**dbde Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG**  
**Grünwald**

**ANHANG FÜR DAS RUMPFGESCHÄFTSJAHR 2012**

**I. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Der Jahresabschluss wird nach den Vorschriften der §§ 264 ff. des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorschriften der §§ 264 c, 266 und 275 Abs. 2 HGB (Gesamtkostenverfahren). Der Anhang wurde unter weitgehender Inanspruchnahme der Erleichterungen gemäß § 288 HGB erstellt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Bei dem vorliegenden Jahresabschluss handelt es sich um das erste Rumpfgeschäftsjahr der Gesellschaft vom 29. Oktober bis zum 31. Dezember 2012.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt. Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nominalbetrag bilanziert.

Rückstellungen werden unter Berücksichtigung der Erkenntnisse bei Abschlusserstellung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrag angesetzt. Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

**II. Erläuterungen zur Bilanz**

**1. Forderungen**

Die Forderungen aus abgeschlossenen Förderverträgen haben Restlaufzeiten von über einem Jahr. Die übrigen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben Restlaufzeiten von unter einem Jahr.

## **2. Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern betreffen die Haftungsvergütung der Komplementärin. Diese ist kurzfristig fällig.

## **III. Sonstige Angaben**

### **1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Die Gesellschaft hat sich im Rahmen der bereits abgeschlossenen Förderverträge dazu verpflichtet, in den Folgejahren weitere Auszahlungen an die Förderungsberechtigten in Höhe von T€ 110 zu leisten.

### **2. Hafteinlagen der Kommanditisten**

Als Hafteinlagen der Kommanditisten sind im Handelsregister grundsätzlich 0,1 % der jeweiligen Kommanditeinlagen von insgesamt € 1.000.000 (T€ 1) einzutragen. Die Hafteinlagen wurden vollständig geleistet.

### **3. Geschäftsführung**

Geschäftsführer der Gesellschaft ist aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Regelungen die Komplementärin dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH (vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herr Dr. Frank Steinmetz, Vorstand der Deutsche Bildung AG).

## **2. Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern betreffen die Haftungsvergütung der Komplementärin. Diese ist kurzfristig fällig.

## **III. Sonstige Angaben**

### **1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Die Gesellschaft hat sich im Rahmen der bereits abgeschlossenen Förderverträge dazu verpflichtet, in den Folgejahren weitere Auszahlungen an die Förderungsberechtigten in Höhe von T€ 110 zu leisten.

### **2. Hafteinlagen der Kommanditisten**

Als Hafteinlagen der Kommanditisten sind im Handelsregister grundsätzlich 0,1 % der jeweiligen Kommanditeinlagen von insgesamt € 1.000.000 (T€ 1) einzutragen. Die Hafteinlagen wurden vollständig geleistet.

### **3. Geschäftsführung**

Geschäftsführer der Gesellschaft ist aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Regelungen die Komplementärin dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH (vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herr Dr. Frank Steinmetz, Vorstand der Deutsche Bildung AG).

dbde Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG  
Grünwald

Sonstige Berichtsanlagen

## RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

### **Gesellschaftsvertrag**

Gesellschaftsform:	Kommanditgesellschaft
Gültige Fassung des Gesellschaftsvertrags:	Gesellschaftsvertrag vom 22. August 2012
Laufzeit der Gesellschaft:	Die Gesellschaft wurde mit Abschluss des Gesellschaftsvertrags am 22. August 2012 errichtet. Sie hat mit der Eintragung in das Handelsregister am 29. Oktober 2012 begonnen. Die Laufzeit der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
Handelsregister:	Amtsgericht München, Abt. A Nr. 99757 Datum der letzten Eintragung: 4. März 2013
Sitz der Gesellschaft:	Grünwald
Anschrift der Gesellschaft:	Südliche Münchener Straße 8a, 82031 Grünwald
Gegenstand der Gesellschaft:	Finanzielle Förderung von Studierenden sowie die Erbringung von Dienstleistungen an diese zur Förderung des Erfolgs während des Studiums und der ersten Berufsjahre.
Geschäftsjahr:	Rumpfgeschäftsjahr vom 29. Oktober bis zum 31. Dezember 2012
Kapitaleinlagen (Pflichteinlagen):	Zum 31. Dezember 2012: € 10.000.000  Davon Kommanditanteile: € 1.000.000  Die Kommanditanteile sind zum 31. Dezember 2012 in Höhe von € 500.000 noch nicht eingefordert.  0,1 % der Kommanditanteile sind als Hafteinlagen in das Handelsregister einzutragen (T€ 1).  Die über die Kommanditantelle hinausgehenden Pflichteinlagen in Höhe von € 9.000.000 sind zum 31. Dezember 2012 in voller Höhe noch nicht eingefordert.

Gesellschafter:	<p>DB Geschäftsführungs GmbH als "geschäftsführender Komplementär" ohne Kapitaleinlage und</p> <p>DB Holding GmbH &amp; Co. KG als "Gründungs-Kommanditist" (Pflichteinlage € 10.000.000).</p>
Beteiligung am Gesellschafts- vermögen:	<p>Die Gesellschafter sind am Gesellschaftsvermögen im Verhältnis ihrer Kapitaleinlagen zueinander beteiligt. Gesellschafter ohne Kapitaleinlage sind am Gesellschaftsvermögen nicht beteiligt.</p>
Kapitalkonten:	<p>Für jeden Gesellschafter werden die folgenden Kapitalkonten geführt:</p> <p>Festkapitalkonto Rücklagenkonto Darlehenskonto</p> <p>Auf den <u>Festkapitalkonten</u> werden die Kommanditanteile (10 % der Pflichteinlage) geführt.</p> <p>Den <u>Rücklagenkonten</u> werden die den jeweiligen Kommanditanteil übersteigenden Beträge der Pflichteinlagen, die nicht entnahmefähigen Gewinnanteile sowie die Verlustanteile gebucht. Soweit das Rücklagenkonto negativ wird, sind spätere Gewinne diesem so lange gutzuschreiben, bis es wieder ausgeglichen ist.</p> <p>Auf den <u>Darlehenskonten</u> werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Tätigkeitsvergütungen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern verbucht. Entnahmen, durch die ein negativer Saldo auf dem Darlehenskonto entstünde, sind nicht zulässig.</p> <p>Das Festkapitalkonto sowie das Rücklagenkonto sind weder im Soll noch im Haben verzinslich. Salden auf dem Darlehenskonto werden im Soll und Haben mit 3 % p. a. über dem Basiszinssatz nach Zinsstaffel verzinst.</p>
Ergebnisverteilung:	<p>Die Ergebnisverteilung erfolgt gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrags bis zur Voll-Rückzahlung grundsätzlich im Verhältnis der gezeichneten Kapitaleinlagen.</p>

Die Komplementärin erhält eine jährliche Vergütung gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrags in Höhe von T€ 4, ggf. zuzüglich Umsatzsteuer (in 2012 zeitan- teilig für 4 Monate), sowie eine Aufwandsentschädi- gung für alle ihr unmittelbar und mittelbar entstan- denen Kosten im Hinblick auf die Geschäftsführung der Gesellschaft.

#### **Organe**

##### **Geschäftsführung und Vertretung:**

Die Geschäfte der Gesellschaft werden nach Maß- gabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags durch die geschäftsführende Komplementärin bzw. ihre gesetzlichen Vertreter geführt.

Auf die §§ 6 und 14 des Gesellschaftsvertrags wird verwiesen.

Im Rechtsverkehr mit Dritten wird die Gesellschaft durch die geschäftsführende Komplementärin bzw. bzw. ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

##### **Wichtige Verträge**

Managementvertrag zwischen der Gesellschaft und der Deutsche Bildung AG über die Vermarktung des Förderkonzeptes, Bereitstellung des Auswahlver- fahrens, Betreuung der Geförderten und Verwal- tung der Fördervereinbarungen.

##### **Steuerliche Angaben**

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt München Ab- teilung I geführt. Eine Steuernummer wurde bislang noch nicht vergeben.

Der Studienfonds übt eine gewerbliche Tätigkeit aus. Die Anleger erzielen daher als Mitunternehmer gewerbliche Einkünfte im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.

Die Emittentin qualifiziert als kleine Kapitalgesellschaft i.S.v. § 267 HGB und ist weder konzernabschlusspflichtig noch kapitalmarktorientiert, da das Han- delssegment Primärmarkt des Freiverkehrs der Düsseldorfer Börse für wel-

ches Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Handel beabsichtigt ist, nicht regulierter Markt i.S.d. Art. 4 IAS-VO gilt. Die Emittentin erklärt, dass sie für das Rumpfgeschäftsjahr vom 29. Oktober bis zum 31. Dezember 2012 einen Jahresabschluss gemäß den nach § 264a HGB maßgeblichen Bilanzierungsvorschriften aufgestellt und diesen freiwillig hat prüfen lassen. Bei der durch die ALR Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als freiwillige Prüfung durchgeführten Jahresabschlussprüfung wurden die für Pflichtprüfungen (§ 316 ff HGB) geltenden Vorschriften und Grundsätze für die Durchführung von Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) eingehalten. Der geprüfte Jahresabschluss kann bei der Deutschen Bildung AG, Weißfrauenstraße 12-16, 60311 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen oder in Papierform schriftlich angefordert werden.

## 2. Bestätigungsvermerk

### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die

dbde Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG, Grünwald

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der dbde Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG, Grünwald, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 29. Oktober bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen, internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von

Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft.

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Form abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

## XI. Unterschriftenseite

\_\_\_\_\_  
gez. Dr. Frank Steinmetz

Frankfurt am Main, den 28. November 2013

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
gez. Anja Hofmann

Frankfurt am Main, den 28. November 2013

Ort, Datum

Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG  
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin  
dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH  
(Geschäftsführung)